

Waffen weg?

Eine Untersuchung der Auswirkungen
einer Verschärfung des
österreichischen Schusswaffenrechts

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Rechtswissenschaften

an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Zur Begutachtung eingereicht bei
o. Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer

durch

Mag. Christoph Baeck

Innsbruck

Waffen weg?

Eine Untersuchung der Auswirkungen
einer Verschärfung des
österreichischen Schusswaffenrechts

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Abkürzungsverzeichnis..... | 4 |
| I) Einleitung..... | 6 |
| II) Rückblick auf die Entwicklung des Waffenrechts..... | 12 |
| III) Begriffsbestimmungen..... | 15 |
| 1) Waffen | 15 |
| A) Schusswaffen | 17 |
| B) Faustfeuerwaffen | 21 |
| C) Teile von Schusswaffen..... | 22 |
| D) Munition | 22 |
| E) „Legale“ und „illegale“ Schusswaffen | 24 |
| 2) Die Waffenbesitzkarte | 25 |
| 3) Der Waffenpass | 25 |
| 4) Der Europäische Feuerwaffenpass | 25 |
| 5) Der Besitz | 26 |
| 6) Das Führen von Waffen..... | 26 |
| IV) Rechtliche Grundlagen | 28 |
| 1) Österreich: Waffengesetz 1996..... | 28 |
| A) Voraussetzungen für den Besitz und das Tragen bestimmter Waffen | 29 |
| B) Voraussetzungen für die Ausstellung einer WBK bzw eines WP | 38 |
| C) Die Verlässlichkeit..... | 40 |
| D) Die sichere Verwahrung von Schusswaffen | 45 |
| E) Das Ermessen..... | 50 |
| F) Anzahl der erlaubten Waffen..... | 51 |
| G) Das Waffenverbot..... | 51 |
| H) Strafbestimmungen | 55 |
| I) Zuständigkeit | 56 |
| J) Der Waffenhandel..... | 56 |
| 2) Schweiz..... | 57 |
| 3) England | 59 |

| | |
|---|-----|
| 4) USA | 62 |
| 5) EU 66 | |
| 6) UNO..... | 67 |
| V) Missbrauch von Schusswaffen | 69 |
| 1) Delikte mit Schusswaffen in Österreich | 69 |
| A) Mord und Mordversuch | 70 |
| B) Sonstige Gewaltdelikte | 72 |
| C) Eigentumsdelikte | 72 |
| D) Selbstmorde | 73 |
| E) Sonstige Delikte und Unfälle..... | 75 |
| 2) Volkswirtschaftliche Auswirkungen | 76 |
| VI) Auswirkungen einer Verschärfung des Waffengesetzes | 78 |
| 1) Erkannte Schwachpunkte des geltenden Waffenrechts | 79 |
| 2) Erfahrungen in Österreich..... | 80 |
| 3) Standpunkte und Verbesserungsvorschläge | 82 |
| A) Die Befürworter einer Verschärfung des Waffenrechts..... | 83 |
| B) Die Befürworter einer Liberalisierung bzw Beibehaltung des Waffenrechts | 85 |
| C) Abwägung der Argumente..... | 86 |
| 4) Erfahrungen in anderen Staaten..... | 89 |
| A) Schweiz..... | 90 |
| B) England..... | 92 |
| C) USA | 93 |
| VII) Konklusion..... | 97 |
| VIII) Literatur | 100 |
| Anhang A: Antrag der SPÖ zur Änderung des Waffengesetzes | 103 |
| Anhang B: Antrag der Grünen zur Änderung des Waffengesetzes | 110 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| ABI | Amtsblatt (der Europäischen Gemeinschaft) |
| Abs | Absatz |
| ATF | Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms |
| ausgen | ausgenommen |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| BMI | Bundesminister(in) für Inneres |
| BPjS | Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften |
| BR | Bundesrat |
| ca | circa |
| CCRKBA | Citizens Committee for the Right to Keep and Bear Arms |
| cm | Zentimeter |
| ders | derselbe |
| dRGBI | deutsches Reichsgesetzblatt |
| E | Erkenntnis |
| EG | Europäische Gemeinschaft(en) |
| EWR | Europäischer Wirtschaftsraum |
| EU | Europäische Union |
| FBI | Federal Bureau of Investigation |
| FPÖ | Freiheitliche Partei Österreichs |
| gem | gemäß |
| GewO | Gewerbeordnung |
| Gov | Gouverneur |
| insbes | insbesondere |
| IWÖ | Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich |
| Jud | Judikatur |
| Kal | Kaliber |
| KfV | Kuratorium für Verkehrssicherheit |
| KriegsmaterialV | Kriegsmaterialverordnung |
| Mio | Millionen |
| mm | Millimeter |
| NIBIN | National Integrated Ballistic Information Network |
| Nr | Nummer |

| | |
|------------|--|
| NRA | National Rifle Association |
| NZZ | Neue Zürcher Zeitung |
| OGH | Oberster Gerichtshof |
| ÖVP | Österreichische Volkspartei |
| RL | Richtlinie |
| Rsp | Rechtsprechung |
| SPG | Sicherheitspolizeigesetz |
| SDÜ | Schengener Durchführungsübereinkommen |
| SPÖ | Sozialdemokratische Partei Österreichs |
| Tab | Tabelle |
| tw | teilweise |
| V | Verordnung |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| WaffG 1996 | Waffengesetz 1996 |
| WaffV | Waffengesetz-Durchführungsverordnung |
| WBK | Waffenbesitzkarte |
| WP | Waffenpass |
| u | und |
| ua | unter anderem |
| UNO | Vereinte Nationen |
| uU | unter Umständen |
| va | vor allem |
| Z | Ziffer |
| zB | zum Beispiel |

I) Einleitung

Am 26. April 2002, wenige Minuten vor 11 Uhr, betritt *Robert S.* das Gutenberg-Gymnasium in Erfurt. Der 19-jährige, der wenige Wochen zuvor aus der Schule ausgeschlossen wurde, ist mit einer Kaliber 9 mm Pistole der Marke *Glock*, einer „Pump-Gun“ und ca 550 Schuss Munition bewaffnet. In den darauf folgenden Minuten feuert er über 40 gezielte Schüsse auf Lehrer, Schüler, Polizisten und sonstiges Personal ab, 16 Menschen sterben. Anschließend richtet sich der Amokläufer mit einem Schuss in die Schläfe selbst.¹ Der Amokschütze war ua Mitglied im Polizei-Schützenverein.

Nur wenige Tage später erschoss sich in der Steiermark aus Verzweiflung (wie aus einem Abschiedbrief hervorgeht) ein 10-jähriges Mädchen mit der privaten Schusswaffe ihres Vaters, eines Bundesheeroffiziers. Die Waffe war nur unzureichend verwahrt worden.²

Am 6. Mai 2002 schoss ein Mann in Niederösterreich beim Hantieren mit einem Revolver, den ihm von einem befreundeten Ehepaar zur Überprüfung und Beurteilung der Gefährlichkeit übergeben worden war, seiner Frau versehentlich in den Bauch. Sie wurde lebensgefährlich verletzt.³

Am 27. September 2001 erschoss ein 57-jähriger Mann, der Justiz und den Behörden bereits als Querulant bekannt, im Regierungsgebäude des schweizerischen Kantons Zug 14 Personen und verletzte 15 weitere tw lebensgefährlich. Als Tatwaffe verwendete er ein Sturmgewehr 90, eine

¹ <http://www.stern.de/politik/spezial/amoklauf/>;
<http://www.welt.de/vermischtes/blickpunkt/erfurt/>; siehe auch FN 12.

² Siehe dazu „Erkannte Schwachpunkte des geltenden Waffenrechts“ auf S 79.

³ <http://derstandard.at/?id=943322>.

Pump-Action⁴, zudem einen Revolver und eine Pistole, außerdem zündete er einen Sprengkörper. Nur zwei Jahre zuvor hatte der Amokschütze einen Nachbarn mit einer Pistole bedroht.⁵

In der Columbine-High-School in Littleton (in der Nähe von Denver, Colorado) erschossen am 20. April 1999 ein 17- und ein 18-jähriger 12 Schüler, zwei Lehrer und anschließend sich selbst mit zwei halbautomatischen Handfeuerwaffen, die sie zuvor selbst gekauft hatten bzw von der Freundin des jüngeren Schützen überlassen bekommen hatten.⁶ Nach dem Massaker wurden bei den beiden Attentätern noch zwei weitere Schusswaffen und rund 30 Sprengkörper, teilweise mit Schrapnellen versehen, aufgefunden.

Zu Beginn des Monats Oktober 2002 erschüttert ein als ‚Todesschütze‘ bezeichneter Heckenschütze die Bevölkerung der US-amerikanischen Hauptstadt Washington D.C. und der umliegenden Bundesstaaten Maryland und Virginia. Der Tatverdächtige erschießt aus seinem umgebauten Auto heraus⁷ innerhalb von weniger als zwei Wochen 10 Personen und verletzt drei weitere schwer, jeweils mit nur einem abgegebenen Schuss und immer

⁴ In Österreich als „Pump-Gun“ bekannt; eine Flinte mit Vorderschaftrepetiersystem. Siehe hierzu „Schweiz“ auf S 57 und „Kategorie A: Verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind (§§ 17 und 18)“ auf S 18.

⁵ NZZ vom 28.9.2001; <http://www.nzz.ch/2001/09/29/il/page-article7OYOT.html>.

⁶ <http://www.cnn.com/US/9904/20/school.shooting.08/index.html>;

Der Besitz von Schusswaffen ist in Colorado nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt, ein Verstoß wird als Vergehen geahndet. Das Übergeben von Schusswaffen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird als Verbrechen qualifiziert. Der 22-jährige Mann, der den beiden Burschen die Schusswaffen verkauft hatte, wurde zwischenzeitlich zu insgesamt 9 Jahren Haft (6 für das Verkaufen der Waffen an den älteren der Attentäter und 3 Jahre für den Besitz einer abgesägten Schrotflinte) verurteilt; <http://abcnews.go.com/sections/us/DailyNews/columbine991112.html>.

⁷ Der Täter konnte durch 2 Löcher im Kofferraum unentdeckt schießen; <http://derstandard.at/?id=1113899>; <http://www.washingtonpost.com/wp-srv/metro/daily/graphics/sniper/snipervehicle.html>.

aus einer Entfernung von 40 bis 150 m.⁸ Als Tatwaffe identifizierte die Polizei eine Lookalike-Version des Armee-Sturmgewehrs „M-16“ der Firma „Bushmaster“ mit aufgesetztem Zielfernrohr.⁹ Gegen die – wie sich bei ihrer Verhaftung herausstellte – zwei Täter wurde bereits zuvor wegen unerlaubten Waffenbesitzes ermittelt.

Angeheizt durch diese Gewalttaten und Amokläufe beginnt in Österreich, der Schweiz¹⁰ und in Deutschland erneut¹¹ eine Diskussion über eine Verschärfung des bestehenden (Schuss-)Waffenrechts¹².

⁸ Eine Stadt geht in Deckung, *Kleine-Brockhoff*, Die Zeit, 43/2002, http://www.diezeit.de/2002/43/Politik/200243_washington.html; Attentate begannen am 2. Oktober, Der Standard, 24.10.2002, <http://derstandard.at/?id=1112723>.

⁹ Sniper Gewehr als Tatwaffe identifiziert, Der Standard, 25.10.2002, <http://derstandard.at/?id=1111870>; <http://www.bushmaster.com>; Rifle Used in Sniper Attacks May Shape Gun-Law Debate, WSJ, 25.10.2002, <http://online.wsj.com/article/0,,SB1035496459252603591-search,00.html>.

¹⁰ <http://www.nzz.ch/2001/09/29/il/page-article7OWIB.html>.

¹¹ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,195114,00.html>; http://www.bundesregierung.de/top/dokumente/Artikel/ix_83890.htm?template=single&id=83890&script=1&ixepf=83890; <http://www.welt.de/daten/2002/05/07/0507vm330654.htx>.

¹² Innenpolitische Reaktionen auf Massaker von Erfurt. SPÖ für schärferes Waffengesetz – Schlüssel: In Österreich moderneres Gesetz als in Deutschland – Enquete für 13. Mai angekündigt, derStandard.at, 30.4.2002; Schärferes Waffenrecht soll im Juli beschlossen werden, dieWelt.de, 7.5.2002, <http://www.welt.de/daten/2002/05/07/0507vm330654.htx>.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass insbesondere in Deutschland nach dem Amoklauf in Erfurt auch an weitergreifende gesetzliche und behördliche Maßnahmen gedacht wird, wie Verbote oder Indizierungen von Computerspielen, die von Gegnern als „gewaltverherrlichend“ bezeichnet werden („Counterstrike“, <http://www.welt.de/daten/2002/05/12/0512vm331508.htx>). Die Indizierung von „Counterstrike“ wurde aber von der BPjS am 16.5.2002 entgegen der öffentlichen Meinung abgelehnt (http://www.usk.de/sec2/pm_usk170502.htm).

In den USA wurden nach der Schiesserei in der Columbine High School verschiedenste Faktoren als Schuldige an der angeblichen Verrohung der Jugendlichen genannt, ua auch die Musik und das Auftreten von Schock-Rockern wie Marilyn Manson; http://movies.go.com/movies/B/bowlingforcolumbine_2002/.

Selbst in den als äußerst liberal eingestellten USA gibt es mittlerweile Vorstöße, zumindest verurteilten Verbrechern das Recht des Tragens von Waffen abzuerkennen und neu erworbene Waffen zumindest zu registrieren.¹³ Ein im Oktober 2002 vom Demokraten *Herb Kohl*¹⁴ im Senat eingebrachter Gesetzesvorschlag sieht eine Datenbank für alle Schusswaffen unter strengen Kriterien vor, die Kosten dafür lägen bei rund 20 Mio US-\$\$; ein ähnlicher Vorschlag wurde auch beim House of Representatives eingebracht, die entsprechende Unterstützung blieb jedoch aus.

In der breiten Öffentlichkeit stellt sich nun die Frage, ob diese Amokläufe, Gewalttaten, Unfälle und Selbstmorde durch eine Verschärfung des Waffenrechts (insbes des Schusswaffenrechts)¹⁵ verhindert oder zumindest erschwert hätten werden können.

Die Befürworter einer Verschärfung des Waffenrechts, die teilweise auch ein gänzlichliches Schusswaffenverbot nach dem Beispiel Großbritanniens

Eine weitergehende Behandlung dieses Themenkreises erscheint in diesem Zusammenhang aber nicht als erforderlich.

¹³ Nachdem ein Vorstoß der demokratischen Partei 1999 und 2000 nach dem Massaker in einer Schule im Verlust der Stimmen dreier Bundesstaaten bei den darauf folgenden Präsidentschaftswahlen resultierten, wagte nun die demokratische Kandidatin für das Amt der Gouverneurin von Maryland, *Kathleen Kennedy Townsend*, einen erneuten Anlauf für eine Einschränkung des freien Waffenbesitzes.

<http://online.wsj.com/article/0,,SB1034812544271438908-search.00.html?collection=wsjie/30day&vql-string=%28%28sniper%29%3Cin%3E%28article%2Dbody%29%3Cor%3E%28article%2Ddoc%2Dtype%3CCONTAINS%3Esniper%29%29.>

Siehe hiezu auch „USA“ im Abschnitt „Tabelle 4 – Kosten einer Erleichterung des Zuganges zu Schusswaffen

Auswirkungen einer Verschärfung des Waffengesetzes“ auf S 93.

¹⁴ Senator des Bundesstaates Wisconsin.

¹⁵ Da in dieser Arbeit ausschließlich der Schusswaffenbesitz und –mißbrauch untersucht werden soll, wird unter dem Begriff „Waffe“ hier immer eine Schusswaffe iSd WaffG 1996 verstanden; siehe dazu die Definition „Schusswaffen“ auf S 17.

fordern,¹⁶ argumentieren, dass eine verringerte Zahl von Schusswaffen auch automatisch eine Verringerung der Gewalttaten und Unfälle mit sich bringt.

Die Gegner einer Verschärfung des Waffenrechts weisen darauf hin, dass die Zahl der Verbrechen, die mit legal erworbenen und besessenen Schusswaffen verübt werden, sehr gering sei. Dagegen sei der Eingriff in die Eigentumsrechte, in die persönliche Freiheit und Sicherheit der Schusswaffeneigentümer unverhältnismäßig groß.

Auf beide Argumentationslinien wird noch im Detail einzugehen sein.¹⁷

In der Diskussion verweisen Vertreter beider Seiten auf unzählige Einzelbeispiele in Österreich, dem benachbarten Ausland, den USA, Kanada und Australien, die die jeweilige Argumentationslinie untermauern und die der anderen Seite entkräften können.¹⁸ Selbst die vorhandenen Statistiken werden von Befürwortern wie auch von Gegnern des bestehenden Waffenrechts zur Untermauerung des jeweils eigenen Standpunktes herangezogen.

Die vorhandene (österreichische) Literatur behandelt meistens nur Teilbereiche des privaten Waffenbesitzes.¹⁹ Untersuchungen aus der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien und den USA sind aufgrund

¹⁶ Siehe „Standpunkte und Verbesserungsvorschläge“ auf S 82.

¹⁷ Siehe „Standpunkte und Verbesserungsvorschläge“ auf S 82.

¹⁸ ZB „Zur Sache“ in ORF2 am 30. November 1997 mit dem Thema „Nach dem Amoklauf von Mauterndorf - muß Österreich entwaffnet werden?“.

¹⁹ ZB *Hanak/Pilgram*, Privater Waffenbesitz und Bereitschaft zum Waffenverzicht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, März 1998; *Császár*, Brauchen wir ein Verbot privater Faustfeuerwaffen?, Illustrierte Rundschau der österreichischen Bundesgendarmerie, Jänner-Februar 1998, 7; *ders*, Gun Control and the Reduction of the Number of Arms, WFSA White Paper, http://www.wfsa.net/adobe_documents/Csaszar.pdf.

der Vielzahl der unterschiedlichen Parameter nur in sehr beschränktem Maße auf Österreich umlegbar.²⁰

²⁰ ZB *Greenwood*, Cross Sectional Study of the Relationship between Levels of Gun Ownership and Violent Deaths, http://www.wfsa.net/adobe_documents/Cross_Sectional_Study.PDF.

II) Rückblick auf die Entwicklung des Waffenrechts

Das Kaiserliche Patent vom 24. Oktober 1852²¹ regelte erstmals den Besitz von Waffen und Munition in Österreich. Bis dahin gab es keine einheitlichen Regelungen im Gebiet des heutigen Österreich. Der Waffenbesitz war demnach jeder unbescholtenen Person freigestellt, das Führen der Waffe war mit einem Waffenpass gestattet.

Am 1. Juni 1939 trat per Verordnung²² das deutsche Waffengesetz vom 18. März 1938²³ für Österreich in Kraft. Im deutschen Waffengesetz wurden sowohl die waffenpolizeilichen als auch die gewerberechtlichen Regelungen zusammengeführt. Bestimmten Bevölkerungsgruppen wurde der Waffenbesitz nicht mehr gestattet (zB durften Juden nach der sog „Reichskristallnacht“ am 10./11. November 1938 keine Schusswaffen mehr besitzen).

Das deutsche Waffengesetz wurde – natürlich mit Ausnahme der Bestimmungen, die nationalsozialistisches Gedankengut enthalten – durch das Rechts-Überleitungsgesetz²⁴ in die österreichische Rechtsordnung übergeführt.

Am 1. Juli 1967 trat das als liberal geltende Waffengesetz 1967²⁵ in Kraft. Ziel des neuen Waffengesetzes war, den Missbrauch von Waffen zu verhindern und gleichzeitig der Bevölkerung den Besitz von Waffen unter Beachtung der waffenpolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen. Der Besitz von Faustfeuerwaffen wurde aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit einer

²¹ RGBI 1852/223.

²² dRGBI I 1939/26.

²³ dRGBI I 1938/31.

²⁴ StGBI 1945/6.

²⁵ BGBI 1967/121.

vergleichsweise strengen Regelung unterworfen, aber nicht verboten. Die waffengewerblichen Bestimmungen wurden dabei in die Gewerberechtsnovelle 1965²⁶ eingefügt.

Im Zuge diverser Novellierungen in den Jahren 1971²⁷ (Beschränkung des Erwerbs von Faustfeuerwaffen mit einer Gesamtlänge von mehr als 30 und weniger als 60 cm), 1973²⁸ (Anpassungen der Altersbestimmungen), 1975²⁹ (Anpassungen im Bereich der Verlässlichkeit bedingt durch das StGB 1975), 1979³⁰ (Anpassung an das Kriegsmaterialgesetz 1979) und 1986³¹ erfuhr das Waffengesetz eine Reihe von Änderungen, die durch die Wiederverlautbarung des Waffengesetzes als WaffG 1986 konsolidiert wurden.

Dieses WaffG 1986 wurde 1994 im Zuge des Beitritts zum EWR novelliert (die EWR-Bürger wurden den österreichischen Staatsbürgern nahezu gleichgestellt).³² Eine zweite Novellierung 1994 kann als typische Anlassgesetzgebung gewertet werden: Mit der 2. Waffengesetznovelle 1994³³ wurden – nach einem Amoklauf – Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“) verboten³⁴, nicht bedacht wurde hingegen die – mindestens ebenso große – Gefährlichkeit von halbautomatischen Flinten (im

²⁶ BGBl 1965/59.

²⁷ 1971 wurde eine Änderung der Definition für Faustfeuerwaffen (Gesamtlänge von 30 auf 60 cm erhöht) beschlossen. BGBl 1971/109.

²⁸ Mit der Novelle BGBl 1973/168 wurden Bestimmungen zum Mindestalter geändert.

²⁹ Anpassung an das damals neu eingeführte Strafgesetzbuch 1975 ; BGBl 1975/91.

³⁰ Änderungen bei den Definitionen von Kriegsmaterial und Faustfeuerwaffen; BGBl 1980/75.

³¹ Erweiterung der Liste der verbotenen Waffen; BGBl 1986/166.

³² BGBl 1994/520; siehe zur aktuellen Gesetzeslage „Voraussetzungen für die Ausstellung einer WBK bzw eines WP“ auf S 38.

³³ BGBl 1994/1107.

³⁴ § 11 Abs 1 Z 4 eingefügt durch BGBl 1994/1107.

Gesetz als Schrotgewehr bezeichnet), die schneller (aufgrund der Halbautomatik) wieder schussbereit als Pumpguns sind, aber nicht unter die Gruppe der verbotenen Waffen gezählt werden.^{35 36}

³⁵ Siehe hierzu auch *Lentz*, 89.

³⁶ Siehe hierzu auch „Erfahrungen in Österreich“ auf S 80.

III) Begriffsbestimmungen

Als Grundlage der Begriffsbestimmungen dient das *Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 erlassen und das Unterbringungsgesetz, das Strafgesetzbuch sowie das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden*³⁷, kurz *Waffengesetz 1996 (WaffG 1996)* und die Beilagen und Erläuterungen³⁸. Das *Waffengesetz 1996* stützt sich auf die *Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*³⁹ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 18. Juni 1991 und des *Schengener Durchführungsübereinkommens*⁴⁰ vom 19. Juni 1990, die eine Angleichung des Waffenrechts innerhalb der Grenzen der Europäischen Gemeinschaften zum Ziel haben und damit die Abschaffung der Personen- und Sicherheitskontrollen erst ermöglichen.

1) Waffen

Die Definition des Begriffes ‚Waffen‘ des § 1 WaffG umfasst alle „[...] Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, 1. die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen oder 2. bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden.“

Der Waffenbegriff des WaffG deckt sich nicht mit dem strafrechtlichen („funktionalen“) Waffenbegriff des § 143 StGB Satz 1 zweiter Fall: Dieser umfasst nicht nur die Waffen im technischen Sinne, sondern auch alle ad

³⁷ BGBl I 1997/12, siehe auch die konsolidierte Fassung in Anhang A.

³⁸ 457 BlgNR 20. GP.

³⁹ ABI 1991 L 256.

⁴⁰ BGBl III 1997/90.

hoc verwendeten Gegenstände⁴¹, die im konkreten Fall bezüglich Form, Wirkungsweise und Anwendbarkeit gleichwertige Eigenschaften wie Waffen aufweisen.⁴² Nicht unter den funktionalen Waffenbegriff fallen hingegen Spielzeugattrappen und „Soft-Guns“, auch wenn sie echten Schusswaffen mitunter täuschend ähnlich sehen.⁴³

Ob Waffen im Sinne des § 1 WaffG auch anders als „ihrem Wesen entsprechend“ eingesetzt werden können⁴⁴, spielt keine Rolle, ebensowenig wie der Grad der Einsatzfähigkeit⁴⁵ und der Zustand einer Waffe. Selbst eine funktionsunfähige oder nicht schussbereite Waffe gilt als Waffe iSd WaffG.⁴⁶

⁴¹ Darunter sind zB auch Injektionsspritzen mit -nadeln (OGH 30. 3. 1998, 13 Os 29/98), Gaspistolen (OGH 4. 12. 1997, 15 Os 167/97), Messer (zB OGH 8. 6. 1994, 13 Os 71/94), eine Drahtschlinge (OGH 11. 4. 1991, 12 Os 8/91) oder Bierflaschen (OGH 24. 6. 1986, 11 Os 78/86), gem aktueller Jud selbst (verschüttete) brennbare Flüssigkeiten iVm der Drohung, diese anzuzünden, zu verstehen (OGH 7. 11. 2002, 12 Os 108/02).

⁴² Bertel/Schwaighofer, 191; Kienapfel, § 143 Rz 20 f; Eder-Rieder, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² in Höpfel/Ratz (Hrsg), § 143 Rz 16 f; EvBl 1976/119 S 218; OGH 25. 4. 2001, 13 Os 45/01 („Als qualifikationsbegründend kommen Gegenstände nur dann in Betracht, wenn sie nach ihrer konkreten Anwendbarkeit und Wirkungsweise unter dem Aspekt einer Beseitigung oder Herabsetzung der menschlichen Angriffsfähigkeit oder Abwehrfähigkeit durch unmittelbare Einwirkung einer Waffe iS des § 1 Z 1 WaffG gleichkommen. Mangelt es einem Gegenstand sowohl an der Zweckbestimmung nach § 1 Z 1 WaffG (Waffe ieS), als auch an der bezeichneten Gleichwertigkeit, so ist ihre Form für den funktionalen Waffenbegriff des § 143 StGB ohne Belang.“).

⁴³ OGH 25. 4. 2001, 13 Os 45/01, OGH 3. 7. 1996, 13 Os 84/96.

⁴⁴ ZB ein Pistolenknäuf als Schlagwaffe, siehe auch FN 46.

⁴⁵ Auch ungeladene Schusswaffen oder Gaspistolen zählen zu den Waffen (zB OGH 11. 9. 1978, 12 Os 59/78), ausgenommen, der Bedrohte weiss von diesem Umstand und muss daher eine Schussabgabe nicht befürchten (OGH 13. 2. 1981, 10 Os 192/80)

⁴⁶ „Waffe ist jeder Gegenstand, der als ein zur Gewaltanwendung gegen eine Person oder zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben ad hoc geeignetes Instrument gebraucht wird (vgl 10 Os 71/75 und 9 Os 131/75), folglich auch eine ungeladene oder sonstwie funktionsuntüchtige Schußwaffe. Gleichgültig ist es darnach auch, ob die Schußwaffe als Mittel der Drohung oder als Schlaginstrument ‚verwendet‘ wird.“, OGH 29. 6. 1976, 10 Os 59/76; Czeppan/Szirba/Szymanski/Grosinger, 83f; OGH 11. 9. 1978, 12 Os 59/78.

A) Schusswaffen

Eine Teilmenge der Waffen iSd WaffG bilden die Schusswaffen, die im § 2 WaffG beschrieben werden. Sie sind charakterisiert dadurch, dass mit einer Schusswaffe feste Körper⁴⁷ durch einen Lauf⁴⁸ in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können. Bewußt verzichtet wurde auf eine Aufzählung der Mittel, mit denen die festen Körper angetrieben werden, da auch andere Treibmittel als Gas- und Luftdruck möglich erscheinen.⁴⁹ Den Schusswaffen gleichgesetzt werden Teile von Schusswaffen, wobei auf die geringere Gefahr, die von Teilen von Schusswaffen ausgeht, eingegangen wird.⁵⁰

Keine Schusswaffen sind Geräte, auf die zwar der Schusswaffenbegriff zutrifft, die aber nicht als Waffe iSd § 1 WaffG gelten (hierunter fallen zB Leuchtpistolen, Schlachtschussapparate und Bolzensetzapparate).⁵¹

Die Schusswaffen selbst werden im Abs 1 des § 2 WaffG in vier Kategorien (A bis D) staatlicher Einflussnahme auf den Erwerb und den Besitz eingeteilt.

⁴⁷ Da Schreckschuss- und Gaspistolen üblicherweise, dh ohne wesensändernde Umbauten, keine festen Körper durch den Lauf abfeuern können, fallen sie zwar unter den Waffen-, nicht aber unter den Schusswaffenbegriff.

⁴⁸ Pfeil und Bogen sowie Armbrüste werden idR als Sportgeräte oder Waffen, aber aufgrund des fehlenden Laufes nicht als Schusswaffen qualifiziert.

⁴⁹ *Hauer/Keplinger*, 25.

⁵⁰ Gem § 50 Abs 2 iVm § 51 Abs 2 werden Übertretungen gegen das WaffG, die in Bezug auf Teile von Schusswaffen begangen werden, als Verwaltungsübertretungen geahndet.

⁵¹ § 2 Abs 1; *Czeppan/Szirba/Szymanski/Grosinger*, 89f.

**(1) Kategorie A: Verbotene Schusswaffen und Schusswaffen,
die Kriegsmaterial sind (§§ 17 und 18)**

Unter die Kategorie A fallen Waffen, die aufgrund ihrer außergewöhnlichen Eigenschaften als besonders gefährlich anzusehen sind und für die im Alltag nahezu kein Verwendungszweck besteht, außerdem jene Waffen, die als Kriegsmaterial gelten.

Waffen der Kategorie A sind insbesondere⁵²

- Waffen, deren Form einen anderen Gegenstand vortäuschen („schießender Kugelschreiber“) oder die in einen Gegenstand des täglichen Lebens eingebaut oder durch einen solchen verkleidet sind („Stockdegen“),
- Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind (diese Bestimmung richtet sich insbes gegen die sog „Wildererwaffen“⁵³),
- Flinten⁵⁴ mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder einer Lauflänge von weniger als 45 cm,
- Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem⁵⁵ („Pumpgun“⁵⁶)
- Schusswaffen mit Schalldämpfer oder Gewehrscheinwerfern.

⁵² § 17 Abs 1.

⁵³ ZB Waffen, deren Teile sich nach dem Trennen von Lauf, Gehäuse und Schaft im hohlen Schaft aufbewahren lassen; *Czeppan/Szirba/Szymanski/Grosinger*, 157.

⁵⁴ Flinten sind Langwaffen mit glattem Lauf, im Gesetz auch als Schrotgewehr bezeichnet.

⁵⁵ Durch manuelles Zurück- und Vorschieben des unterhalb des Laufes befindlichen Griffstücks wird aus einem Rohrmagazin unterhalb des Laufes jeweils eine Patrone in den Lauf geführt und Schlagbolzen bzw Hahn der Waffe gespannt.

⁵⁶ Durch die besondere Gefährlichkeit von Pumpguns wurden diese im Zuge der 2. Waffengesetznovelle 1994 (BGBl 1994/1107) in den Katalog der verbotenen Waffen des damaligen WaffG 1986 aufgenommen.

Außerdem zählt Kriegsmaterial zu den Waffen der Kategorie A.⁵⁷

Der Besitz von automatischen Waffen wird idR selbst Sammlern mit Ausnahmegewilligung nicht gestattet, da die Feuerkraft und Leistungsfähigkeit und damit die Gefährlichkeit dieser Waffen selbst den Waffen der öffentlichen Sicherheitsorgane gleichgestellt oder sogar überlegen ist.⁵⁸

(2) Kategorie B: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (§§ 19 bis 23)

Entsprechend der Definition in § 19 Abs 1 handelt es sich bei genehmigungspflichtigen Schusswaffen um Faustfeuerwaffen, Repetierflinten⁵⁹ und halbautomatische⁶⁰ Schusswaffen, die nicht verbotene Waffen (gem § 17) oder Kriegsmaterial (gem § 5) sind.

Der BMI kann nach einvernehmlichen Antrag aller Landesjagdverbände Schusswaffen, die unter die Bestimmung des Abs 1 fallen, aber keine Faustfeuerwaffen sind, keine Magazine oder Patronenlager mit einer

⁵⁷ § 5; Die Definition fußt auf § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl 1977/540, in § 18 WaffG 1996 sind einige Ausnahmegestimmungen geregelt, die im Wesentlichen jenen für verbotene Waffen des § 17 entsprechen. Es liegt im Wesen des Kriegsmaterials, nicht von Privaten, sondern ausschließlich von militärischem Personal verwendet zu werden. Selbst das Sammeln von (unbrauchbar gemachtem) Kriegsmaterial durch zuverlässige Sammler widerspricht dem öffentlichen Interesse, sodass keine Ausnahmegenehmigung hierfür erteilt werden kann (VwGH 19. 4. 1994, 93/11/0266). Eine nähere Betrachtung der Sonderregelungen für Kriegsmaterial scheint aufgrund des generellen Verbots in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

⁵⁸ VwGH 27. 3. 1990, 89/11/0098, 0099.

⁵⁹ Nicht aber die unter die Kategorie A fallenden Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpgun“)

⁶⁰ Bei halbautomatischen Waffen erfolgt nach dem Abgeben des Schusses ein automatischer Ladevorgang, zur erneuten Abgabe eines Schusses ist allerdings der Abzug neuerlich zu betätigen (im Gegensatz zu den unter den Begriff Kriegsmaterial fallenden vollautomatischen Waffen, bei denen durch einmalige Betätigung des Abzuges mehrere Schüsse automatisch abgegeben werden können).

Kapazität von mehr als 3 Patronen aufnehmen und hauptsächlich jagdlichen Zwecken dienen, per Verordnung von der Genehmigungspflicht ausnehmen.

Im Art 8 und insbes im Anhang IV des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention)⁶¹, die von Österreich im Jahre 1983 ratifiziert und in Kraft gesetzt wurde, wird für jagdliche Zwecke der Einsatz von halbautomatischen oder automatischen Waffen mit Magazinen, die mehr als 2 Patronen enthalten können, untersagt.

(3) Kategorie C: Meldepflichtige Schusswaffen (§§ 30 bis 32)

Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die nicht unter die Kategorien A und B fallen, und deren Erwerb müssen vom Erwerber binnen vier Wochen einem im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt ist, gemeldet werden.

Diese Meldung hat die Art und das Kaliber, die Marke und Type sowie die Herstellungsnummer der Waffe umfassen. Der Meldepflichtige erhält im Anschluss an die Abgabe der Meldung eine Bestätigung darüber.

Bei einem Erwerb von einem Privaten ist die Meldung ebenfalls erforderlich, sie muss an einen befugten Gewerbetreibenden übergeben werden, der sie entgegenzunehmen hat.

(4) Kategorie D: Sonstige Schusswaffen (§ 33)

Unter die Kategorie D fallen alle Schusswaffen, die nicht verboten, genehmigungspflichtig oder meldepflichtig sind und einen glatten Lauf aufweisen. Sie können von Personen, gegen die nicht ein Waffenverbot

⁶¹ Convention on the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats, ETS No. 104; BGBl 1983/372 zuletzt geändert durch BGBl III 1999/82.

verhängt wurde, (nach einer 3-tägigen „Abkühlphase“) ohne zusätzliches Dokument erworben werden.

(5) Kriegsmaterial

Der Begriff des Kriegsmaterials leitet sich aus dem § 1 der KriegsmaterialV⁶² ab. Unter Abs 1 lit a werden ua voll- und halbautomatische Schusswaffen, Maschinenpistolen und -gewehre aufgezählt, lit c schließt auch deren Teile und lit d die Munition in die Definition mit ein.

Auch das Zuschweißen des Laufes schließt die Qualifikation einer Waffe als Kriegswaffe nicht aus, da alleine der Anblick zB einer Maschinenpistole in bestimmten Situationen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden kann.⁶³

Da der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial durch § 18 Abs 1 des WaffG 1996 verboten ist, soll auf die weiteren Bestimmungen hier nicht näher eingegangen werden.

B) Faustfeuerwaffen

Eine weitere Einteilung der Schusswaffen hinsichtlich ihrer Größe und der damit zusammenhängenden Gefährlichkeit in Faustfeuerwaffen und sonstige Waffen wird in § 3 vorgenommen. Faustfeuerwaffen gelten einerseits aufgrund ihrer geringen Größe und der dadurch gegebenen leichten Transportmöglichkeit bzw der Möglichkeit des verdeckten Tragens als besonders gefährlich, andererseits ist wegen des kurzen Laufes die Bestimmbarkeit der Schussrichtung im Vergleich zu Langwaffen herabgesetzt.

⁶² BGBl 1977/624.

⁶³ VwGH 13. 3. 1985, 83/11/0189.

Faustfeuerwaffen treiben die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels an und weisen eine (Gesamt-)Länge von höchstens 60 cm ohne Rücksicht auf die Länge des Laufes auf. Damit ist die Bestimmung des österreichischen WaffG strenger als die RL, die zusätzlich (einschränkend) das Kriterium einer Lauflänge von unter 30 cm vorsieht. Pistolen und Revolver sind gewöhnlich Faustfeuerwaffen.

Faustfeuerwaffen zählen generell zu den genehmigungspflichtigen Schusswaffen der Kategorie B⁶⁴.

C) Teile von Schusswaffen

Verwendungsfähige⁶⁵ Teile von Schusswaffen fallen üblicherweise unter dieselbe Kategorie wie die Waffe, zu der sie bestimmungsgemäß gehören; dies trifft jedoch nur auf Lauf, Trommel, Verschluss und diesen entsprechende Teile zu. Ausgenommen hievon sind Einsteckläufe mit einem Kaliber kleiner als 5,7 mm, nicht jedoch Teile, die Bestandteil eines anderen Gegenstandes wurden.⁶⁶

Verbotene Teile von Schusswaffen sind Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles und Gewehrscheinwerfer.⁶⁷

D) Munition

Im § 4 wird der Begriff Munition definiert. Demnach ist Munition ein verwendungsfertiges Schiessmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist. Unter Schiessmittel werden „[...] alle Erzeugnisse verstanden, die bei willkürlich auslösbaren chemischen

⁶⁴ Siehe § 19 Abs 1 WaffG 1996

⁶⁵ Als nicht verwendungsfähig werden Teile wohl dann gelten, wenn sie durch starke Deformation oder starke Verrostung dem ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr dienlich sind; Erl des BMI vom 13. 5. 1968, *Czeppan/Szirba/Szymanski/Grosinger*, 91.

⁶⁶ § 2 Abs 2.

⁶⁷ § 17 Abs 1 Z 5.

Zustandsänderungen derart Energie frei werden lassen, dass Geschosse einer Feuerwaffe angetrieben [...]“⁶⁸ können.

Als „verwendungsfertig“ ist nur die Gesamtheit aller Teile der Munition anzusehen, sodass dem Erfordernis, nur jene Gegenstände dem WaffG zu unterstellen, von denen eine tatsächliche Gefahr ausgeht, entsprochen wird. Ein Geschoss alleine (zB eine Bleikugel) ist an sich nicht gefährlich und daher auch nicht waffenrechtlichen Regelungen zu unterwerfen.⁶⁹

Entsprechend § 6 fällt auch die Innehabung von Munition unter den Begriff „Besitz“.

Der Erwerb und Besitz von Munition für Faustfeuerwaffen ist nur Inhabern eines WP oder einer WBK gestattet, damit selbst Personen, die rechtswidrig in den Besitz einer (ungeladenen) Schusswaffe gekommen sind, nicht die Möglichkeit bekommen, diese auch schussbereit zu machen.⁷⁰

Der Erwerb, die Einfuhr und der Besitz von neuartiger Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, Wirkung oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr darstellen können, kann vom BMI im Verordnungswege verboten werden. Munition für Faustfeuerwaffen mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition sind mit Ausnahme der Anwendung in Jagd- und Sportwaffen per Verordnung zu verbieten.

Der Durchmesser des Geschosses bzw der Innendurchmesser des Laufs der Schusswaffe wird als Kaliber bezeichnet. Die Größe wird entweder in Bruchteilen eines Zolls (ein Zoll entspricht rund 2,54 cm, daher weist ein Projektil des Kalibers .22 einen Durchmesser von ca 5,6 mm auf) oder in mm (wie zB beim StG 57 des österreichischen Bundesheeres mit 7,62 mm)

⁶⁸ Vgl § 1 des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl 1935/196 idgF.

⁶⁹ Czeppan, 93f.

⁷⁰ § 24.

angegeben. Das Kaliber (zusammen mit dem Gewicht und dem Material des Projektils und weiteren Faktoren) bestimmt maßgeblich die Durchschlagskraft und damit die sog „Mannstop-Wirkung“⁷¹.

E) „Legale“ und „illegale“ Schusswaffen

Die Einteilung in legale und illegale Waffen kann aufgrund der vorliegenden Gesetze nur schwer vorgenommen werden, da es keine exakte Definition gibt. *Prima facie* werden Waffen der Kategorie A bzw Waffen anderer Kategorien, die durch Umbauten⁷² zu Waffen der Kategorie A wurden, unter den Begriff illegale Waffen fallen.

An sich wäre wohl auch jede Waffe der Kategorie B, die nicht entsprechend der Bedingungen des WaffG verwahrt wird oder die geführt wird, obwohl nur eine WBK vorliegt, als illegal zu bezeichnen.

Schusswaffen, die geerbt werden, ohne dass der Erbe oder Vermächtnisnehmer im Besitz eines waffenrechtlichen Dokumentes ist, müssen entweder einer Person mit entsprechendem Dokument oder der Behörde übergeben werden, andernfalls ist der Besitz illegal.⁷³

Der allgemeine Sprachgebrauch versteht jedoch unter dem Begriff „illegale Waffe“ eine Waffe, die entgegen der Bestimmungen des WaffG ohne irgendein Waffendokument besessen wird, ebenso eine Waffe, die sich

⁷¹ Mit dem Begriff „Mannstop-Wirkung“ wird angegeben, wie geeignet das Projektil zur Abwehr eines Angriffes ist. Kleinkalibrige Projektile erreichen üblicherweise eine bessere Durchschlagsleistung, der Schusskanal ist klein und dementsprechend wird eine schlechte Mannstop-Wirkung erzielt. Hohlspitzgeschosse hingegen durchdringen das getroffene Ziel aufgrund der Aufspaltung des Projektils nicht und sind für Sicherheitskräfte und Jäger von besonderem Interesse. In der BRD ist der Polizei der Einsatz dieser Munition verboten. *Neuwirth*, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen: eine Einführung nach Bundesrecht unter Einbeziehung landesrechtlicher Regelungen, Verl. Dt. Polizeiliteratur, 1997.

⁷² ZB durch den Einsatz von verbotenen Teilen und Zusatzteilen (Schalldämpfer, Gewehrscheinwerfer)

⁷³ § 43.

bereits am Schwarzmarkt oder in den Händen der organisierten Kriminalität befindet.⁷⁴

Da sich die (wenigen) Aufzeichnungen oder Statistiken über Verbrechen mit illegalen Schusswaffen in Österreich an der „Definition“ des BMI *Schlögl* und dem allgemeinen Sprachgebrauch orientieren, entspricht der Begriff „illegale Waffe“ in dieser Arbeit ebenfalls dieser Definition.⁷⁵

2) Die Waffenbesitzkarte

Eine Waffenbesitzkarte erlaubt den Erwerb und den Besitz von genehmigungspflichtigen Waffen der Kategorie B⁷⁶.

3) Der Waffenpass

Der Waffenpass erlaubt zusätzlich zum Erwerb und Besitz (bereits durch die WBK abgedeckt) auch das Führen von genehmigungspflichtigen Schusswaffen.

4) Der Europäische Feuerwaffenpass

Um den Zielen des EUV, des EGV (besonders dem der Freizügigkeit, das in den Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft festgehalten ist)⁷⁷ und der Schengener Durchführungsprotokolle zu entsprechen, musste auch die Möglichkeit des Führens und Transportierens von Schusswaffen über die innereuropäischen Grenzen ermöglicht werden.

⁷⁴ Siehe hierzu die parlamentarische Anfrage der BR Dr. *Tremmel*, Dr. *Bösch*, *Eisl* und Kollegen am 5. 6. 1997 unter der Nr 1292/J-BR/97 an BMI Mag. *Schlögl*, S 4.f

⁷⁵ Diese Definition deckt sich ziemlich genau mit den in § 50 Abs 1 aufgezählten Waffen und Tatbeständen; siehe auch „Strafbestimmungen“ auf S 55.

⁷⁶ Siehe „Kategorie B: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (§§ 19 bis 23)“ auf S 19.

⁷⁷ Art 18 Abs 1 EGV.

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag Personen mit Wohnsitz in Österreich ausgestellt und ist fünf Jahre lang gültig (mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre).⁷⁸

5) Der Besitz

Als Besitz von Waffen, deren Bestandteilen und Munition gilt auch die Innehabung iSd § 309 ABGB. Auf die im ABGB im § 309 vorgenommene klare Unterscheidung zwischen Innehabung und Besitz wird gem § 6 verzichtet. Das Verständnis des Besitzes wird vielmehr an den handelsrechtlichen Begriff angelehnt.

Sinn des WaffG ist es, die von Waffen ausgehende Gefahr so gering wie möglich zu halten. Daher ist jeder, der eine Waffe inne hat – ohne Rücksicht auf zivilrechtliche Besitz- oder Eigentumsverhältnisse – an die Einhaltung der waffenrechtlichen Bestimmungen gebunden.

6) Das Führen von Waffen

Gemäß § 7 WaffG fällt das „Bei-sich-Haben“ einer Waffe unter den Begriff „Führen“. Die Definition von Führen umfasst dabei den gesamten Begriff „Waffen“ iSdG und nicht nur die Gruppe der Schusswaffen.

Eine Person führt eine Waffe dann, wenn diese sich so in seinem Nahebereich befindet, dass er sofort darauf zugreifen kann (zB Manteltasche). Ohne Bedeutung ist dabei, ob die Person die Waffe im zivilrechtlichen Sinne besitzt oder nur innehat.⁷⁹

Das „Bei-sich-Haben“ wird dabei auch auf das Mitführen in einem KFZ ausgedehnt. Der Gebrauch einer Waffe gilt auch gleichzeitig als Führen einer Waffe.

⁷⁸ § 36 Abs 2.

⁷⁹ Czeppan et al., 98.

Für jene zwei Fälle, in denen die besondere Gefährlichkeit einer Waffe, die geführt wird, etwas gemildert wird, wurde durch die Abs 2 und 3 des § 7 eine Ausnahmeregelung eingeführt: Eine Waffe wird nicht geführt, sofern die Waffe entweder innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten⁸⁰ Grundstücken (jeweils mit der Zustimmung des zur Benützung Berechtigten) getragen wird oder wenn sie in einem verschlossenen Behältnis⁸¹ (hierunter wird auch die Originalverpackung zu verstehen sein) und ungeladen von einem zu einem anderen Ort transportiert wird.

Das unbefugte Führen einer Waffe verwirklicht einen Sachverhalt, der entsprechend § 8 Abs 1 die Zuverlässigkeit einer Person ausschließen kann.⁸²

⁸⁰ Die Einfriedung muss nicht zwingend oder gänzlich durch bauliche Massnahmen erreicht werden, es muss allerdings unbefugten Personen das Betreten dieses Grundstückes idR unmöglich sein. (im konkreten Fall in einer auf 3 Seiten steil abfallenden Schottergrube, deren 4. Seite durch eine Mauer und Hinweistafeln „Eintritt verboten“ abgeschlossen ist; VwGH 12. 1. 1971, 0386/70)

⁸¹ Die Pflicht, das „geschlossene Behältnis“ zusätzlich in irgendeiner Form zu versperren oder mittels Schloss zu sichern, kann nicht erkannt werden. Der VwGH stellt sogar fest, dass ein durch ein Vorhangschloss gesicherter Rucksack einen Hinweis auf einen möglicherweise wertvollen Inhalt geben kann und diese Art der Sicherung daher unzumutbar und dem Sicherungszweck entgegenlaufend sein kann; VwGH 14. 12. 2000, 2000/20/323.

⁸² VwGH 29. 10. 1993, 92/01/0129.

IV) Rechtliche Grundlagen

1) Österreich: Waffengesetz 1996

Das Ziel, das mit dem geltenden Waffenrecht verfolgt wird, ist die Festlegung von Normen und Bedingungen, innerhalb derer jeweils bestimmten Personengruppen der Zugang zu (Schuss-)Waffen ermöglicht werden soll. Das umfasst nicht nur die Normen für die Aufbewahrung, den Besitz und das Führen von Schusswaffen, sondern auch die Normen, welche Waffen überhaupt legal besessen oder erworben werden dürfen.

Mit Hilfe des Waffengesetzes sollen die Gefahren, die von Waffen, die insbesondere im Besitz von unzuverlässigen Personen sind, ausgehen, gemindert oder ausgeschaltet werden, ohne allerdings zu sehr in die Privatsphäre der betroffenen Personen einzugreifen oder den privaten Schusswaffenbesitz gar zu verbieten. Hingegen ist das Verhindern von Straftaten, die von Seiten der professionellen Kriminalität, die auf die Erzielung von Vermögensvorteilen ausgerichtet ist, mit Waffen begangen werden, Aufgabe des Strafrechts bzw der Sicherheits- und Kriminalpolizei, wie aus der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage⁸³ des damaligen BMI Mag. *Schlögl* hervorgeht.

Durch den Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 und die Ratifikation des Schengener Durchführungsübereinkommens⁸⁴ und dem dadurch bewirkten Wegfall der Personenkontrollen an den Grenzen war eine grundlegende Änderung des bis dahin geltenden Waffenrechts notwendig geworden. Insbesondere war die Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes

⁸³ Nr 1292/J-BR/97 vom 5. 6. 1997, eingebracht von den BR Dr. *Tremmel*, Dr. *Bösch*, *Eisl* und Kollegen.

⁸⁴ BGBl III 1997/90.

von Waffen und die damit einhergehende Anpassung der Rechtslage erforderlich geworden. Wie dem Vorblatt zu den parlamentarischen Unterlagen zu entnehmen ist, sollten durch das neue WaffG 1996 auch „einige Probleme gelöst und Unstimmigkeiten beseitigt werden“, die im WaffG 1986 bestanden.

Durch die Umsetzung der RL wurde die dort vorgesehene Kategorie C für meldepflichtige Schusswaffen eingeführt. Die Kategorien A, B und D befanden sich in mehr oder weniger der RL entsprechenden Form bereits im WaffG 1986.⁸⁵

A) Voraussetzungen für den Besitz und das Tragen bestimmter Waffen

Waffen der Kategorie A und Kriegsmaterial dürfen weder erworben, besessen, eingeführt oder geführt werden. Der BMI kann im Verordnungswege den Erwerb, den Besitz, die Einfuhr und das Führen von neuartigen Waffen oder neuartiger Munition verbieten.

Verlässlichen Menschen, die ein überwiegendes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder dem Führen nachweisen, kann die Behörde eine Ausnahme von den Verboten der Abs 1 und 2 des § 17 bewilligen. Diese Ausnahme kann befristet und an Auflagen gebunden sein, sie ist in die WBK oder den WP einzutragen.

Personen, denen per Bescheid mitgeteilt wurde, dass für sie die Zivildienstpflicht eingetreten ist, ist vom BMI zumindest für die Dauer des Zivildienstes, höchstens jedoch für 15 Jahre, ein Verbot des Erwerbs,

⁸⁵ Zu den Waffentypen siehe „Waffen“ im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ auf S 15.

Besitzes oder des Führens von genehmigungspflichtigen Waffen aufzuerlegen.⁸⁶

(1) Waffenbesitzkarte

Genehmigungspflichtige Waffen⁸⁷ sind jedenfalls an eine behördliche Bewilligung gebunden.⁸⁸ Eine Waffenbesitzkarte erlaubt den Besitz und den Erwerb von genehmigungspflichtigen Waffen.

Verlässlichen⁸⁹ Bürgern des EWR, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die eine Rechtfertigung für den Erwerb und Besitz einer solchen Waffe anführen können, ist auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen. EWR-Bürger, die die Voraussetzungen erfüllen, haben demnach einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer WBK.⁹⁰ Sonstigen Personen (dh Nicht-EWR-Bürger), die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, kann die Behörde ebenfalls auf Antrag nach Ermessen der Behörde eine WBK ausstellen.

Die Ausstellung einer WBK an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, liegt im Ermessen der Behörde, sofern diese Personen den Nachweis erbringen, dass der Besitz einer solchen Waffe Voraussetzung für die Ausübung ihres Berufs ist.

⁸⁶ § 5 Abs 5 ZDG, BGBl 1986/679 idgF.

⁸⁷ Siehe die Definition „Kategorie B: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (§§ 19 bis 23)“ auf S 19.

⁸⁸ § 20 Abs 1 WaffG 1996.

⁸⁹ Siehe hierzu „Die Verlässlichkeit“ auf S 40.

⁹⁰ Voraussetzung ist allerdings ein Wohnsitz im Bundesgebiet und die schriftliche Erklärung, die Waffe(n) nicht aus dem Bundesgebiet zu verbringen sowie die damit verbundene Begründung, warum der Waffenbesitz in Österreich erforderlich erscheint. *Czeppan*, 171f.

Die ausgestellte WBK ist für EWR-Bürger unbefristet gültig, für Bürger eines Nicht-EWR-Staates ist eine angemessene Befristung vorzusehen.⁹¹

Für Jugendliche gilt ein generelles Waffenverbot⁹² mit Ausnahmen für jagdliche und sportliche Zwecke sowie für Lehr- und Ausbildungszwecke.⁹³

(2) Waffenpass

Der Waffenpass erlaubt – zusätzlich zur WBK – auch das Führen⁹⁴ einer genehmigungspflichtigen Waffe.

Verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, muss auf Antrag, sofern sie den Nachweis des Bedarfs⁹⁵ zum Führen einer Waffe erbringen können, ein WP ausgestellt werden. Die Ausstellung eines WP für Nicht-EWR-Bürger liegt im Ermessen der Behörde.

Erbringt eine Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, den Nachweis, dass sie entweder beruflichen oder – als Inhaber einer Jagdkarte – jagdlichen Bedarf zum Führen einer genehmigungspflichtigen Waffe hat, kann die Behörde nach eigenem Ermessen einen WP ausstellen. Diese kann auf das Führen von Repetierflinten oder halbautomatischen Waffen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr beschränkt werden.

Die Prüfung, ob ein Bedarf zum Führen einer Schusswaffe vorliegt, ist sowohl für die Behörde in Hinblick auf die besonderen Gefahren, die von

⁹¹ § 20 Abs 2. Diese Befristung wird sich grundsätzlich nach der Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet zu richten haben.

⁹² Siehe „Das Waffenverbot“ auf S 51.

⁹³ § 11 Abs 1.

⁹⁴ Zum Begriff „Führen“ siehe die Definition auf S 26.

⁹⁵ Wenn der Bedarf zum Führen einer Schusswaffe wegfällt, erlischt auch die Berechtigung eine Waffe zu führen. Diese Regelung darf aber nicht allzu eng ausgelegt werden: Eine Person, die einen Bedarf zum Führen einer Schusswaffe aufgrund beruflicher Gefahren geltend gemacht hat und daraufhin einen WP erhielt, ist nicht nur unmittelbar während der beruflichen Tätigkeit, sondern auch, wenn die Tätigkeit nur aktuell nicht ausgeübt wird, berechtigt, eine Waffe zu führen.

einer Schusswaffe ausgehen, als auch für den Antragsteller, der die Erfolgsaussichten seines Antrages einschätzen möchte, aufgrund der Unbestimmtheit des Bedarfsbegriffes und des Ermessensspielraums der Behörde schwierig.⁹⁶ Jedenfalls handelt es sich nicht um Willkür, wenn die Behörde bei der Beurteilung des Bedarfs wohlüberlegt zurückhaltend vorgeht.⁹⁷ Hingegen kann die Behörde nicht generell Anträge ablehnen mit dem Hinweis, eine Selbstverteidigung mit einer Schusswaffe sei eher geeignet, den Angreifer noch mehr zu provozieren.⁹⁸

Ein Bedarf ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die betroffene Person außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eigenen eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt begegnet werden kann.^{99 100}

Als Begründung für den Bedarf zum Führen einer Schusswaffe kann (bei Vorliegen aller anderen geforderten Kriterien) zB

⁹⁶ *Gaisbauer*, 519.

⁹⁷ VfSlg 5260/1966.

⁹⁸ *Gaisbauer*, 530 und FN 262.

⁹⁹ § 22 Abs 2; Diese besonderen Gefahren müssen die Gefahren, die für jedermann bestehen, erheblich überschreiten: Die Tatsache, dass jemand Kraftfahrer ist, ausgedehnte Wanderungen durch einsame Wälder unternimmt, Goldtransporte im Wert von bis zu 200.000 ATS ein- bis viermal monatlich durchführt (VwGH 27. 10. 1969, 517/69), Richter (VwGH 7. 5. 1998, 96/20/0241) bzw Mitglied eines UVS (VwGH 27. 4. 1994, 94/01/0025) ist oder der selbst abendliche Transport von Geldbeträgen von über einer Mio ATS (VwGH 30. 9. 1998, 98/20/0358), rechtfertigt nicht das Führen einer Schusswaffe.

¹⁰⁰ Liegt es im Einflussbereich des Antragstellers, die ihn konkret bedrohende Gefahr durch andere Mittel oder Maßnahmen abzuwenden und ergreift der Antragsteller diese zumutbaren Mittel und Maßnahmen nicht, so liegt hinsichtlich dieser Gefahren kein Bedarf für das Führen einer Schusswaffe vor; *Gaisbauer*, 530; *Hickisch* stellt eine (vor dem Antrag zu erfolgende Beratung des Kriminalpolizeilichen Dienstes) zur Diskussion, sollte diese zumutbare Möglichkeiten zur Gefahrenabwendung ergeben, so wäre ebenfalls der Bedarf zu verneinen.

- eine besondere berufliche Stellung oder eine besondere Funktion des öffentlichen Lebens, durch die die Person besonderen Gefahren durch tätliche Angriffe ausgesetzt ist,^{101 102}
- die Notwendigkeit, auf dem Weg zur Arbeitsstätte oder zum Wohnsitz Gebiete betreten oder durchqueren zu müssen, deren Eigenart die Durchführung tätlicher Angriffe besonders begünstigt,
- die Tatsache, dass die Person als beeidetes Schutzpersonal für Schiess- und Sprengmittelanlagen, als bestätigtes Forstschutzorgan, als Jagdschutz-(Jagdaufsichtsorgan) oder in ähnlicher Stellung tätig ist, in Betracht gezogen werden.

Das Vorbringen, eine Person könnte einmal Opfer eines tätlichen Angriffs werden, kann idR nicht als Nachweis eines Bedarfs dienen,¹⁰³ vielmehr müssen die gefahrenbegründenden Umstände im Einzelfall realisiert sein.¹⁰⁴ Berufe wie Beamter, Arzt¹⁰⁵, Kraftfahrer rechtfertigen für sich alleine in Normalfall keinen Bedarf zum Führen einer Waffe, Taxifahrer, Waffenhändler, Wachmänner und Privatdetektive hingegen können üblicherweise entweder aufgrund der Gefährlichkeit ihres Berufes

¹⁰¹ Siehe hierzu auch die Unterteilung in „direkte persönliche Gefährdung“ und „mittelbare persönliche Gefährdung“ bei *Gaisbauer*.

¹⁰² Diese wäre zB bei einem Inkassanten, der oft spätabends mit größeren Geldbeträgen in unübersichtlichen Gegenden mit ungünstigen Sicherheitsverhältnissen (VwGH 7. 12. 1976, 2080/76) oder bei einem Juwelenhändler, der Edelsteine auf Messen und Ausstellungen anbietet (*Gaisbauer*, FN 67), anzunehmen; *Gaisbauer*, 533.

¹⁰³ *Czeppan*, 180f.

¹⁰⁴ Der Antragsteller muss selbst aber noch nicht Opfer eines Angriffes gewesen sein; *Gaisbauer*, 526.

¹⁰⁵ Wobei bei Ärzten von einer besonderen Gefahr wohl dann auszugehen ist, wenn er pflichtgemäß einsame oder unsichere Gegenden unter Mitführen von Suchtmitteln, Stempeln und Rezeptformularen, die für die Beschaffung von Suchtmitteln berechtigen, aufsuchen muss; *Gaisbauer*, 533f.

oder der Erfahrungen in der Praxis den Nachweis des Bedarfs zum Führen einer Waffe erbringen.¹⁰⁶

Analog zur WBK ist der WP für EWR-Bürger unbefristet, für andere angemessen befristet auszustellen.

(3) Synopse und Statistik

Anhand der folgenden Tabelle soll ersichtlich gemacht werden, mit welchem waffenrechtlichen Dokument Schusswaffen welcher Kategorie erworben, besessen oder geführt werden dürfen.

¹⁰⁶ *Gaisbauer*, 534f.

| Import, Erwerb, Besitz von Waffen der untenstehenden Kategorie | mit WP | mit WBK | Mit Jagdkarte | ohne waffenrechtliches Dokument |
|---|--|--|--|---|
| Kategorie A <i>Verbotene Waffen</i> - <i>Kriegsmaterial</i> - <i>Schalldämpfer etc.</i> - <i>Vollautomatische Waffen</i> - <i>Pump-Guns</i> | Nur mit zusätzlicher Genehmigung (auch das Führen) | Nur mit zusätzlicher Genehmigung | | Nicht erlaubt |
| Kategorie B <i>Genehmigungspflichtige Waffen</i> - <i>Faustfeuerwaffen</i> - <i>halbautomatische Waffen mit gezogenem oder glattem Lauf</i> | Erlaubt (auch das Führen) | Erlaubt | | Nicht erlaubt |
| Kategorie C <i>Meldepflichtige Waffen</i> - <i>Schusswaffen mit gezogenem Lauf</i> | Erlaubt (auch das Führen) | Erlaubt | Erlaubt | Erlaubt (nach 3-tägiger „Abkühlphase“) ¹⁰⁷ |
| Kategorie D <i>Sonstige Waffen</i> - <i>Schusswaffen mit glattem Lauf</i> | Erlaubt (auch das Führen) | Erlaubt | Erlaubt | Erlaubt (nach 3-tägiger „Abkühlphase“) |
| (Kriegsmaterial) ¹⁰⁸ | Nur mit zusätzlicher Sondergenehmigung, ausgen Gewehrpatronen gem § 18 Abs 4 | Nur mit zusätzlicher Sondergenehmigung, ausgen Gewehrpatronen gem § 18 Abs 4 | Nur mit zusätzlicher Sondergenehmigung, ausgen Gewehrpatronen gem § 18 Abs 4 | Nur mit zusätzlicher Sondergenehmigung |

Tabelle 1 - Welche Waffen dürfen mit welchem Dokument importiert, erworben, besessen oder geführt werden

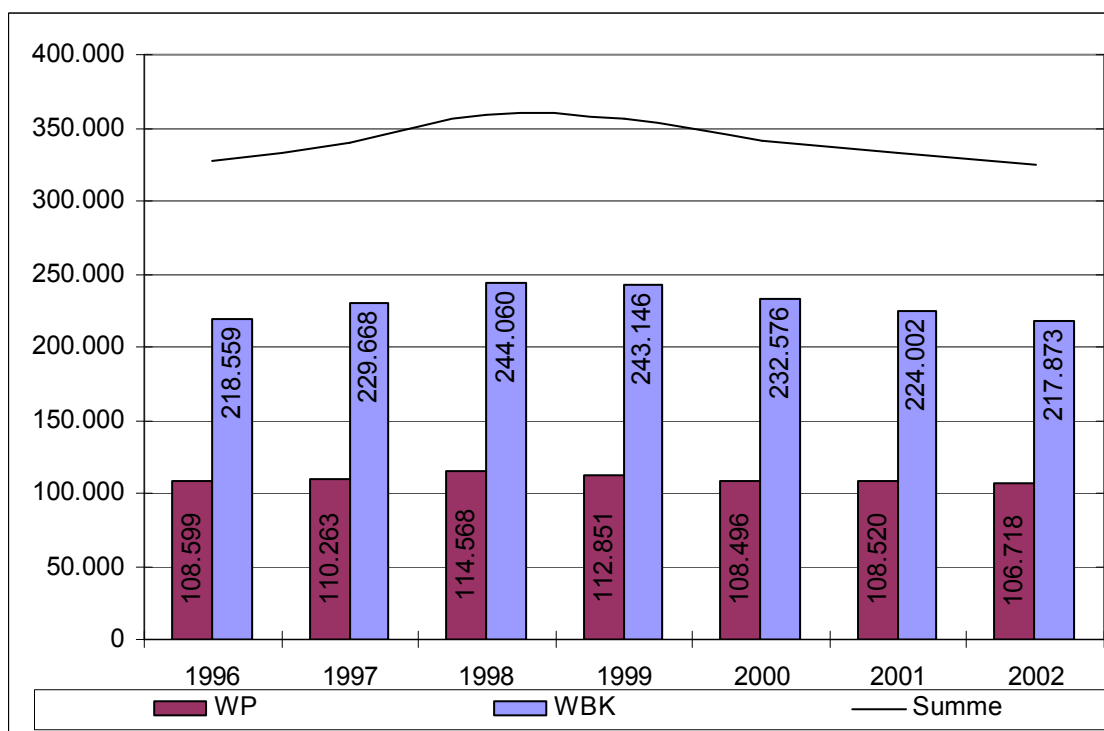
¹⁰⁷ § 34 Abs 1.

¹⁰⁸ Siehe „Kriegsmaterial“ auf S 21 und FN 57; Eine detaillierte Betrachtung des Kriegsmaterials erscheint im Zusammenhang mit dem vorliegenden Thema nicht erforderlich.

Die Zahl der WP bzw der WBK blieb in den letzten 7 Jahren relativ konstant. Während zwischen 106.000 und 114.000 Personen in Österreich einen WP besitzen, ist die WBK naturgemäß weiter verbreitet: Rund 220.000 Personen haben das Recht, Waffen der Kategorie B zu besitzen.

Dazu kommen noch etwa 110.000 Jäger und rund 100.000 Sportschützen, wobei sich alle genannten Personengruppen und Waffendokumente überschneiden können. Oftmals besitzen Jäger auch WBK oder WP, um Schusswaffen mit gezogenem Lauf, die nicht per V gem § 19 Abs 2 aus der Kategorie B ausgenommen sind, besitzen zu dürfen.

Seit der durch das WaffG 1996 und der 2. WaffG-Durchführungsverordnung veränderten (und verschärften) Rechtslage ist die Zahl der Inhaber waffenrechtlicher Dokumente leicht zurückgehend.



Über die Anzahl der in Österreich in legalen Händen befindlichen Waffen kann keine gesicherte Angabe gemacht werden, da die Registrierung personenorientiert bzw dokumentorientiert abläuft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die meisten Waffenbesitzer nicht nur eine, sondern

mehrere Waffen besitzen. ZB haben Jäger meist mindestens zwei Schusswaffen. Die IWÖ gibt als Anhaltspunkt eine Zahl von rund 1 Mio legalen Schusswaffenbesitzern an.

Über die Verteilung der Waffen in der Bevölkerung gibt es ebenfalls keine exakten Zahlen der Behörden, aber realistische Richtwerte, die durch Bevölkerungsumfragen¹⁰⁹ bestätigt werden können.

Demnach gibt es in 14 % (oder rund jedem siebten) aller Haushalte eine Schusswaffe.¹¹⁰ In diesen Haushalten befinden sich durchschnittlich etwas weniger als zwei verschiedene Waffentypen.

In einer Statistik¹¹¹, zusammengestellt aus Daten der UNO, wird Österreich damit in die Stufe jener Staaten mit hoher Waffenbesitzrate eingeordnet, gleichauf mit Griechenland, Spanien und Südafrika, hinter Australien, Kanada, Finnland, Deutschland, Schweden und die USA, aber noch vor Tschechien, Ungarn, Polen, England und Japan.

Personen, die nur eine Gas- oder Schreckschusswaffe als Abschreckungswaffe besitzen, haben selten weitere Schusswaffen, wer hingegen ein Gewehr im Haushalt hat, besitzt mit großer Sicherheit auch noch weitere Waffen. In rund einem Viertel der Haushalte, in denen sich eine Schusswaffe befindet, ist dies eine als verhältnismäßig harmlos

¹⁰⁹ Aber auch Bevölkerungsumfragen sind nur bedingt geeignet, ein genaues Bild über den Waffenbesitz in Österreich zu zeichnen. Es ist davon auszugehen, dass viele Waffenbesitzer in Hinblick auf etwaige befürchtete Sanktionen und Maßnahmen gegen eine höhere als erwartete Anzahl der Waffenbesitzer nicht angeben, eine Schusswaffe zu besitzen. Aber auch das Gegenteil lässt sich nicht ausschließen. Siehe hierzu auch *Hanak/Pilgram*.

¹¹⁰ Diese Zahl erscheint vor dem Hintergrund der waffenrechtlichen Urkunden nicht unrealistisch.

¹¹¹ *Greenwood*, Cross Sectional Study of the Relationship Between Levels of Gun Ownership and Violent Deaths, Firearms Research & Advisory Service, West Yorkshire, England, März 2000.

eingestufte Gas-/Schreckschusswaffe oder eine Luftdruckwaffe. 15% der Waffenbesitzer besitzen als einzige Waffe eine Faustfeuerwaffe.

Der typische Waffenbesitzer ist männlich, höher gebildet, im Alter von 30 bis 49 Jahren, selbständig oder freiberuflich und lebt in ländlicher Umgebung.¹¹²

Keine genauen Angaben können über die Zahl der illegalen Waffen¹¹³ gemacht werden. Es ist jedoch von einer Zahl in der Größenordnung von ein bis mehrere Mio auszugehen. Die Zahl der illegalen Schusswaffen dürfte sich durch den bewaffneten Konflikt in Jugoslawien deutlich erhöht haben¹¹⁴, die spektakulären Waffenfunde und -beschagnahmen¹¹⁵ dürften nur die kleine Spitze eines riesigen Eisberges darstellen.

B) Voraussetzungen für die Ausstellung einer WBK bzw eines WP

Generelle Voraussetzung für die Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde ist ein entsprechender Antrag und die Einhaltung untenstehender Bedingungen. Die Verlässlichkeit der antragstellenden Person ist jedenfalls unbedingte Voraussetzung.¹¹⁶

¹¹² Besonders signifikant sind die Zahlen hinsichtlich des ausgeübten Berufes: ein Viertel aller selbständig und freiberuflich tätigen Personen und immerhin noch 20 % der Landwirte besitzt eine Schusswaffe, hingegen liegt die Anzahl der Waffenbesitzer bei den Arbeitern und Beamten mit rund 11 % unter dem Durchschnitt.

¹¹³ Zum Begriff „Illegale Waffe“ und dessen Definition siehe „Legale“ und „illegale“ Schusswaffen auf S 24.

¹¹⁴ Der Schwarzmarktpreis einer Kalaschnikow AK47 (das meistverbreitete automatische Gewehr der Welt mit über 75 Mio produzierten Stück ist eine verbotene Schusswaffe bzw Kriegsgewehr entsprechend Kategorie A) liegt in Österreich laut Presseberichten bei rund 75 €, eine Pistole samt Munition ist um ca die Hälfte erhältlich.

¹¹⁵ Allein im August 2000 wurden am Flughafen Wien-Schwechat 905 Kalaschnikow-Gewehre beschlagnahmt, weil die erforderlichen Genehmigungen zur Durchfuhr von Kriegsmaterial nicht vorlagen.

¹¹⁶ Siehe „Die Verlässlichkeit“ auf S 40.

| Urkunde | Alter, EWR-Bürger | Bedingungen | Ermessensspielraum der Behörde |
|---------|----------------------------------|--|---|
| WBK | 21, EWR-Bürger | Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe | keiner; WBK muss ausgestellt werden |
| | 21, Nicht-EWR-Bürger | Rechtfertigung für den Besitz einer Schusswaffe | Ausstellung im Ermessen ¹¹⁷ der Behörde, angemessene Befristung |
| | 18 | Nachweis, dass Besitz erforderlich für die Ausübung des Berufes | Ausstellung im Ermessen der Behörde, evtl. befristet |
| | Unter 18 und über 16 | Antrag des gesetzlichen Vertreters, jagdliches oder sportliches Interesse, Verlässlichkeit und Reife des Jugendlichen ¹¹⁸ | Ausstellung im Ermessen der Behörde |
| | Unter 18 | Nachweis, dass Besitz erforderlich für die Ausübung eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses ¹¹⁹ | Ausstellung im Ermessen der Behörde |
| WP | 21, EWR-Bürger | Nachweis des Bedarfs zum Führen einer Schusswaffe | keiner; WP muss ausgestellt werden |
| | 21, Nicht-EWR-Bürger | Nachweis des Bedarfs zum Führen einer Schusswaffe | Ausstellung im Ermessen der Behörde, angemessene Befristung |
| | 18 | Nachweis, dass Führen erforderlich für beruflichen oder jagdlichen Bedarf (als Inhaber einer Jagdkarte) | Ausstellung im Ermessen der Behörde |
| | | bei Bedarf nur für Repetierflinten oder halbautomatische Waffen und Erbringen der sonstigen Nachweise für den Erwerb eines WP | Ausstellung im Ermessen der Behörde, zusätzlich Verbot des Führen von Faustfeuerwaffen bis zum 21. Lebensjahr möglich |
| | Alle Altersstufen über 18 Jahren | bei Bedarf nur in Hinblick auf die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit und Erbringen der sonstigen Nachweise für den Erwerb eines WP | Befugnis muss so eingeschränkt werden, dass die Befugnis bei Nichtausführung der Tätigkeit keine Erlaubnis zum Führen von Waffen hat (dann nur noch Besitz gestattet) |

Tabelle 2 Voraussetzungen

¹¹⁷ Siehe „Das Ermessen“ auf S 50.

¹¹⁸ § 11 Abs 1 u 3.

¹¹⁹ § 11 Abs 2.

Die Rechtfertigung muss jedenfalls als gegeben angenommen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die genehmigungspflichtige Schusswaffe zur Selbstverteidigung innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften¹²⁰ bereitgehalten werden soll.¹²¹

C) Die Verlässlichkeit

Die Verlässlichkeit eines Menschen ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt eines waffenrechtlichen Dokuments.

Generell geht der Gesetzgeber von der Verlässlichkeit des Antragstellers aus.¹²² Bei der erstmaligen Überprüfung der Verlässlichkeit muss vom Antragsteller (sofern er nicht Inhaber einer Jagdkarte ist) ein Gutachten, das Auskunft über seine Verlässlichkeit (insbesondere darüber, ob die Person dazu neigt, unter psychischer Belastung leichtfertig mit Waffen umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden) gibt, beigebracht werden. Durch Verordnung¹²³ hat der BMI festzulegen, welche Einrichtungen neben dem Kuratorium für Verkehrssicherheit zur Erstellung eines solchen Gutachtens in der Lage sind.¹²⁴ Derzeit gibt es österreichweit rund 50 Psychologen, die zur Erstellung dieses Gutachten befugt sind.¹²⁵

¹²⁰ Siehe hierzu oben „Das Führen von Waffen“ und FN 80.

¹²¹ § 22 Abs 1.

¹²² § 8 Abs 1 definiert in Form einer Generalklausel die Verlässlichkeit im Sinne einer Prognose. Tritt aufgrund der Verhaltensweise einer Person einer der Fälle entsprechend den Abs 2, 3, 5 und 6 des § 8 ein, so ist ex lege die unwiderlegbare Rechtsvermutung der Unverlässlichkeit der Person eingetreten. Da einer dieser Tatbestände für diese Rechtsvermutung ausreicht, ist eine Prüfung der weiteren Verlässlichkeitskriterien nicht mehr erforderlich; VwGH 29. 3. 2001, 200/20/0563.

¹²³ Die „Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes“ (Waffengesetz-Durchführungsverordnung – WaffV, BGBl II 1997/164) wurde bis dato zweimal geändert.

¹²⁴ Die von den vorgesehenen Einrichtungen („Begutachtungsstellen“) und dem KfV herangezogenen Sachverständigen haben über eine für derartige Gutachten erforderliche Ausbildung und über mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung zu verfügen. Sie

Die Verlässlichkeit von Inhabern waffenrechtlicher Dokumente muss von der Behörde dann überprüft werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die auf eine nicht mehr gegebene Verlässlichkeit hinweisen. Eine derartige Überprüfung muss längstens fünf Jahre nach der letzten vorgenommenen Überprüfung wiederholt werden.¹²⁶ Diese Überprüfung hat ohne jegliche nicht unumgängliche Belästigung oder Störung des zu Überprüfenden an einem Werktag zwischen 7 und 20 Uhr¹²⁷ durchgeführt zu werden.¹²⁸

Sollten Anhaltspunkte bestehen (oder sich solche im Zuge der wiederkehrenden Verlässlichkeitsprüfung ergeben), dass der Inhaber des WP oder der WBK nicht mehr verlässlich iSd § 8 Abs 2 sein könnte, so kann die Behörde auch nach § 8 Abs 7 vorgehen und dem Inhaber beauftragen, ein Gutachten über die Verlässlichkeit vorzulegen.¹²⁹ Auch fehlende Sachkunde und mangelnde Kenntnis über die Funktion und die sichere Handhabung der Waffe können als nicht mehr gegebene Verlässlichkeit angesehen werden.¹³⁰ Seit 1. Jänner 1999 haben Waffen-

haben sich jährlich an einer mindestens 8-stündigen fachspezifischen Fortbildung zu beteiligen und an einer Supervisionsveranstaltung teilzunehmen (§ 2 WaffV).

¹²⁵ Informationen zum Gutachten unter [http://www.drive.at/WVP/INFOBLATT%20\(2\).pdf](http://www.drive.at/WVP/INFOBLATT%20(2).pdf); eine Liste der Psychologen, die das erforderliche Gutachten erstellen können, findet sich unter http://boep.or.at/psychnet/infos/fach_waffengesetz.htm.

¹²⁶ § 25 Abs 1.

¹²⁷ § 4 Abs 4 Zweite Waffengesetz-Durchführungsverordnung. Wahrnehmungen, die Rückschlüsse auf eine möglicherweise nicht gegebene Zuverlässigkeit zulassen, verpflichten die Behörde aber auch dann zum Entzug der waffenrechtlichen Urkunden, wenn diese Wahrnehmungen außerhalb der Zeiten der Überprüfung der Verlässlichkeit gemacht wurden; VwGH 21. 9. 2001, 2000/20/0156.

¹²⁸ Im gegenständlichen Fall handelte es sich bei der erheblichen Verschmutzung der Schuhe des überprüfenden Behördenorgans um eine nicht unumgänglich nötige Belästigung oder Störung des Betroffenen, die bei der Anwendung des § 8 Abs 6 grundsätzlich Bedeutung zukam; VwGH 26. 4. 2001, 2000/20/0387.

¹²⁹ § 25 Abs 2.

¹³⁰ § 25 Abs 1; siehe hierzu auch „Erkannte Schwachpunkte des geltenden Waffenrechts“ auf S 79.

besitzer im Zuge einer Verlässlichkeitskontrolle auch einen „Waffenführerschein“ vorzulegen, der den sachgemäßen Umgang mit der Waffe bestätigt, oder nachzuweisen, dass sie als Sportschützen, Jagdkartenbesitzer oder als Besitzer einer Dienstwaffe geschult im Umgang mit Schusswaffen sind.¹³¹ Eine mit negativem Ergebnis abgeschlossene Verlässlichkeitsprüfung bewirkt die Entziehung der waffenrechtlichen Dokumente des Berechtigten.

Die waffenpsychologische Verlässlichkeitsprüfung gliedert sich – entsprechend § 3 Abs 3 WaffV in einen ersten Multiple-Choice-Test¹³² und ein etwa halbstündiges Gespräch mit einem Psychologen. Ergeben sich bei diesen Tests Auffälligkeiten bzw kann eine Neigung des Probanden nicht ausgeschlossen werden, ist mit einer weitergehenden Prüfung nach dem Stand der Wissenschaft auf Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vorzugehen.

Der Proband erhält nach Abschluss der Untersuchung bei positivem Ergebnis ein Kurzgutachten, wenn allerdings Zweifel an der Verlässlichkeit der Person bestehen, eine „Ergebnismitteilung“, in der dargelegt wird, dass eine weitere Begutachtung erforderlich ist bzw allenfalls der Hinweis auf die Aussichtslosigkeit, ein positives Gutachten zu erhalten.

Ein erneutes Antreten nach einem negativen Gutachten ist entsprechend der Richtlinien des KfV erst nach einer Frist von einem Jahr möglich. Da aber für den niedergelassenen Psychologen keine Möglichkeit besteht, diese

¹³¹ Jedenfalls um einen unvorsichtigen Umgang gem § 8 Abs 1 Z 2 erste Option mit Schusswaffen handelt es sich, wenn sich jemand beim Reinigen der Waffe ohne vorhergehende Sichtkontrolle (VwGH 21. 9. 2000, 98/20/0391) oder beim Herausziehen der ungesicherten Waffe aus der Hosentasche (VwGH 20. 5. 1992, 92/01/0485) verletzt bzw sich bei Zielübungen in einem geschlossenen Raum ein Schuss löst (VwGH 17. 9. 1986, 85/01/0085).

¹³² Zur Wahl stehen der „Minnesota Multiphasic Personality Inventory-Kurzform“ (MMPI-K)-Test samt Stressverarbeitungsfragebogen (S-V-F) oder der „Verlässlichkeitsbezogene Persönlichkeitstest-Version 3“ (VPT.3) samt Fragebogen für Risikobereitschaftsfaktoren (F-R-F).

Frist zu prüfen bzw zu kontrollieren, ob über den Probanden bereits ein negatives Gutachten ausgestellt wurde, ist faktisch ein sofortiger Neuantritt bei einem anderen Psychologen möglich.¹³³

Laut Auskunft des KfV sank die Zahl der ‚Psychotests‘ von 490 allein im ersten Halbjahr 1997 (vor dem Inkrafttreten der verschärften Bestimmungen des aktuellen WaffG gem § 62 Abs 1) auf insges 284 im Jahr 2001. Zwischen 10 und 25 % der Testpersonen bestehen den Test nicht.¹³⁴

Die Verlässlichkeit eines Menschen wird von der ausstellenden Behörde anhand der in § 8 vorgegebenen Kriterien geprüft, die in untenstehender Tabelle übersichtlich dargestellt sind. Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung muss speziell auf den Einzelfall und die persönliche Situation des Antragstellers eingegangen werden.¹³⁵ Ist die Verlässlichkeit und der dafür maßgebliche Sachverhalt aus Gründen, die in der Sphäre des von der Überprüfung Betroffenen (oder des Antragstellers) liegen, nicht überprüfbar, „[...] so folgt aus § 8 Abs 6 erster Satz WaffG 1996 die unwiderlegliche Rechtsvermutung der waffenrechtlichen Unverlässlichkeit.“¹³⁶

Eine Verurteilung im Sinne des § 3g Verbotsgesetz verbunden mit einer die Mindeststrafe nicht unerheblich überschreitenden Freiheitsstrafe rechtfertigt laut VwGH die Ansicht, dass sich die betroffene Person in einer in den § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 beschriebenen Weise rechtswidrig verhalten wird.

¹³³ Diese Tatsache wird vom KfV heftig kritisiert; <http://www.kfv.or.at/2002/02-05-24.htm>.

¹³⁴ Siehe die Aussendung des KfV vom 26. 1. 1998 „So funktioniert die waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung“; <http://www.kfv.at/1998/aussendungen/98-01-26.htm>.

¹³⁵ Siehe hiezu auch „Das Ermessen“ auf S 50.

¹³⁶ VwGH 26. 4. 2001, 2000/20/0387.

Zudem käme möglicherweise auch die Verwirklichung der Tatbestände des § 8 Abs 3 Z 1 in Betracht.¹³⁷

| Abs | Verlässlichkeit | Kriterium / Ziffer |
|-----|-------------------------|--|
| 1 | Verlässlich | Voraussichtlich sachgemäßer Umgang und keine Rechtfertigung der Annahme, dass die Person <ol style="list-style-type: none"> 1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, 2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird, 3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind. |
| 2 | Keinesfalls verlässlich | Keinesfalls verlässlich ist eine Person, die <ol style="list-style-type: none"> 1. alkohol- oder suchtkrank, 2. psychisch krank oder geistesschwach, 3. durch ein körperliches Gebrechen nicht in der Lage ist, mit Waffen sachgemäß umzugehen |
| 3 | Nicht verlässlich | Als nicht verlässlich gilt ein Mensch im Falle einer Verurteilung <ol style="list-style-type: none"> 1. wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden oder wegen Zuhälterei, Menschenhandels, Schlepperei oder Tierquälerei zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder 2. wegen gewerbsmäßigen, bandenmäßigen oder bewaffneten Schmuggel oder 3. wegen einer durch fahrlässigen Gebrauch von Waffen erfolgten Verletzung oder Gefährdung von Menschen oder 4. wegen einer in Z 1 genannten strafbaren Handlung, sofern er bereits zweimal wegen einer solchen verurteilt worden ist. <p>Eine Verurteilung liegt nicht vor, wenn sie bereits getilgt ist; wenn das Gericht vom Ausspruch der Strafe abgesehen hat, wenn sich das Gericht den Ausspruch der Strafe vorbehalten hat oder die Strafe – sofern sie nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten war – bedingt nachgesehen hat und kein nachträglicher Strafausspruch oder kein Widerruf der bedingten Strafnachsicht erfolgte.</p> |
| 5 | | Öfter als zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen schwerwiegenden Verwaltungsübertretung bestraft und keine dieser Bestrafungen getilgt |

¹³⁷ VwGH 21. 9. 2000, 97/20/0752.

| Abs | Verlässlichkeit | Kriterium / Ziffer |
|-----|-----------------|--|
| 6 | | Überprüfung der Verlässlichkeit aus Gründen, die in der Person liegen, nicht möglich; jedenfalls nicht möglich bei Weigerung, <ol style="list-style-type: none"> 1. die Waffen, die die Person aufgrund der ausgestellten Urkunde besitzen darf, samt der Urkunde vorzuweisen 2. die sichere Verwahrung der in Z 1 genannten Waffen nachzuweisen, obwohl begründete Zweifel an der sicheren Verwahrung vorliegen |

Tabelle 3 – Verlässlichkeit

D) Die sichere Verwahrung von Schusswaffen

Oftmals kritisiert wird die (vermeintlich) ‚fehlende‘ präzise Definition des Begriffes der Verwahrung der Schusswaffen.¹³⁸ Ein grober Anhaltspunkt lässt sich aus einer Reihe von Paragraphen, besonders in Verbindung mit § 8 Abs 1 Z 2 2. Halbsatz, und einer Vielzahl an Judikaten des VwGH ableiten:

Eine Schusswaffe ist dann sicher verwahrt, wenn der Zugriff nur dem befugten Besitzer möglich ist. Dabei ist zu unterscheiden vom Zugriff auf eine Schusswaffe durch eine mit dem Besitzer im selben Haushalt lebende Person und andererseits über den Zugriff auf eine Schusswaffe durch dritte Personen, die sich zufällig, mit oder ohne Wissen und Zustimmung des Waffenbesitzers, in dessen Wohnraum befinden.

Bei der Auslegung des Begriffes der sorgfältigen Verwahrung iSd § 8 Abs 1 Z 2 2. Halbsatz hat die Behörde entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes einen strengen Maßstab anzulegen.¹³⁹ Jedenfalls ist eine Überprüfung der sicheren Verwahrung einer Schusswaffe nicht nur bei Zweifeln

¹³⁸ ZB vom Verein „Waffen weg“, <http://members.aon.at/waffen-weg/dwg.htm>. Zum Verein „Waffen weg“ siehe auch „Standpunkte und Verbesserungsvorschläge“ auf S 82.

¹³⁹ VwGH 27. 9. 2001, 2001/20/0200.

darüber, sondern auch im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung¹⁴⁰ anzuordnen.¹⁴¹

Die Prüfung, ob eine konkrete Verwahrungsart den Erfordernissen der sicheren Verwahrung und damit der geforderten Verlässlichkeit entspricht, hat auf die Besonderheiten des Einzelfalles aus objektiver Sichtweise Rücksicht zu nehmen.

Ein überspitzter Maßstab ist in besonderer Hinsicht auf das häusliche Zusammenleben allerdings nicht anzulegen.¹⁴²

Der Rechtsprechung ist zu entnehmen, dass die Verwahrung (sowohl der Schutz vor Zugriff durch unbefugte Dritte ohne Wissen und Zustimmung des Besitzers der Schusswaffe als auch durch im selben Haushalt lebenden Personen) umso sicherer sein muss,

- je größer die von der Schusswaffe ausgehende Gefährlichkeit ist (als Anhaltspunkte gelten zB die Kategorie und die Größe der Waffe),
- je größer die Anzahl von Waffen, die am selben Ort verwahrt werden, ist,
- je länger die Verwahrung an einem bestimmten Ort andauert oder andauern soll,
- je mehr Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen die Waffe verwahrt ist, haben,

¹⁴⁰ Zur Verlässlichkeitsprüfung siehe „Die Verlässlichkeit“ auf S 40.

¹⁴¹ VwGH 26. 4. 2001, 2000/20/0387; gegenteilige Meinung aber zB „Waffen weg“, <http://members.aon.at/waffen-weg/dwg.htm>.

¹⁴² FN 150.

- je schlechter der jeweilige Schutz vor Zugriff durch unbefugte Dritte oder durch Personen, die im selben Haushalt mit dem Besitzer leben, ist.

Zu unterscheiden ist demnach primär zwischen der sicheren Verwahrung vor Personen, die mit dem rechtmäßigen Besitzer im selben Haushalt leben und der Verwahrung durch unbefugte Dritte, die zufällig oder absichtlich in den Besitz der Schusswaffe kommen.

Als sichere Verwahrung vor dem Zugriff durch mit dem Besitzer im selben Haushalt wohnenden Personen kann daher die Verwahrung der Schusswaffe zB in einem versperrten Schrank¹⁴³ (wobei der Schlüssel ebenfalls sicher verwahrt sein muss), nicht aber das an im selben Haushalt lebende Personen gerichtete bloße Verbot der Benützung der Waffe oder das einfache Verstecken der Waffe¹⁴⁴ oder die Annahme, diese Personen würden nicht unbefugt zur Waffe greifen,¹⁴⁵ gelten. Ebenso als nicht sorgfältig iSd WaffG wird die Verwahrung einer Waffe in der Bettzeuglade unter dem Bett im nicht versperrten gemeinsamen Schlafzimmer angesehen.¹⁴⁶

Gerade dann, wenn eine Waffe über einen längeren Zeitraum nicht ausreichend sorgfältig verwahrt wurde, ist davon auszugehen, dass dem Besitzer „[...] die besondere Gefährlichkeit einer Waffe, wenn sie in die Hände Unbefugter gelangt, nicht bewusst ist, was in der Regel berechtigte Zweifel an der Verlässlichkeit rechtfertigt.“¹⁴⁷

¹⁴³ Weder aus dem Gesetz noch aus der bisherigen Jud des VwGH lässt sich ableiten, dass es zur sicheren Verwahrung jedenfalls eines einbruchs- und aufbruchsicheren Behältnisses bedürfe; VwGH 21. 10. 1999, 99/20/0321.

¹⁴⁴ VwGH 18. 7. 2002, 99/20/0043.

¹⁴⁵ VwGH 7. 5. 1998, 98/20/0083.

¹⁴⁶ VwGH 25. 1. 2001, 99/20/0476.

¹⁴⁷ VwGH 25. 1. 2001, 99/20/0476.

Hingegen kann nicht automatisch von einer nicht sorgfältigen Verwahrung ausgegangen werden, wenn die Waffe bei einem Einbruchsdiebstahl entwendet wird.¹⁴⁸

In einem von äußerem Zugriff gut gesicherten Haushalt, der durchgängig nur von einer Person bewohnt wird, kann hingegen ein weniger strenger Maßstab bei der Verwahrung angelegt werden.¹⁴⁹

Die gemeinsame Verwahrung von Schusswaffen der Kategorie B ist – entgegen anders lautender Meinungen – gestattet. Leben zwei oder mehrere Personen in einem Haushalt und verfügen alle diese Personen über ein entsprechendes waffenrechtliches Dokument, so dürfen sie auch die Schusswaffen in einem Behältnis gemeinsam verwahren, auch wenn sie dadurch Zugriff auf mehr als auf die mit waffenrechtlichem Dokument gestatteten Schusswaffen haben.¹⁵⁰ Schusswaffen der Kategorie A hingegen dürfen Besitzern einer WBK oder eines WP, denen nur der Besitz von Waffen der Kategorie B gestattet ist, nicht ermöglicht werden.

In einen versperrten PKW, im versperrten Kofferraum oder im Handschuhfach kann nach herrschender Jud eine Schusswaffe der Kategorien A und B nicht sicher (auch nicht für kurze Zeit)¹⁵¹ vor dem Zugriff Dritter

¹⁴⁸ VwGH 17. 6 1981, 81/01/0032, 0033.

¹⁴⁹ Wobei die Schusswaffe auch in solch einem Fall nicht offen im Wohnzimmer auf einem Tisch liegend verwahrt werden soll, um nicht jemandem, der sich überraschend Zutritt zum versperrten Wohnhaus verschafft hat, Zugriff zu verschaffen; VwGH 21. 10. 1999, 99/20/0321.

¹⁵⁰ „[Es] kann gerade in bezug auf Personen im privaten Nahebereich des Berechtigten die Anwendung überspitzter Maßstäbe für die erforderliche Sicherung der Waffe gegenüber einem möglichen Zugriff nicht in Betracht kommen.“ VwGH 9. 10. 1997, 95/20/0421.

¹⁵¹ Hier im konkreten Fall 40 Minuten; VwGH 30. 5. 1990, 90/01/0031.

verwahrt werden, da ein KFZ im Allgemeinen nicht die erforderliche Sicherheit vor dem Zugriff durch Unbefugte bieten kann.¹⁵²

(Dazu ist anzumerken, dass zwar für einen Dritten nicht sichtbar ist, dass sich im KFZ eine Schusswaffe befindet, ein KFZ selbst aber vergleichsweise einfach gestohlen werden kann und daher die scheinbar im Kofferraum oder im Handschuhfach gut versteckte Schusswaffe in den Besitz eines Unbefugten gelangen kann. Selbst ein mit einer Alarmanlage gesichertes KFZ wird nicht als sicher betrachtet, weil diese technischen Sicherungen einerseits zB nicht den Einbruch in das KFZ und damit den Diebstahl einer Waffe aus dem Innenraum verhindern kann und andererseits auch diese technischen Geräte von Kriminellen relativ leicht überwunden werden können.)

Eine Verwahrung von Schusswaffen der Kategorien C und D für kurze Zeit (6 Stunden tagsüber, 3 Stunden bei Dunkelheit) in einem KFZ, wobei diese Waffen entweder durch das Entfernen von essenziellen Teilen (zB Verschluss) oder durch Anbringen von Sicherungen (wie zB ein Abzugsschloss) zusätzlich gesichert und von Einblicken von außerhalb des Fahrzeuges verborgen (bei Cabrios zusätzlich fest mit einem tragenden Teil des Fahrzeugs verbunden) sein müssen, ist bes in Hinblick auf Jäger bei Erfüllung aller dieser Kriterien gestattet.

Das Unvermögen oder gar der Unwillen, gegenüber der die waffenrechtliche Verlässlichkeit prüfenden¹⁵³ Behörde den Aufbewahrungsort von Schusswaffen angeben zu können oder zu wollen, rechtfertigt die Annahme

¹⁵² Vgl die ständige Rsp des VwGH (zum inhaltsgleichen § 6 Abs 1 Z 2 des WaffG 1986), zB 29. 11. 1989, 89/01/0332 und 8. 7. 1992, 92/01/0593. Auch ein mit einer Alarmanlage gesicherter PKW gilt nicht als sicherer Aufbewahrungsort (5. 6. 1995, 95/20/0156). Selbst eine Faustfeuerwaffe, die in einem versperrten Aktenkoffer, der selbst wiederum in einem versperrten PKW aufbewahrt war, gilt gem der herrschenden Rsp als nicht ordnungsgemäß verwahrt (30. 5. 1990, 90/01/0031).

¹⁵³ Gem § 25 Abs 1.

der nicht sorgfältigen Verwahrung und damit den Entzug des waffenrechtlichen Dokuments.¹⁵⁴

Eine langjährige ordnungsgemäße Verwahrung von Schusswaffen hat keinesfalls eine Auswirkung auf ein Verfahren zum Entzug eines waffenrechtlichen Dokuments.¹⁵⁵

Entgegen der allgemeinen Meinung darf eine Schusswaffe jedoch gemeinsam mit der dazugehörigen Munition¹⁵⁶, ja sogar in geladenem Zustand verwahrt werden.

E) Das Ermessen

In mehreren Paragraphen des WaffG 1996 wird der Behörde ein „Ermessen“ eingeräumt.¹⁵⁷ Bei der Ausübung des zugestandenen Ermessensspielraumes hat die Behörde die privaten Rechte und die Interessen des Antragstellers nur insoweit zu berücksichtigen, als keine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren abzuwehren, vorliegt.¹⁵⁸

Während das österreichische Waffenrecht als solches als eher liberal gilt und dem privaten Interesse am Schusswaffenbesitz ein großes Gewicht eingeräumt wird¹⁵⁹, sind die im Gesetz vorgesehenen Ermessensspielräume

¹⁵⁴ VwGH 27. 9. 2001, 99/20/0402.

¹⁵⁵ Als unbedeutend wurde zB die über 21 Jahre andauernde ordnungsgemäße Verwahrung beurteilt. VwGH 30. 5. 1990, 90/01/0031.

¹⁵⁶ VwGH 25. 1. 2001, 99/20/0476.

¹⁵⁷ ZB § 20 Abs 2, § 21 Abs 1, 2 und 3.

¹⁵⁸ § 10.

¹⁵⁹ Siehe hierzu zB die Formulierung des § 21 Abs 1 erster Satz: „Die Behörde hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer genehmigungspflichtigen Schusswaffe eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.“ und in Verbindung damit den § 22, in dem die Selbstverteidigung als Rechtfertigung ausdrücklich angeführt wird.

für die Behörde als streng zu bezeichnen; das Ermessen darf die öffentlichen Interessen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen.

Kein Ermessen steht der Behörde bei Entzugsverfahren nach § 8 Abs 6 und § 12 Abs 1 zu.¹⁶⁰

F) Anzahl der erlaubten Waffen

Die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Berechtigte besitzen darf, muss in das waffenrechtliche Dokument eingetragen werden. Grundsätzlich dürfen nicht mehr als 2 Waffen besessen werden, in Ausnahmefällen kann diese Zahl erhöht werden, wenn eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden kann. Als Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports.¹⁶¹ Eine Rechtfertigung ex lege liefert der § 43 Abs 4.

Das Sammeln von Waffen ist nur dann erlaubt, wenn sich der Antragsteller als versiert im Umgang mit Waffen und dem Gegenstand der Sammlung erweist. Zudem muss der Antragsteller die sichere Verwahrung der gesammelten Waffen nachweisen.

G) Das Waffenverbot

Das Waffenverbot der §§ 12 und 13 bezieht sich auf Waffen¹⁶², Munition und waffenrechtliche Urkunden¹⁶³. Das Gesetz sieht zwei Arten des Waffenverbots vor:

¹⁶⁰ VwGH 23. 7. 1998, 97/20/0756; 28. 11. 1995, 95/20/0255.

¹⁶¹ § 23 Abs 1 u 2.

¹⁶² Mit Waffen sind hier nicht nur Schusswaffen gem § 2, sondern generell alle Waffen gem § 1 gemeint. Daher zählen auch die meldepflichtigen Schusswaffen der Kategorie C und die Schusswaffen der Kategorie D zu den mit dem Verbot belegten Waffen. VwGH 20. 5. 1994, 93/01/769.

(1) Das (endgültige) Waffenverbot

Die Behörde hat gegen einen Menschen ein Waffenverbot zu verhängen, sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit und Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.¹⁶⁴ Die im Besitz dieser Person befindlichen Waffen, die Munition und die Urkunden (ausgen Jagdkarten) sind unverzüglich sicherzustellen. Dabei dürfen die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbare Zwangsgewalt gem § 50 SPG¹⁶⁵ zur Durchsetzung anwenden. Ein Ermessensspielraum steht der Behörde nicht zu. Das Waffenverbot hat in individualisierter Bescheidform zu ergehen, ein pauschales Waffenverbot gegen eine Personengruppe ist nicht zulässig.

Da das Waffenverbot eine qualifizierte Verwendungswidrigkeit (einen Missbrauch)¹⁶⁶ voraussetzt, die Verlässlichkeitsprüfung nach § 8 Abs 1 aber nur die Annahme einer missbräuchlichen oder sorglosen Verwendung, ist das Waffenverbot an strengere Anforderungen in Bezug auf den Sachverhalt geknüpft.¹⁶⁷

¹⁶³ In Frage kommen Waffenbesitzkarte, Waffenpass, Europäische Feuerwaffenpässe, eine Genehmigung nach § 39 Abs 2 und § 40 sowie etwaige Ausnahmegewilligungen wie zB § 11 Abs 2.

¹⁶⁴ § 12 Abs 1. Bei der Prüfung hat sich die Behörde nicht an Vermutungen oder unbegründeten Annahmen zu orientieren, sondern an konkreten Tatsachen, wonach von der betreffenden Person eine Gefahr für andere ausgeht. *Czeppan*, 132.

¹⁶⁵ BGBl 1991/566.

¹⁶⁶ „Eine schon erfolgte missbräuchliche Verwendung von Waffen ist nicht Voraussetzung für die Verhängung eines Waffenverbotes.“; VwGH 12. 9. 2002, 99/20/0209.

¹⁶⁷ *Czeppan*, 133.

Die sichergestellten Waffen und die Munition gelten als verfallen¹⁶⁸, dem Betroffenen ist auf Antrag eine angemessene Entschädigung zuzusprechen, sofern er den rechtmäßigen Erwerb glaubhaft machen kann.

Die Bedrohung eines Menschen mit der Schusswaffe und die Aussage, man wolle die bedrohte Person töten, ist jedenfalls eine missbräuchliche Verwendung, die die Verhängung eines Waffenverbots rechtfertigt.¹⁶⁹ Das unerlaubte Ansammeln von mehr als 20 Schusswaffen, einer Reihe von verbotenen Waffen und großen Mengen von Munition ist ebenfalls als bewusstes Hinwegsetzen über die Vorschriften des WaffG zu werten und mit einem Waffenverbot zu ahnden.¹⁷⁰

Das unerlaubte Führen einer legal besessenen Waffe kann – ebenso wie chronischer Alkoholübergenuss¹⁷¹ – für sich allein jedoch nicht als Rechtfertigung für ein endgültiges Waffenverbot ausreichen.¹⁷²

Sofern über einen Besitzer einer Jagdkarte ein Waffenverbot verhängt wird, ist der Behörde, die diese Jagdkarte ausgestellt hat, eine Abschrift des Verbotsbescheides zu übermitteln. Diese (Landesjagd-)Behörde wird üblicherweise die für diese Person ausgestellte Jagdkarte entziehen.

Ein Einspruch gegen ein Waffenverbot hat keine aufschiebende Wirkung auf die Maßnahmen, die in § 12 vorgesehen sind. Das Waffenverbot nach § 12 rechtfertigt uU auch den Bruch des Hausrechtes durch die Behörden.¹⁷³ Ein Verstoß gegen ein nach § 12 ausgesprochenes

¹⁶⁸ § 12 Abs 2, siehe aber die Ausnahmen hiezu in Abs 5.

¹⁶⁹ VwGH 13. 5. 1981, 81/01/0027, 0028.

¹⁷⁰ VwGH 20. 2. 1985, 85/01/0039.

¹⁷¹ VwGH 17. 10. 2002, 2000/20/0503.

¹⁷² VwGH 21. 9. 1994, 93/01/1593.

¹⁷³ *Czeppan*, 136.

Waffenverbot stellt ein gerichtlich strafbares Verhalten gem § 50 Abs 1 Z 3 dar.¹⁷⁴

(2) Vorläufiges Waffenverbot

Bei Gefahr im Verzug können die Organe der öffentlichen Aufsicht¹⁷⁵ Waffen, Munition und Urkunden einer Person sicherstellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Person durch missbräuchliche Verwendung von Waffen das Leben, die Gesundheit und Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Darüberhinaus ist dem Betroffenen sofort eine Bestätigung über die Sicherstellung auszuhändigen.¹⁷⁶

Eine Hausdurchsuchung beim Betroffenen erscheint aufgrund des nicht abgeschlossenen Verfahrens nicht gerechtfertigt.

Die sichergestellten Waffen, Munition und Urkunden sind unverzüglich der im Sprengel der Sicherstellung zuständigen Behörde vorzulegen, bei offensichtlichem Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen für ein Waffenverbot sind sie unverzüglich wieder an die Person auszufolgen. Ansonsten ist das Verfahren zur Erlassung des Waffenverbots gem § 12 durchzuführen, sofern sich nicht aus § 48 die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt.¹⁷⁷

Das vorläufige Waffenverbot ist auf längstens vier Wochen befristet, wenn nicht die Gründe für die Verhängung des Waffenverbotes schon eher wegfallen und die Waffen, die Munition und die Urkunden bereits

¹⁷⁴ Siehe „Strafbestimmungen“ auf S 55.

¹⁷⁵ Darunter fallen nicht nur die Organe der öffentlichen Sicherheitsdienste, sondern auch andere Überwachungsorgane wie zB Zollwacheorgane, Forst-, Jagd- und Feldschutzorgane etc; *Czeppan*, 144.

¹⁷⁶ Entsprechend des Charakters der Sicherstellung bei Gefahr im Verzug ist an die Bestätigung über die Sicherstellung kein hohes Formerfordernis zu stellen. Die Angabe von Zeit, Ort, die Art, Bezeichnung und Anzahl der sichergestellten Gegenstände und Urkunden, den Namen des Betroffenen und die Unterschrift des Organs erscheinen ausreichend und erforderlich; *Czeppan*, 144.

¹⁷⁷ § 13 Abs 2 letzter Satz.

ausgefolgt wurden.¹⁷⁸ Innerhalb dieser Frist ist es dem Betroffenen untersagt, sich neuerlich in den Besitz von Waffen zu bringen. Ein Verstoß gegen dieses Verbot wird nach § 51 Abs 1 Z 3 verwaltungsstrafrechtlich geahndet.¹⁷⁹

H) Strafbestimmungen

Bestraft werden Vergehen gegen Bestimmungen des WaffG entsprechend der Vorschriften der §§ 50 und 51: Schwere Verstöße wie zB der unerlaubte Besitz von genehmigungspflichtigen oder verbotenen Schusswaffen und das Führen dieser Waffen, der Besitz von Waffen (hier: nicht nur Schusswaffen) trotz eines gegen diese Person ausgesprochenen Waffenverbotes¹⁸⁰ sind gerichtlich strafbare Tatbestände, die mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr Haft bedroht sind.

§ 50 Abs 3 in Verbindung mit Abs 4 baut illegalen Waffenbesitzern sogar noch eine „Goldene Brücke“, indem die freiwillige Übergabe von Schusswaffen oder sonstigen Gegenständen, deren Besitz nach § 50 Abs 1 strafbar ist, an die Behörde straffrei gestellt wird, sofern diese Übergabe noch vor einer eventuellen Kenntnis der Behörde¹⁸¹ stattfindet. Den Besitzern wird zudem noch die Möglichkeit eingeräumt, die erforderliche Befugnis innerhalb der nächsten 6 Monate nachzuholen und somit die angegebenen Waffen wieder zurückzuerhalten.¹⁸² Mit dieser Regelung wird eine Kriminalisierung vermieden, die dem Ziel, illegal besessene Waffen

¹⁷⁸ § 13 Abs 4.

¹⁷⁹ Siehe „Strafbestimmungen“ auf S 55.

¹⁸⁰ Gem § 12, siehe auch oben „Das Waffenverbot“.

¹⁸¹ Hier ist nicht zwingend die in § 48 WaffG bestimmte Behörde, sondern jede zur Strafverfolgung berufene Behörde nach § 151 Abs 3 StGB gemeint. Keine solche Behörden stellen jedenfalls militärische Behörden oder Vorgesetzte dar; OGH 12. 5. 1992, 11 Os 17/92.

¹⁸² *Czeppan*, 308 ff.

einziehen, entgegenstehen würde: Die Einziehung von illegal besessenen Waffen würde vom Besitzer oftmals als Bestrafung empfunden, sodass die Bereitschaft, diese Waffen zurückzugeben, gering bliebe. Der Gesetzgeber sieht es daher als sinnvoller an, über Waffenbestände Bescheid zu wissen, als auf der Bestrafung illegaler Waffenbesitzer bzw der Einziehung dieser Waffen zu bestehen.¹⁸³

Alle übrigen Tatbestände (jene, die nicht vom § 50 Abs 1 erfasst sind) werden verwaltungsrechtlich verfolgt. Eine Reihe von Vergehen ist mit einem maximalen Strafraum von 3.600 € bedroht,¹⁸⁴ einige Vergehen werden mit einer Strafe bis zu 360 € geahndet.¹⁸⁵

I) Zuständigkeit

Gem § 48 ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Behörde iSd WaffG anzusehen, in Orten mit Bundespolizeidirektion diese. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Betroffenen. Lässt sich kein Wohnsitz feststellen, ist ein Vorgehen nach diesem Gesetz nicht möglich.

Die Ahndung der strafrechtlich relevanten Delikte obliegt den Bezirksgerichten.¹⁸⁶

J) Der Waffenhandel

Der Handel mit Waffen wird in Österreich seit dem WaffG 1967 und der Gewerberechtsnovelle 1965 wieder in der Gewerbeordnung geregelt.¹⁸⁷

¹⁸³ *Czeppan*, 309 f.

¹⁸⁴ ZB das Führen von Waffen mit einer WBK, der Besitz von Waffen trotz eines nach § 13 Abs 4 verhängten vorläufigen Waffenverbots oder eine unterlassene Meldung nach § 30.

¹⁸⁵ Eine Bestrafung nach § 51 Abs 2 kommt ua bei folgenden Vergehen in Betracht: unbefugter Besitz von Teilen von Schusswaffen, unbefugter Besitz von (nicht genehmigungspflichtigen oder verbotenen) Waffen durch Menschen unter 18 Jahren Alter; *Czeppan*, 320 f.

¹⁸⁶ §§ 51 ff StPO.

Das Waffengewerbe ist ein reglementiertes Gewerbe gem § 94 Z 80 GewO 1994 idgF¹⁸⁸. Die Gewerbebehörde hat bei der Erteilung einer Gewerbebewilligung die Zuverlässigkeit des Antragstellers entsprechend der Kriterien des § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 zu überprüfen.¹⁸⁹ Die Ausübung des Gewerbes darf erst nach der Erteilung der Bewilligung begonnen werden.

Im § 139 der GewO 1994 ist der Umfang des Waffengewerbes festgehalten: Eine Gewerbeberechtigung ist demnach für den Handel, die Erzeugung, Bearbeitung und Instandsetzung, das Vermieten und die Vermittlung von Schusswaffen erforderlich. Die von der Gewerbeberechtigung umfassten Tätigkeiten dürfen nicht außerhalb der Betriebs-(Werk-)stätte durchgeführt werden, der Versandhandel mit Waffen oder Haustürgeschäfte mit Waffen sind verboten.¹⁹⁰

2) Schweiz

Das am 1. Jänner 1993 in Kraft getretene Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition und die entsprechende Verordnung gilt als sehr liberales Waffengesetz.¹⁹¹ Der liberale Waffenbesitz hat in der Schweiz

¹⁸⁷ Siehe „Rückblick auf die Entwicklung des Waffenrechts“ auf S 12.

¹⁸⁸ BGBl 1994/194, zuletzt geändert durch BGBl Nr I 2002/111.

¹⁸⁹ § 95 Abs 1 GewO 1994; Als Beleg der Befähigung ist insbes einer der in § 18 Abs 2 aufgezählten Nachweise geeignet (In Betracht kommen zB die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung, die Unternehmerprüfung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium).

In der Meisterprüfungsordnung Waffenerzeugung, Büchsenmacher (BGBl 1981/578) werden die geforderten Kenntnisse exakt definiert: § 2 zählt die Inhalte des praktischen, die §§ 3 bis 7 die theoretischen und rechtlichen Inhalte der Meisterprüfung auf.

¹⁹⁰ § 50 Abs 2, § 57 Abs 1 GewO 1994; eine Ausnahme von dieser Regelung erlaubt nur § 139 Abs 2 Z 5, der das Vermieten von Druckluft-, CO₂-Waffe und Zimmerstutzen und den Verkauf der entsprechenden Munition zu Vergnügungszwecken auch außerhalb der Betriebsstätte gestattet.

¹⁹¹ Der Lausanner Kriminologe *Martin Killias* spricht sogar von einem Waffen-Selbstbedienungsladen; „Waffen-Selbstbedienungsladen Schweiz“, NZZ, 29. 5. 1997;

eine lange Tradition, dem im schweizerischen Waffengesetz auch dementsprechend Rechnung getragen wurde. Dieses Gesetz löste eine zum Teil von Kanton zu Kanton unterschiedliche Gesetzgebung ab. Die schweizerische Armee ist als Milizarmee eingerichtet, zur raschen Mobilmachung hat jeder wehrpflichtige Bürger nach der Grundausbildung die komplette militärische Ausrüstung – also auch die Waffe – in seinem privaten Besitz. Die automatischen Waffen werden beim Übertritt des Besitzers in den Milizstand zu halbautomatischen Waffen umgebaut.

Das schweizerische Waffenrecht unterteilt die Schusswaffen in 3 Waffentypen. In die Gruppe der verbotenen Waffen fallen automatische Waffen und automatische Waffen, die zu halbautomatischen Waffen umgebaut wurden. Davon ausgenommen, also ausdrücklich nicht verbotene Waffen sind die zu halbautomatischen umgebauten automatischen Waffen der Schweizer Armee.

Daneben kennt das Gesetz Waffen, die mit einem Waffenerwerbsschein¹⁹² erworben werden dürfen und Waffen, die auch ohne dieses Dokument¹⁹³ erworben werden können.

Der Waffenerwerbsschein wird jedem ausgestellt, der älter ist als 18 Jahre und nicht wegen wiederholt (!) begangener Vergehen oder Verbrechen im Strafregister¹⁹⁴ vermerkt ist oder zur Annahme Anlass gibt, dass er „sich

ebenso *François Borel*, „Stop dem Waffen-Selbstbedienungsladen Schweiz“, Pressedienst der sozialdemokratischen Partei der Schweiz, Sonderausgabe „Innere Sicherheit“, Nr 384, Bern 1994, 14.

¹⁹² Der Waffenerwerbsschein ist erforderlich beim Kauf von Pistolen, Revolvern oder Gewehren.

¹⁹³ Ohne Waffenerwerbsschein können bestimmte Karabiner-Typen, einschüssige Gewehre, Sportgewehre, Standardgewehre mit Repetiersystem, Jagdwaffen und antike Waffen erworben werden.

¹⁹⁴ Anhängige (Straf-)Verfahren scheinen nicht im Strafregister auf; der Amokschütze in Zug (siehe „Einleitung“ auf S 6) hatte jedoch zuvor Personen mit seiner Waffe bedroht, diese hätten demnach entzogen und konfisziert werden müssen.

selbst oder Dritte gefährden“ würde. Dieser Waffenerwerbsschein berechtigt zum Bezug einer Waffe. Der Verkäufer muss dabei noch zusätzlich die Identität des Käufers prüfen, der Kaufvertrag muss von beiden Parteien über eine Dauer von 10 Jahren aufbewahrt werden.

Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung benötigen zum Kauf einer Waffe jedenfalls einen Waffenerwerbsschein. Die Ausstellung wird in Abhängigkeit von der Staatsbürgerschaft des Antragstellers verweigert.¹⁹⁵

Der Verkauf der beim Amoklauf in Zug vom Täter verwendeten Pump-Action¹⁹⁶ wurde in der Schweiz erst ab dem Jahr 1999 verboten.

3) England

Bis zu Beginn der 80er Jahre des 20. Jahrhunderts hatte England ein relativ liberales Waffenrecht. Allerdings wurden seit 1920 einige Typen von Schusswaffen (Faustfeuerwaffen) behördlich registriert. Durch eine Reihe von Gesetzen, die jeweils nach spektakulären Zwischenfällen mit Schusswaffen von der englischen Presse gefordert¹⁹⁷ und durchgesetzt wurden, entwickelte sich in England ein immer restriktiveres Waffenrecht.¹⁹⁸

Vgl. hierzu die österreichische Regelung des § 8 Abs 3 Z 1 und 4.

¹⁹⁵ Derzeit ist Staatsangehörigen aus Albanien, Algerien, Bosnien, Jugoslawien, Kroatien, Mazedonien, Sri Lanka und der Türkei der Waffenerwerb in der Schweiz verboten.

¹⁹⁶ Hierzulande als „Pump-Gun“ bekannt; siehe hierzu auch „Kategorie A: Verbotene Schusswaffen und Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind (§§ 17 und 18)“ auf S 18.

¹⁹⁷ Einige dieser Presseberichte waren aber nicht auf Fakten, sondern nur auf reißerischen und populistischen Bildern und Berichten aufgebaut, die ein entsprechend gewünschtes Bild in der Öffentlichkeit zeichnen sollten. Siehe dazu auch *Baltic, Bang Bang! You're Wrong!*, *Columbia Journalism Review*, Jan./Feb. 1994, 23 (<http://www.cjr.org/year/94/1/bang.asp>); *Joseph P. Tartaro*, *University of Dayton Law Review*, Vol 20 Winter 1995, 619.

¹⁹⁸ ZB Firearms Act 1982: Verbot von realistisch aussehenden Waffenattrappen.

1988¹⁹⁹ wurden automatische Waffen, halbautomatische Gewehre und Pump-Guns (da mit diesen eine ähnliche Feuerrate wie mit halbautomatischen Waffen erreicht werden kann) verboten. Alle Handfeuerwaffen, Gewehre und selbst Schrotflinten mit einem Magazin für mehr als 2 Patronen durften nur noch von Besitzern eines „Firearms Certificate“ besessen werden. Schrotflinten mussten registriert, deren Verkauf zwischen Privatleuten bei der Polizei gemeldet werden. Der Verkauf von Schrotpatronen war nur mehr an Personen erlaubt, die ein Zertifikat vorlegen konnten, das von einer 2. Person²⁰⁰, die den Antragsteller für mehr als 2 Jahre kannte, unterzeichnet war. Die schwerwiegendste Maßnahme gegen die Waffenerwerber bzw -besitzer war aber die Einführung einer regelmäßig zu wiederholenden Prüfung, ob der Antragsteller ‚a good reason‘²⁰¹ für den Besitz der Waffe nachweisen konnte.²⁰² Im Gegensatz zum österreichischen Waffenrecht war Selbstverteidigung dabei kein akzeptierter Grund. Durch diese Verschärfung sank die Zahl der Waffenbesitzer in England innerhalb von rund 6 Jahren um 25% auf 173.000.

¹⁹⁹ Nach einem spektakulären Amoklauf eines legalen Waffenbesitzers, der in Hungerford 16 Personen und sich selbst mit seiner Faustfeuerwaffe und einer Kalashnikov chinesischer Bauart tötete und einem wenige Tage später entdeckten, mit einer Schrotflinte begangenen Doppelmord forderten die englische Tabloids massiv eine Verschärfung des Waffenrechts.

²⁰⁰ ‚A member of Parliament, justice of the peace, minister of religion, doctor, lawyer, established civil servant, bank officer or person of similar standing‘.

²⁰¹ Der Begriff ‚Good Reason‘ im englischen Waffenrecht bekam im Laufe der Zeit eine komplett andere Bedeutung: 1921 galt jede Begründung als ausreichend, solange keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der Antragsteller eine ‚scheußliche‘ Absicht hatte, 1996 – 75 Jahre später – gab es keinen Grund mehr, der für den Besitz einer Faustfeuerwaffe anerkannt wurde.

²⁰² *Douglas Hurd* erklärte vor Studenten in St. Edwards, Oxford, dass die Regierung schon lange vor dem Amoklauf in Hungerford diesen Gesetzesentwurf vorbereitet, jedoch auf den richtigen Moment (!) zur Durchsetzung gewartet hätte; siehe hierzu FN 147 in *Olson/Kopel*, *All the Way Down the Slippery Slope: Gun Prohibition in England and Some Lessons for Civil Liberties in America*, 22 *Hamline L. Review* 1999, 399-465.

Nach dem Massaker in Dunblane²⁰³ 1996 entflammte die Diskussion um eine weitere Verschärfung des Waffenrechts erneut. Angefacht wiederum durch teilweise sehr populistische, nicht um Fakten bemühte Berichte der englischen Tabloids²⁰⁴ und offenbar beeinflusst durch schlechte Wahlumfragen²⁰⁵ setzte Premierminister *John Major* (Tory) – entgegen der Empfehlung der sog Dunblane-Kommission – ein Verbot aller Handfeuerwaffen mit Kal .22 oder größerem Kaliber durch, Kal .22-Waffen mussten ab diesem Zeitpunkt in Schützenvereinen verwahrt werden.

Eine der ersten Maßnahmen des zwischenzeitlich neu gewählten Premierministers *Tony Blair* war die ‚Vervollständigung‘ des Verbots von Handfeuerwaffen: Obwohl das Home Office keine Daten zu Verbrechen mit Waffen des Kal .22 angeben konnte, im Untersuchungszeitraum 1988 bis 1991 rund die Hälfte aller Raubüberfälle mit Waffenimitationen und von 657 begangenen überhaupt nur ein Raubüberfall mit einer legal erworbenen Waffe durchgeführt wurde, verbot die Labour-Regierung alle Handfeuerwaffen.

²⁰³ Ein bereits von mehreren Schützenvereinen abgewiesener, als psychisch instabil und als Päderast geltender Mann erschoss in einer Schule in Dunblane 16 Kinder und einen Lehrer. Obwohl es einige Anbringen an die Behörden gab, dem Mann die Erlaubnis zum Besitz von Schusswaffen zu entziehen (das wäre dem englischen Recht entsprechend auch problemlos möglich gewesen), hatte ihn die Polizei zwar 7 Mal verhört, ihm das waffenrechtliche Dokument aber nicht entzogen.

Das Massaker in Dunblane war das einzige in Großbritannien, bei dem eine legal erworbene und besessene Handfeuerwaffe verwendet wurde.

²⁰⁴ Waffenbesitzer wurden ua als sexuell gestört und geisteskrank bezeichnet.

²⁰⁵ Die Labour Partei – damals noch in Opposition – stellte als Kandidatin eine Sprecherin einer Bürgerrechtsbewegung aus Dunblane auf. Gegner eines – von *Anne Pearston* geforderten – generellen Verbots von Handfeuerwaffen wurden als Komplizen des Mörders von Schulkindern bezeichnet.

Mittlerweile wird sogar überlegt, Replicas und durch Umbauten deaktivierte Schusswaffen²⁰⁶ ebensolchen Regelungen und Genehmigungen zu unterwerfen wie die funktionsfähigen Ausgaben dieser Waffen. Es wurden sogar Personen, die Messer oder Schusswaffen im Zuge der Selbstverteidigung einsetzten oder zu ihrer eigenen Verteidigung bei sich trugen, wegen Tragens einer ‚offensive weapon‘ verurteilt.²⁰⁷

4) USA

Generell hat in den USA jeder Staatsbürger das Recht, eine Schusswaffe zu erwerben und zu tragen. Obwohl es eine Reihe von Einschränkungen dieses Rechtes gibt, gilt die USA immer noch als der Staat mit dem liberalsten Waffenrecht. Allerdings ist es Personen,

- die in einem Gerichtsverfahren zu einer Haftstrafe von über einem Jahr verurteilt wurden (ausgenommen Vergehen mit einer Höchststrafe von nicht mehr als 2 Jahren Haft),
- die vor der Strafverfolgung durch die Justiz flüchtig sind,
- die verbotene Drogen konsumieren,
- die an psychischen Krankheiten leiden,
- die illegale Einwanderer sind oder auf ihre Staatsbürgerschaft verzichtet haben,
- die unehrenhaft aus den Streitkräften entlassen wurden,
- die jünger sind als 18 Jahre und eine Schrotflinte oder ein Gewehr erwerben wollen,
- die jünger sind als 21 Jahre und eine andere Schusswaffe als eine Schrotflinte oder ein Gewehr erwerben wollen,

²⁰⁶ Viele Waffenbesitzer, die ihre (teilweise) antiken Waffen nicht an die Behörden übergeben wollten, ließen sie zu funktionsunfähigen Modellen umbauen.

²⁰⁷ *Olson/Kopel*, FN 172ff, FN 177ff.

- die wegen des Vergehens der ‚Häuslichen Gewalt‘ verurteilt wurden
- oder denen von einem Gericht das Belästigen von Angehörigen untersagt wurde,

verboten, Schusswaffen zu erwerben. Nicht erlaubt ist der Kauf und Verkauf von Waffen durch Privatpersonen über innerstaatliche Grenzen hinweg.²⁰⁸

In den US-amerikanischen Bundesstaaten Maryland und New York ist seit einigen Jahren ein Gesetz in Kraft, das das Registrieren der „Fingerprints“ von Handfeuerwaffen vorschreibt.²⁰⁹ Die Kritik an diesen Gesetzen vor allem von republikanischen Politikern überwiegt, während einige Abgeordnete und der Gov *Parris N. Glendening* das Gesetz und das eingerichtete Informationsnetzwerk NIBIN²¹⁰ verteidigen und von kurzsichtigen Aussagen aufgrund der erst kurzen Laufzeit des Projektes

²⁰⁸ Zum (sehr komplexen) US-amerikanischen Waffenrecht siehe zB <http://www.nraila.org/Faqs.asp?FormMode=Call&LinkType=Section&Section=3> und <http://www.nraila.org/GunLaws.asp?FormMode=Detail&ID=59>; Die NRA schätzt die Zahl der waffenrechtlichen Bestimmungen auf rund 20.000 (!) auf Bundes-, Staaten- und selbst Gemeindeebene, sodass eine verbindliche und zuverlässige Angabe der Rechtsquellen unmöglich erscheint („To determine the applicability of the these laws to specific situations which you may encounter, you are strongly urged to consult a local attorney knowledgeable in firearms laws.“; <http://www.nraila.org/media/misc/FederalFirearms.htm>).

²⁰⁹ Responsible Gun Safety Act of 2000, House Bill 279, <http://mlis.state.md.us/2000rs/bills/hb/hb0279f.rtf>.

Maryland war der erste US-Bundesstaat, der ein Gesetz erlies, das die Erfassung ballistischer und für jede einzelne Waffe charakteristischer Daten und Fotos beim Kauf einer Handfeuerwaffe vorsah. Zugleich dürfen nur noch Schusswaffen mit einer Sicherung gegen versehentliches Abfeuern verkauft werden.

²¹⁰ Das NIBIN (National Integrated Ballistic Information Network) ist eine Einrichtung des ATF (Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms), die erforderlichen Daten werden vom FBI und dem ATF gespeist und können – nach Vollausbau – von rund 233 Stellen in der gesamten USA abgerufen werden. Bisher gab es rund 4.400 ‚hits‘ bei Suchabfragen über das System. <http://www.nibin.gov>.

sprechen.²¹¹ Experten und Gegner einer Verschärfung des Waffenrechts²¹² führen ins Treffen, dass sich die Charakteristik dieses ballistischen Fingerabdrucks im Laufe der Zeit von selbst ändere oder vom Besitzer einer Waffe innerhalb weniger Minuten leicht verfälscht werden könne und dementsprechend keine sichere Identifikation der Waffe möglich sei. Zudem seien der Großteil der Schusswaffen, mit denen Verbrechen verübt werden, gestohlen, sodass ein Verzeichnis nutzlos sei.²¹³ In beiden Bundesstaaten werden nur die Charakteristika von Handfeuerwaffen, nicht aber jene von Gewehren registriert, sodass im eingangs erwähnten ‚Heckenschützen-Fall‘ keine Spuren gefunden werden konnten.

Vorschläge zur Verschärfung des Waffenrechts wurden in der USA bereits nach dem Massaker in der Columbine High School²¹⁴ eingebracht. Diese – im Vergleich zur europäischen Diskussion harmlosen – Verschärfungen wurden von der Waffen-Lobby²¹⁵ kategorisch zurückgewiesen, die Gesetzesvorschläge waren nicht erfolgreich.

²¹¹ http://online.wsj.com/article/0,,SB103533351661230511-search_00.html?collection=wsjie/30day&vql-string=%28%28sniper%29%3Cin%3E%28article%2Dbody%29%3Cor%3E%28article%2Ddoc%2Dtype%3CCONTAINS%3Esniper%29%29.

²¹² Siehe FN 215.

²¹³ The Gun Fear Factor, Wall Street Journal, 17.10.2002, http://online.wsj.com/article/0,,SB1034812544271438908-search_00.html?collection=wsjie/30day&vql-string=%28%28sniper%29%3Cin%3E%28article%2Dbody%29%3Cor%3E%28article%2Ddoc%2Dtype%3CCONTAINS%3Esniper%29%29; siehe auch die Stellungnahme der NRA zur Speicherung von ‚Fingerprints‘, <http://www.nraila.org/NewsCenter.asp?FormMode=Detail&ID=2053>, und die Stellungnahme des CCRKBA, <http://www.ccrkba.org/pub/rkba/news/BallisticImaging.htm>.

²¹⁴ Im April 1999 erschossen zwei Studenten in Littleton, Colorado, 12 Mitstudenten und einen Lehrer, bevor sie Selbstmord begingen.

²¹⁵ Besonders aktiv setzt sich die NRA für eine Beibehaltung des bisherigen Waffenrechts ein. Es wird argumentiert, dass Attentate von einzelnen Verbrechern nicht als Maßstab herangezogen werden dürften und keineswegs am Rücken dieser Tragödien politische Ziele forciert werden dürften. Deshalb wurde auch die zwei Tage nach dem Attentat von Littleton (FN 6 und 214) in Denver angesetzte Jahreshauptversammlung der

Selbst Vorschläge, das Anbieten von Schusswaffen in Tageszeitungen auf freiwilliger Basis einzustellen, scheiterten am Widerstand der Waffen-Lobby.²¹⁶

Bezeichnend für die waffenfreundliche Stimmung in den USA sei an dieser Stelle der Fall von Smith & Wesson dargestellt: Analog zu den Prozessen gegen Tabakfirmen wurden erstmals 1998 Hersteller von Schusswaffen in den USA geklagt. Ziel der Klagen war der Ersatz des enormen wirtschaftlichen Schadens, den Polizeikräfte und öffentliche Gesundheitsunternehmen bzw Behörden aufgrund der Folgen des missbräuchlichen Waffenbesitzes zu tragen haben. Im März 2000 schloss der Waffenhersteller Smith & Wesson mit der Clinton-Administration einen Vergleich, der Smith & Wesson verpflichtete, die produzierten Schusswaffen mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen und die Werbung für Schusswaffen einzuschränken, im Gegenzug brachte die Regierung keine eigene Class-Action-Suit ein und bemühte sich um eine Einstellung der Verfahren bei den klagenden Behörden.²¹⁷ Dieser Vergleich wurde

NRA nur verkürzt, aber nicht abgesagt (<http://www.jsonline.com/news/may99/0502nra.asp>).

Eines der prominentesten Mitglieder der NRA ist ihr Vorsitzender *Charlton Heston*, der bei einer Veranstaltung der NRA mit einem Gewehr in der Hand die bekannten Worte „From my cold, death hands...“ in die Menge der versammelten NRA-Mitglieder rief (<http://news.bbc.co.uk/1/hi/entertainment/1341315.stm>).

Weitere prominente Waffenbesitzer in den USA sind zB die Schauspieler *Bill Cosby*, *Tom Selleck*, *Robert De Niro* und *Cybil Shepherd* und die Unternehmer *Donald Trump*, *Arthur O. Sulzberger* und *Laurence Rockefeller*.

John Snyder, Sprecher des CCRKBA, spricht von einem versteckten Versuch der Regierung, eine Registrierung aller Waffenbesitzer einzuführen.

²¹⁶ Gun Opponents Set Sights On Classified Advertising, WSJ, 17.10.2002, <http://online.wsj.com/article/0,,SB1034807633216697388,00.html>.

²¹⁷ Smith & Wesson's Gun-Safety Deal With Regulators Fired Off Blanks, WSJ, 24.8.2000, <http://online.wsj.com/article/0,,SB967074263221222284,00.html?mod=article-outset-box>; siehe hierzu aber auch Gun Makers Plan Ad Campaign To Promote the Use of Gun Locks, WSJ, 9.5.2001, <http://online.wsj.com/article/0,,SB989361546791712939,00.html?mod=article-outset-box>.

allgemein als Niederlage der Waffenindustrie und als Sieg *Clintons*, der ein verschärftes Waffengesetz politisch nicht durchsetzen konnte, bezeichnet.²¹⁸

Es folgte eine energische Kampagne der Waffenlobby gegen (!) Smith & Wesson, die Waffenverkäufe brachen drastisch ein. Daraufhin trat CEO *Ed Shultz*, der den damaligen Vergleich geschlossen hatte, zurück, angesichts der immer noch drohenden enormen Entschädigungszahlungen zog sich auch der englische Eigentümer Tomkins PLC zurück und verkaufte an eine Investorengruppe²¹⁹, der auch ein früherer Smith & Wesson-Verkaufsleiter angehörte. Seitdem fühlt sich Smith & Wesson nicht mehr an diesen Vergleich gebunden, auch die waffenfreundliche *Bush*-Administration kündigte an, die Ziele des Vergleiches nicht mehr zu verfolgen.²²⁰

5) EU

Die Aufhebung der Binnengrenzkontrollen innerhalb der damaligen 12 Mitgliedstaaten zum 1. Jänner 1993 machte eine wirksame Regelung der Kontrollen der Waffenbesitzer erforderlich. Zudem ist eine Harmonisierung der Rechtsnormen in den nunmehr 15 Mitgliedstaaten auf zumindest ein ähnliches und der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen²²¹ entsprechendes Niveau geboten, wobei es den Mitgliedstaaten unbenommen bleibt, strengere Gesetze zu erlassen oder beizubehalten.

²¹⁸ Angesichts des drohenden Widerstandes der NRA zog sich die österreichische Glock GmbH aus ebenfalls mit der Regierung (geheim) geführten Gesprächen am 17. März 2000 zurück.

²¹⁹ Statt des Kaufpreises im Jahre 1987 von 112 Mio US-\$ konnte Tomkins PLC zu Jahresbeginn 2001 nur mehr 15 Mio US-\$ (und 30 Mio US-\$ an noch offenen Dividenden) lukrieren.

²²⁰ Bush Administration Backs Away From Deal With Smith & Wesson, WSJ, 1.8.2001, <http://online.wsj.com/article/0,,SB996614184693850497,00.html?mod=article-outset-box>.

²²¹ RL 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991.

Entsprechend der Richtlinie ist die Verbringung von Feuerwaffen grundsätzlich – auf den ersten Blick entgegen der Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, das mit dem Amsterdamer Vertrag in den gemeinschaftlichen Rechtsbestand übernommen wurde – nicht gestattet; dies stellte der Rat durch die Feststellung 1999/436/EG vom 20. Mai 1999 klar. Flexiblere Regelungen gelten für Jagd- und Sportwaffen, um den innergemeinschaftlichen freien Personenverkehr nicht zu behindern.

6) UNO

Vom 9. bis 22. Juli 2001 fand in New York die erste „UN-Konferenz über den illegalen Handel mit Kleinwaffen“²²² in allen seinen Aspekten“ statt. Die UNO geht von einem Anteil von 40 bis 60 % des illegalen Waffenhandels am gesamten weltweiten Waffenhandels aus.

In einem ursprünglichen Entwurf eines Aktionsprogramms wurde ein Verbot des Verkaufes von Kleinwaffen an nichtstaatliche politische Gruppierungen und eine verstärkte Kontrolle des Privatbesitzes von Schusswaffen gefordert.

Aufgrund des massiven Widerstands der USA konnte aber nur ein verwässerter Aktionsplan beschlossen werden. Die USA gaben an, keine Regelungen zu unterstützen, die ein Verbot von Waffenlieferungen an private politische Gruppen verlangen, da sie sich das Recht vorbehalten möchten, missliebige Regierungen durch derartige Waffenlieferungen stürzen zu können und sich solche außenpolitische Optionen (!) nicht nehmen lassen wollen. Außerdem kommt für die USA eine Beschränkung

²²² Mit „Kleinwaffen“ werden im Zusammenhang mit dieser Konferenz Handfeuerwaffen und sonstige Schusswaffen, aber auch Waffen, die nach österreichischem Recht unter Kriegsmaterial (also zB Maschinengewehre, Granatwerfer, tragbare Luftabwehrraketen etc) fallen, verstanden.

des privaten Waffenbesitzes nicht in Frage, eine entsprechende Maßnahme wäre blockiert worden.

Somit wurde „nur“ ein rechtlich nicht bindendes Papier²²³ unterzeichnet, in dem Regierungen aufgefordert werden, Maßnahmen einzuführen, die den illegalen Handel mit Kleinwaffen unterbinden sollen und sicherzustellen, dass die (Waffen-)Industrie Bücher über die produzierten und verkauften Waffen führt und eine entsprechende Kennzeichnung eingeführt wird, mit deren Hilfe eine Nachverfolgung der Waffen ermöglicht werden kann.

Von vielen Seiten (auch vom Vorsitzenden der Konferenz, *Camilo Reyes Rodriguez*²²⁴ aus Kolumbien) wurde teils harsche Kritik am US-amerikanischen Standpunkt geübt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass im Zuge der Nachfolgekonferenz, die 2006 stattfinden soll, die starre Haltung der USA aufgegeben wird.

²²³ A/CONF.192/15; http://disarmament.un.org/cab/smallarms/files/aconf192_15.pdf.

²²⁴ Siehe den Anhang zum Report A/CONF.192/15 auf S 23.

V) Missbrauch von Schusswaffen

1) Delikte mit Schusswaffen in Österreich

Österreich zählt zu den sichersten Staaten der Welt. Die Kriminalitätsrate befindet sich auf einem konstant niedrigen Niveau.²²⁵ Vergehen und Verbrechen, die mit Schusswaffen begangen werden, unterliegen daher im Verlauf der Jahre oftmals starken prozentuellen Schwankungen.

Generell ist die Begehung einer Reihe von Delikten mit Schusswaffen vorstellbar. Die Gruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben im 1. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB kann mit wenigen Ausnahmen²²⁶ auch mit Schusswaffen begangen werden, ebenso einige Delikte des 3. Abschnitts²²⁷. Einige Delikte des 6. Abschnitts (Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen) wie zB der Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129), der räuberische Diebstahl (§ 131), die Eingriffe in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, die Gewaltanwendung eines Wilderers, der schwere Raub (§ 143), die Erpressungsdelikte (§§ 144 u 145) und eine Reihe von Delikten in weiteren Abschnitten des Besonderen Teils des

²²⁵ Siehe die Gegenüberstellung der Häufigkeitszahlen 2001 (wie viele strafbare Handlungen entfallen auf je 100.000 Einwohner) des BMI; <http://in-ter1.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/KP020705105644>.

²²⁶ Ausnahmen wären etwa die Aussetzung (§ 82), der Raufhandel (§ 91), das Quälen, Vernachlässigen (§ 92) und das Überanstrengen von unmündigen, jüngeren oder schonungsbedürftigen Personen (§ 93), das Imstichlassen von Verletzten (§ 94) und das Unterlassen der Hilfeleistung (§ 95).

²²⁷ ZB die Nötigung (§§ 105 u 106), die gefährliche Drohung (§ 107) und der Hausfriedensbruch (§ 109).

StGB²²⁸ beinhalten ebenfalls Tatbestände, die mit (Schuss-)Waffen realisiert werden können.

Die Anzahl der Fälle von Schusswaffengebrauch liegt im Vergleich zur Gesamtzahl der Delikte gegen Leib und Leben auf verschwindend niedrigem Niveau.²²⁹ Betrachtet man jedoch näher, bei welchen Delikten Schusswaffen als Tatwerkzeug eingesetzt werden, lässt sich feststellen, dass es sich bei diesen Verbrechen hauptsächlich um Mord und Mordversuch handelt.²³⁰ Die Aufklärungsrate liegt bei den hier zu betrachtenden strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben bei 80 bis 95%.

A) Mord und Mordversuch

Im Jahr 2001 wurden in Österreich insgesamt 150 strafbare Handlungen gem § 75 StGB bekannt.²³¹ Dies entspricht einem Rückgang von 12,7%

²²⁸ ZB die Luftpiraterie (§ 185) und die vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186) im 7. Abschnitt, die Vergewaltigung (§ 201) im 8. Abschnitt, die Angriffe auf oberste Staatsorgane (§§ 249 bis 251) im 15. Abschnitt, der Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 269) und der tätliche Angriff auf einen Beamten (§ 270) im 19. Abschnitt, die Delikte des 20. Abschnitts mit Ausnahme der Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte (§ 276), der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze (§ 281), der Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und deren Gutheißung (§ 282), der Verhetzung (§ 283), der Verhinderung oder Störung einer Versammlung (§ 285) und die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 286).

²²⁹ Die Rate schwankte in den Jahren 1987 bis 1996 zwischen 0,057 und 0,093% aller strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben.

²³⁰ Zwischen 61% und 80% aller Straftaten, die in den Jahren 1987 bis 1996 mit Schusswaffen als Tatwerkzeug begangen wurden, waren Verbrechen. Von diesen Verbrechen mit Schusswaffeneinsatz waren zwischen 80% und 97% aller Fälle Morde bzw Mordversuche.

²³¹ Obwohl das heimische System zur Erkennung von Verbrechen international anerkannt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Mordfälle, die vorerst keine offensichtlichen Anzeichen von Gewaltverbrechen aufweisen, nicht erkannt werden. Laut Aussage des Leiters der Kriminalabteilung der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion liegt das Problem in den fehlenden Ressourcen wie zB Gerichtsmedizinern oder entsprechend ausgestatteten Labors. Einige hochwissenschaftliche Untersuchungen und Analysen werden demnach im Sinne der gegenseitigen Kooperation vom deutschen BKA in

oder 15 Fällen im Vergleich zum Jahr 2000. Die Aufklärungsquote liegt dabei konstant bei rund 95%. Aus der Betrachtung der Jahre 1987 bis 1996 errechnet sich eine durchschnittliche Anzahl von Morden von rund 166, davon werden im Mittel 44,6 oder ziemlich genau 25% mit einer Schusswaffe verübt. Die durchschnittliche Mittelwertabweichung beträgt 10% bzw 15% vom jeweiligen Durchschnitt, bleibt also im Vergleich zur Schwankungsbreite bei den sonstigen Gewaltdelikten relativ konstant.

Von diesen 446 im Untersuchungszeitraum mit Schusswaffen begangenen Morden wurden 367 vom Innenministerium ausgewertet. Das Ministerium kam zum Ergebnis, dass knapp mehr als die Hälfte (189) dieser Schusswaffenmorde und -versuche mit legalen Schusswaffen und 178 mit illegalen²³² Waffen verübt wurden. Keine Auskunft kann offenbar zu den restlichen 79 Morden und Mordversuchen mit Schusswaffen getroffen werden.

1996 wurden in 45 von insgesamt 170 Fällen von Mord oder Mordversuch Schusswaffen verwendet, 22 Waffen davon waren legal, 23 illegal.

Dem Sicherheitsbericht des Innenministeriums aus dem Jahre 1996 lässt sich entnehmen, dass in jenen 45 Fällen, bei denen Schusswaffen zum Einsatz kamen, praktisch immer auch damit geschossen wurde (44 zu einem Fall, in dem ‚nur‘ gedroht wurde). Dies liegt aber selbstverständlich im Zusammenhang mit der Natur des Deliktes.

Wiesbaden häufiger auch für österreichische Behörden durchgeführt, bayrische Behörden hingegen ersuchen um Mithilfe bei der Spurensicherung.

²³² Siehe hierzu „„Legale“ und „illegale“ Schusswaffen“ auf S 24.

B) Sonstige Gewaltdelikte

Die Anzahl der Verbrechen²³³ gegen Leib und Leben, die unter Einsatz einer Schusswaffe durchgeführt wurden und nicht unter das Delikt des § 75 fielen, ist sehr gering und unterliegt deshalb extremen Schwankungen. Durchschnittlich werden neben den bereits erwähnten Morden und Mordversuchen 6,1 Verbrechen pro Jahr mit Schusswaffeneinsatz verübt, die durchschnittliche Mittelwertabweichung liegt dabei bei rund 42% vom Durchschnitt.

Hingegen ist die Zahl der mit Schusswaffen begangenen Vergehen mit durchschnittlich 19 Fällen und einer mittleren Abweichung vom Durchschnitt von 23,5% rund dreimal so hoch, dabei aber deutlich konstanter.

Die relativ geringe Zahl von Opfern sonstiger Gewaltdelikte soll nicht von der Zahl der Opfer von Raubüberfällen und Raubmorden ablenken.

C) Eigentumsdelikte

Nicht vernachlässigt werden soll die Kategorie der Eigentumsdelikte. Leider gibt es in Österreich keine genauen Untersuchungen über die Anzahl der mit Hilfe von Schusswaffen verübten Eigentumsdelikte.

Ähnlich wie beim Mord lässt sich – bedingt durch die Natur des Deliktes – auch beim Raubmord gem § 143 StGB letzter Halbsatz – feststellen, dass in 8 von 9 Fällen zumindest ein Schuss abgegeben wurde.

Aber schon beim Schusswaffengebrauch beim Raub nach § 142 StGB dreht sich das Verhältnis um: bei 121 Rauben bzw Raubversuchen (ausgenommen die oben erwähnten Raubmorde) im Jahr 1996 wurde mit der

²³³ Gem § 17 StGB fallen jene vorsätzlichen Straftaten, die mit einer lebenslangen oder einer mehr als dreijährigen Haftstrafe bedroht sind, unter den Begriff „Verbrechen“. Alle übrigen strafbaren Handlungen sind Vergehen.

Schusswaffe gedroht, nur in 7 Fällen tatsächlich von der Schusswaffe Gebrauch gemacht.

In den USA wurden Untersuchungen vorgenommen, aus denen die Auswirkungen einer Änderung des Waffenrechts auf die Anzahl der Eigentumsdelikte hervorgehen.²³⁴ Zusammenfassend kann man festhalten, dass durch den erleichterten Zugang zu Schusswaffen und die damit einhergehende größere Verbreitung von Schusswaffen in der Bevölkerung eine leichte Zunahme von (gewaltlosen) Eigentumsdelikten zu verzeichnen ist.

In Österreich gibt es keine Untersuchungen zu diesem Thema.

D) Selbstmorde

Die Zahl der Selbstmorde in Österreich liegt auf ähnlich (hohem) oder höherem Niveau wie in den umliegenden Nachbarländern.²³⁵ Wie folgend beschrieben kann aber aus den vorliegenden Daten kein Schluss dahin-

²³⁴ Siehe dazu „USA“ auf S 93.

²³⁵ *Krug/Powell/Dahlberg*, Firearm-related deaths in the United States and 35 other high- and upper-middle-income countries, International Epidemiological Association 1998, Nr 27, 214-221.

| Staat | Selbstmorde/100.000 Einwohner | Selbstmorde durch Schusswaffen/100.000 Einwohner |
|-------------------|-------------------------------|--|
| Österreich | 22,12 | 4,06 |
| Schweiz | 21,28 | 5,61 |
| Frankreich | 20,79 | 5,14 |
| Finnland | 27,26 | 5,78 |
| Slowenien | 31,16 | 2,51 |
| Ungarn | 35,38 | 0,88 |
| Deutschland | 15,64 | 1,17 |
| Italien | 8,00 | 1,11 |
| USA | 12,06 | 7,35 |

gehend gezogen werden, dass eine hohe Zahl an verfügbaren Schusswaffen eine hohe Selbstmordrate (Gesamtzahl) nach sich zieht.

In einer Untersuchung der statistischen Daten von 21 Staaten konnten *Martin Killias, John van Kesteren* und *Martin Rindlisbacher* in den Jahren 1999 und 2001 in einer Studie mit Daten von 21 Staaten einen starken Zusammenhang zwischen Waffenbesitz und dem Selbstmord mit Schusswaffen feststellen.²³⁶ Eine annähernd gleich starke Korrelation besteht zwischen Waffenbesitz in einem Haushalt und dem Mord an weiblichen Mitgliedern des Haushalts.

Wie aber auch *Killias/van Kesteren/Rindlisbacher* in ihrer Konklusion festhalten, erzeugt diese nachweisliche Korrelation noch keinen kausalen Zusammenhang. Zudem ist die Selbstmordrate mit Schusswaffen generell in allen untersuchten Staaten (mit Ausnahme der USA) sehr niedrig, sodass auch eine in Teilen eventuell bestehende Kausalität keinen signifikanten Einfluss auf die gesamte Selbstmordrate hätte.

Dieses Ergebnis wird auch durch eine Studie des kanadischen Justizministeriums aus den Jahren 1970 bis 1997 bestätigt. Aus den Zahlen lässt sich kein Zusammenhang zwischen der Zahl der Selbstmorde, die mit Schusswaffen verübt werden, und der Gesamtzahl der Selbstmorde erkennen.²³⁷

Eine weitere, auf 33 Staaten ausgedehnte Untersuchung²³⁸ stellt zwar in einigen Staaten einen Zusammenhang zwischen der Selbstmordrate mit

²³⁶ *Killias/van Kesteren/Rindlisbacher*, Guns, violent crime, and suicide in 21 countries, *Canadian Journal of Criminology*, Oktober 2001, 429-448.

²³⁷ *Kwingh Hung*, Firearm Statistik (Supplementary Tables), Research & Statistics Division Department of Justice, März 1999.

²³⁸ *Greenwood*, Cross Sectional Study of the Relationship Between Levels of Gun Ownership and Violent Deaths, Firearms Research & Advisory Service, West Yorkshire, England, März 2000.

Schusswaffen und der gesamten Schusswaffenrate her, weist aber auf manche ‚Ausreißer‘ wie zB Japan²³⁹ hin.

Diese Daten erlauben den Schluss, dass Selbstmörder zwar oftmals zu einer vorhandenen Schusswaffe greifen, um ihrem Leben ein Ende zu bereiten, aber generell nicht von ihrem Plan abrücken, wenn keine Schusswaffe zur Verfügung stehen sollte.

E) Sonstige Delikte und Unfälle

Den vorliegenden Unterlagen ist keine gesicherte Gesamtzahl der Unfälle, die in Österreich mit Schusswaffen passieren, zu entnehmen. Dementsprechend lässt sich für Österreich auch keine Zahl der Unfälle, die mit illegalen Schusswaffen geschehen, angeben.

In den USA werden zu diesem (teilweise sehr emotionsgeladenen Thema) eine Reihe von Statistiken bekannt gegeben²⁴⁰, aus denen hervorgeht, dass die Zahl an durch Unfälle mit Schusswaffen Getöteten sehr niedrig ist. Rund 0,7% aller unbeabsichtigten Todesfälle in den USA können als Unfälle mit einer Schusswaffe gewertet werden, das sind etwa ähnlich viele Todesfälle wie jene durch Gasvergiftungen, aber zB nur rund ein Sechstel der Zahl der Personen, die jährlich ertrinken und nur rund 11% der tödlich verunglückten Fußgänger.

Die Zahl der im Zusammenhang mit Schusswaffen getöteten²⁴¹ Kinder und Jugendlichen und 15 Jahren liegt in den USA bei rund 1,6 pro 100.000

²³⁹ Zwischen 1987 und 1988 stieg die Selbstmordrate in Japan um 34% (!) an, laut Angaben der japanischen Polizei aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Lage. Ein Zusammenhang mit Schusswaffen ist nicht erkennbar.

²⁴⁰ ZB *National Safety Council*, Injury Facts, 2001.

²⁴¹ *Centers for Disease Control and Prevention*, Rates of Homicide, Suicide, and Fire-arm-Related Death Among Children -- 26 Industrialized Countries, MMWR (Morbidity and Mortality Weekly Report), Vol 46 Nr 5, Februar 1997, <http://www.cdc.gov/mmwr/preview/mmwrhtml/00046149.htm#00002255.htm>; in dieser

Kindern und Jugendlichen, in Österreich und der Schweiz bei 0,4 und in Deutschland bei rund 0,2 (im Vergleichszeitraum 1990-1995).

Die Zahl der Unfälle durch unsachgemäßen Umgang mit Schusswaffen ließe sich durch eine verpflichtende Schulung über den Umgang mit Schusswaffen, die regelmäßig aufgefrischt werden müsste, bzw den Nachweis über umfassende waffentechnische Kenntnisse sicherlich nochmals senken. Dieser Nachweis könnte gemeinsam mit der Überprüfung der sicheren Verwahrung der Schusswaffe zu erbringen sein, ein fehlender Nachweis einen Grund für die Einleitung eines Waffenverbots-Verfahrens darstellen.

2) Volkswirtschaftliche Auswirkungen

In den USA wurden Untersuchungen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Erschwerung bzw einer Erleichterung des Zugangs zu Schusswaffen durchgeführt.

Bei einem (im Vergleich zum aktuell gültigen Waffengesetz) erleichterten Zugang zu Schusswaffen lässt sich für die USA aufgrund einer Reihe von Faktoren²⁴² ein Rückgang der Gewaltverbrechen und ein leichter Anstieg der Eigentumsdelikte nachweisen.²⁴³ Je nach angenommenen Kosten für verlorene Arbeitsleistung, Behandlungskosten, Barleistungen wie zB Ausgaben für Medikamente und sonstige Eigentumsverluste, Entschädigung für die Beeinträchtigung der Lebensqualität²⁴⁴ – hier wurde

Statistik enthalten sind sowohl Mord als auch Selbstmord, Unfälle und ungeklärte Todesfälle.

²⁴² Lott nennt diesen Effekt „Spillover-Effect“ oder „Substitution Effect“. Dadurch, dass ein potentieller Täter bei einer höheren Dichte von Waffenbesitzern vermehrt von der denkbaren Bewaffnung seines Opfers ausgehen muss, vermeidet er so weit als möglich die Konfrontation mit dem Opfer und verübt eher ein Eigentumsdelikt; Lott, 5 und 50ff.

²⁴³ Siehe dazu „USA“ auf S 93.

²⁴⁴ Miller/Cohen/Wiersema, Victim Costs and Consequences: A New Look, National Institute of Justice, Washington DC, Februar 1996.

von den Autoren der Studie ein Wert von 1,84 Mio US\$ für ein Menschenleben eingesetzt – kann in den USA aufgrund der rückläufigen Zahl von Gewaltdelikten von Kosteneinsparungen in der Höhe von rund 5,7 Mrd US\$ bis 8,3 Mrd US\$ ausgegangen werden (Stand 1992).²⁴⁵

| Delikt | Schätzungen beruhend auf Daten von County-Ebene | Schätzungen beruhend auf Daten von State-Ebene |
|----------------------------------|---|--|
| Mord | -4.200 Mio | -4.800 Mio |
| Vergewaltigung | -374 Mio | -431 Mio |
| Schwerer Überfall | -1.400 Mio | -2.200 Mio |
| Raub/Banküberfall | -98 Mio | -518 Mio |
| Einbruch | +1,5 Mio | -261 Mio |
| Diebstahl | +73 Mio | -69 Mio |
| Autodiebstahl | +343 Mio | -42 Mio |
| Gesamtsumme der Kostenänderungen | -5.700 Mio | -8.300 Mio |

Tabelle 4 – Kosten einer Erleichterung des Zuganges zu Schusswaffen

²⁴⁵ Lott, Table 4.2, 55.

VI) Auswirkungen einer Verschärfung des Waffengesetzes

Regelmäßig nach einem schweren Unfall oder einem Verbrechen mit Schusswaffen entzündet sich eine intensive Diskussion zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer Verschärfung des bestehenden Waffenrechts.^{246 247}

Eine Diskussion dieser Frage kann nur unter Ausschaltung einer (emotionsbehafteten) Einzelfallbehandlung stattfinden. Einzelfälle können zwar als Beispiele dienen, ein Größenschluss ist dennoch nicht zulässig, da die Fälle und die Ursachen für die Begehung von Verbrechen mit Schusswaffen sich zu unterschiedlich darstellen.

Keinesfalls soll in dieser Untersuchung die von unzuverlässigen Personen besessenen oder falsch verwahrten Waffen ausgehende Gefahr verharmlost werden. Ziel der Arbeit soll es sein, sinnvolle Vorschläge zu einer Reduzierung der Zahl der mit legal besessenen Schusswaffen begangenen Verbrechen bzw der damit in Verbindung stehenden Unfälle zu unterbreiten.

Unbestritten ist in der Öffentlichkeit, dass sich eine Verschärfung des aktuell geltenden Waffengesetzes nicht auf die in der Hand der organisierten Kriminalität bzw der bereits straffällig gewordenen (illegalen) Waffenbesitzer befindlichen Schusswaffen auswirken wird.

²⁴⁶ Siehe dazu auch die Berichte im Abschnitt „Einleitung“ auf S 6.

²⁴⁷ Die Reaktion der US-amerikanischen Bevölkerung nach den Schussattentaten des „Snipers“ in Washington (siehe dazu auch die Berichte im Abschnitt „Einleitung“ auf S 6) waren allerdings gemischt und ungewöhnlich. So wurde zwar kurzfristig über eine Ausdehnung der Pflicht, Schusswaffen beim Kauf registrieren zu lassen, debattiert, die Diskussion verlief aber ergebnislos im Sand. Das Interesse an Schusswaffen, dem entsprechenden Zubehör, Schießkursen und schussicheren Westen stieg sprunghaft an.

1) Erkannte Schwachpunkte des geltenden Waffenrechts

Von mehreren Seiten als Problem angesehen wird die Durchführung der waffenrechtlichen Verlässlichkeitsprüfung.

Die Experten des KfV sehen zwar in den eigenen Richtlinien nach einem negativen Gutachten über die Verlässlichkeit einer Person eine Wartefrist von einem Jahr vor, da aber keine Verzeichnisse existieren, ob, wann und wo der Proband zuvor schon ein weiteres negatives Gutachten ausgestellt bekam, kann diese Frist nicht kontrolliert werden. Somit können Probanden so lange von einem Psychologen bzw einer Begutachtungsstelle zur nächsten wechseln, bis erstmals ein positives Gutachten ausgestellt wird.

Obwohl keine Daten zu diesem Problem vorliegen, ist doch anzunehmen, dass einige der Probanden diese Möglichkeit nützen und somit trotz offenbar vorgelegener Zweifel an der Zuverlässigkeit die Voraussetzungen zur Erlangung eines waffenrechtlichen Dokumentes erlangen. Die Zahl der Probanden, denen kein positives Gutachten ausgestellt werden kann, liegt zwischen 10% und 25% der Gesamtzahl der Probanden.

Im Zuge der Verlässlichkeitsprüfung gem § 8 Abs 1 erster Halbsatz²⁴⁸ müsste auch der sachkundige Umgang des Antragstellers mit Schusswaffen überprüft werden. Dieses Wissen und damit ein Bestandteil der geforderten Verlässlichkeit gerät aber naturgemäß bei jenen Besitzern von waffenrechtlichen Dokumenten, die nicht zB Mitglieder eines Sportschützenvereines oder im Besitz einer Jagdkarte sind und dementsprechend auch keinen regelmäßigen Umgang mit der Waffe vorweisen können, verloren. Somit ist in einer geladenen Schusswaffe allein durch den nicht fachkundigen Umgang ein erhöhtes Unfallrisiko zu sehen.

²⁴⁸ Siehe dazu „Die Verlässlichkeit“ auf S 40.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Verbrechen, Amokläufen und Selbstmorden, die mit an sich legal erworbenen, aber unzureichend verwahrten Schusswaffen von Dritten verübt werden, könnte durch relativ einfache Maßnahmen wie die verpflichtende Anbringung eines Abzugschlusses²⁴⁹ erschwert bzw. überhaupt verhindert werden.²⁵⁰

2) Erfahrungen in Österreich

Das 1994 in Österreich eingeführte Verbot von „Pump-Guns“²⁵¹ brachte nicht den gewünschten Erfolg.

In kurzem zeitlichen Abstand waren einige Aufsehen erregende Straftaten mit Pump-Guns begangen worden, die breite Öffentlichkeit forderte vehement ein Verbot dieser Schusswaffen. Im Zuge der daraufhin beschlossenen 2. Waffengesetznovelle 1994 wurden alle Flinten (im Gesetzestext als Schrotgewehr bezeichnet) mit Vorderschaftrepetiersystem *va* deshalb verboten, weil dieser Waffentyp aufgrund seiner Größe, des schnell und einfach zu bedienenden Repetiermechanismus und der verheerenden Wirkungsweise bei Verwendung von großkalibriger Schrotmunition als besonders geeignet für kriminelle Aktivitäten erschien.

²⁴⁹ Ein Abzugschloss besteht im wesentlichen aus 2 ovalen Stahlplatten, die durch einen Stahlbolzen, der den Abzug der Waffe blockiert und durch den Abzugbügel geführt wird, verbunden und mit einem Zahlenkombinations- oder einem Schlüsselschloss gesichert sind. Dadurch ist die Öffnung des Abzugbügels vollständig abgedeckt, sodass kein Schuss abgegeben werden kann. Eine Überwindung der Sicherung ist selbst mit Stahlsägen nahezu unmöglich.

²⁵⁰ Siehe dazu auch die Berichte im Abschnitt „Einleitung“ auf S 6;

Der Selbstmord des 10-jährigen Mädchens mit der unsachgemäß verwahrten Faustfeuerwaffe des Vaters im Mai 2002 wäre durch ein oben erwähntes Abzugschloss wahrscheinlich zu verhindern gewesen. *Hailwax*, Waffenschlösser obligat!, Der Kriminalbeamte Nr 9/2002.

²⁵¹ BGBl 1994/1107, siehe auch „Rückblick auf die Entwicklung des Waffenrechts“ auf S 12.

Vergessen wurde offensichtlich darauf, halbautomatische Schrotgewehre²⁵² zu verbieten. Diese erlauben durch die halbautomatische Ladevorrichtung eine höhere Schussfrequenz als Pump-Guns und erscheinen daher noch gefährlicher.

Weitaus problematischer hingegen ist die Tatsache, dass von geschätzten 70.000 bis 80.000 Pump-Guns zum Stichtag 30. Juni 1995 nur 777 (!) derartige Schusswaffen gegen eine finanzielle Entschädigung abgegeben wurden und weitere 9.780 Bewilligungen zum Besitz solcher Schusswaffen ausgestellt wurden.^{253 254}

Die Zahl der Inhaber von WBK und WP blieb auch nach dem Inkrafttreten des derzeit geltenden Waffenrechts relativ konstant.²⁵⁵

Auf Basis einer Bevölkerungsumfrage erstellten *Hanak/Pilgram* eine Pilotuntersuchung zum Thema Waffenverzicht,²⁵⁶ aus der sich ergibt, dass mehr als ein Drittel der Befragten, in deren Haushalt sich eine Schusswaffe befindet, angeben, die Waffe sei „ohne großen praktischen Belang“ (in 27% der Haushalte wurden Waffen ererbt). Knapp weniger als ein Drittel der Befragten gibt als Begründung für den Waffenbesitz Freizeitaktivitäten an, nur rund 16% der Befragten geben private oder berufliche Bedrohungen als Begründung an.²⁵⁷ Die ehemaligen Gründe für die Anschaffung der Schuss-

²⁵² Diese halbautomatischen Schrotgewehre fallen unter die „Kategorie B: Genehmigungspflichtige Schusswaffen (§§ 19 bis 23)“, siehe S 19.

²⁵³ So BMI Mag. *Schlögl* in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Nr 1292/J-BR/97 vom 5. Juni 1997, eingebracht von den BR Dr. *Tremmel*, Dr. *Bösch*, *Eisl* und Kollegen.

²⁵⁴ Siehe auch „Strafbestimmungen“ auf S 55.

²⁵⁵ Siehe hiezu das Diagramm unter „Synopsis und Statistik“ im Abschnitt „Rechtliche Grundlagen“ auf S 34.

²⁵⁶ *Hanak/Pilgram*, Privater Waffenbesitz und Bereitschaft zum Waffenverzicht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, März 1998.

²⁵⁷ *Hanak/Pilgram*, 10.

waffe sind in einem beträchtlichen Teil der Fälle nicht mehr zutreffend oder nicht mehr begründbar – *Hanak/Pilgram* werten dies als „hohe Kontingenz bzw Zufälligkeit des Waffenbesitzes“. Verschärfte Kontrollen des Waffenbesitzes würden 45% der Befragten problemlos in Kauf nehmen, aber nur 12% würden sich daraufhin freiwillig von ihrer Waffe trennen. Bei Einführung eines generellen Waffenverbots würden sich rund 54% der Waffenbesitzer sicher bzw vielleicht von ihrer Waffe trennen, 16% wollten sich in der Befragung nicht entscheiden und rund 30% würden bei einem generellen Verbot ihre Schusswaffe nicht bzw nur äußerst ungern abgeben. 18% der Befragten gaben zum Befragungszeitpunkt an, ihre Waffe überhaupt nicht und unter keinen Umständen abgeben zu wollen.²⁵⁸

3) Standpunkte und Verbesserungsvorschläge

Erfahrungsgemäß flammt in Österreich die Diskussion über die Sinnhaftigkeit des privaten Schusswaffenbesitzes nach Aufsehen erregenden Zwischenfällen auf. Dabei kristallisieren sich zwei Lager mit mehr oder weniger scharf voneinander abgegrenzten Standpunkten heraus: Zum einen die vehementen Gegner des privaten Schusswaffenbesitzes (mit nur wenigen Ausnahmen), zu denen hauptsächlich der Verein „Waffen weg!“²⁵⁹, die SPÖ und die Grünen zu zählen sind, zum anderen der Verein IWÖ, die ÖVP und die FPÖ²⁶⁰, die mehr oder weniger abgestuft in der Intensität ihrer Argumentation den privaten Schusswaffenbesitz als ein Recht ansehen, das nur so weit als unbedingt nötig beschnitten werden darf.

²⁵⁸ *Hanak/Pilgram*, 18f.

²⁵⁹ Mag. *Maria Navarro* und *Beatrice Kral* – beide Opfer bzw Betroffene von Verbrechen, die mit illegalen oder unsachgemäß verwahrten Schusswaffen verübt worden waren – gründeten am 2. Dezember 1997 in Linz einen Verein mit dem Ziel einer „weitgehende Reduktion der in den privaten Haushalten befindlichen Schusswaffen durch eine Änderung des derzeitigen Waffengesetzes“.

²⁶⁰ Die FPÖ war leider nicht in der Lage, eine Stellungnahme zu übermitteln.

A) Die Befürworter einer Verschärfung des Waffenrechts

(1) Die SPÖ und der Verein „Waffen weg!“

Auf der Seite der Waffengegner an vorderster Stelle befindet sich der Verein „Waffen weg!“. Dieser Verein, mittlerweile offenbar von der SPÖ und deren Bundesgeschäftsführerin Mag. *Andrea Kuntzl* übernommen, hat ein generelles Schusswaffenverbot mit Ausnahmen für Jäger, Sportschützen und Personen, die bei konzessionierten Wach- und Schießgesellschaften beschäftigt sind, zum Ziel. Weiters fordert der Verein bzw die SPÖ, dass Schusswaffen getrennt von der Munition verwahrt werden müssen, Kontrollen der sicheren Verwahrung auch ohne konkreten Anlass durchgeführt werden können (für Jäger zusätzlich eine Bedarfsprüfung alle zwei Jahre) und höchstens zwei Antritte zu waffenpsychologischen Gutachten möglich sind.²⁶¹ Selbst die derzeit meldepflichtigen Waffen der Kategorie C sollen dem Schusswaffenverbot unterliegen, die Kategorie D der sonstigen Waffen ersatzlos gestrichen werden.

Als Argumente gegen das bestehende Waffenrecht werden ua angeführt, dass die Verteidigung mit einer Schusswaffe in Österreich in der Praxis nicht vorkomme²⁶², jede private Schusswaffe allerdings eine potenzielle Mordwaffe sei und auch in den Händen von friedliebenden Menschen eine Gefahr darstelle.

Schusswaffen würden einen „Clean Death“ erlauben, dh das Töten ohne eigene Kraftanstrengung oder ohne unmittelbaren Kontakt mit dem Opfer.

²⁶¹ http://www.waffen-weg.at/waffen_weg.pdf.

²⁶² Das geltende WaffG und auch die herrschende Jud gehen aber davon aus, dass eine Schusswaffe durchaus ein geeignetes Mittel zur persönlichen Selbstverteidigung sein kann; *Gaisbauer*, 530.

Österreichs Bevölkerung ist laut Angaben des Vereins hochgerüstet und stehe gemessen an der Anzahl der Schusswaffenbesitzer knapp hinter Südafrika, obwohl Österreich eines der sichersten Länder der Erde sei.

Ein Verbot von privaten Schusswaffen hingegen könne keinesfalls negative Auswirkungen haben.²⁶³

Ein entsprechender Gesetzesantrag wurde von Dr. *Josef Cap*, Mag. *Andrea Kuntzl* et al am 23.5.2002 eingebracht.²⁶⁴

(2) Die Grünen

Die Grünen vertreten in ihrem Parteiprogramm eine ähnliche Linie wie die SPÖ (wobei sie im Gegensatz zur SPÖ Ausnahmen für Waffensammler vorsahen, deren Waffen allerdings so umgebaut werden müssten, dass eine Verwendung unmöglich sei).²⁶⁵

Eines der Hauptargumente ist die angebliche Unmöglichkeit, innerhalb der vorgesehenen Frist von 5 Jahren alle Waffenbesitzer mit waffenrechtlichen Dokumenten zu überprüfen.

Außerdem wird die schon gesetzlich vordefinierte Bescheinigung des Bedarfs gem § 22 Abs 1 kritisiert. Erfahrungen der letzten Vergangenheit würden beweisen, dass eine wirksame Selbstverteidigung und damit einhergehend eine Erhöhung der eigenen Sicherheit nicht mit Schusswaffen erreicht werden kann, argumentierten die Grünen und brachten im Mai 2002 ebenfalls einen Gesetzesentwurf zur Abänderung des bestehenden Waffenrechts ein.²⁶⁶

²⁶³ <http://www.waffen-weg.at/argumente.htm>.

²⁶⁴ 694/A XXI. GP, http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/texte/006/A00694_.doc.

²⁶⁵ Siehe auch (verkürzt) das Wahlprogramm der Grünen zur Nationalratswahl am 24. 11. 2002, Punkt 3.6, S 34.

²⁶⁶ 688/A XXI. GP, http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXI/A/texte/006/A00688_.doc.

(3) Sonstige Gruppen

Neben den obenstehenden Parteien befassen sich noch einige Kleingruppen mit dem Waffenrecht, wie zB die von *Rudolf Fußi* angeführte Partei „Die Demokraten“²⁶⁷, die ebenfalls ein Verbot des privaten Schusswaffenbesitzes fordern.

B) Die Befürworter einer Liberalisierung bzw. Beibehaltung des Waffenrechts

(1) Die IWÖ

Eine gänzlich gegenteilige Position vertritt die IWÖ²⁶⁸: Das bestehende WaffG 1996 setze die EU-Richtlinie viel zu streng um, es sei nun, mehr als fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Zeit, die restriktiven Vorschriften, die primär einen Zuwachs an Bürokratie mit sich brächten, zu liberalisieren.

Als Argumente gegen eine (weitere) Verschärfung und für eine Liberalisierung des geltenden Waffenrechts werden von der IWÖ folgende Argumente angeführt:

Das Waffenrecht an sich sei ungeeignet zur Bekämpfung der Kriminalität, da sich Verbrecher ohnedies nicht an Gesetze halten würden und eine Verschärfung bzw ein generelles Waffenverbot nur die legalen Schusswaffenbesitzer treffen würde. Zwar würde auch eine geringe Zahl an Verbrechen mit legalen Schusswaffen verübt, dies hätte jedoch keine Auswirkungen auf die Kriminalitätsrate. Außerdem ließen sich in einigen

²⁶⁷ <http://www.diedemokraten.at>.

²⁶⁸ Die IWÖ wurde 1994 als Reaktion auf den bevorstehenden EU-Beitritt Österreichs zum 1. 1. 1995 gegründet. Das damalige Ziel war die Verhinderung einer zu restriktiven Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen. Die Statuten finden sich unter <http://www.iwoe.at/Statuten/Statuten.htm>.

Staaten (England, USA) keinesfalls negative, sondern – wenn überhaupt – nur positive Auswirkungen²⁶⁹ einer Liberalisierung des Waffenrechts nachweisen.

Als wichtigstes Argument wird aber die private Selbstverteidigung angeführt, wobei betont wird, dass zu einer erfolgreichen Abwehr zB eines Einbrechers die Schussabgabe nur in den seltensten Fällen notwendig sei, diese Fälle daher in keiner Statistik ausgewiesen seien.

(2) Die ÖVP

Die ÖVP verteidigt das derzeit gültige, nach eigenen Aussagen strenge WaffG mit der Begründung, dass in Österreich der Anteil der mit legalen Schusswaffen begangenen Verbrechen im Vergleich zu anderen Staaten sehr gering sei und dies für das Verantwortungsbewusstsein der Waffenbesitzer spreche. Eine restriktivere Handhabung der waffenrechtlichen Bestimmungen sei in Hinblick auf die schlechten Erfahrungen, die in England nach dem generellen Verbot von privaten Schusswaffen gemacht wurden, nicht zweckmäßig und zielführend. Der Kampf gegen den Missbrauch illegaler Waffen müsse entschieden fortgeführt werden. Die ÖVP bemühe sich noch um weiterreichende Vereinheitlichungen des europäischen Waffenrechtes, die Sportschützen und Mitgliedern von Traditions- und Schützenvereinen eine unbürokratischere Möglichkeit des Austausches mit Gleichgesinnten innerhalb der EU gestatten sollen.

C) Abwägung der Argumente

Im Gesetzesabänderungsantrag der SPÖ wird auf Waffensammler keine Rücksicht genommen (Immerhin gaben 19% der von *Hanak/Pilgram* Befragten an, die Schusswaffen ua aus Sammelleidenschaft erworben zu haben). Im Entwurf finden sich zwar noch die Vorschriften des § 23 Abs 2

²⁶⁹ Siehe „Volkswirtschaftliche Auswirkungen“ auf S 76 und „USA“ auf S 93.

letzter Satz, die Anwendung dieses Satzes ist aber einerseits durch den vorherigen Satz, der den Nachweis der Rechtfertigung (im Gegensatz zur derzeitigen Bestimmung, die nur die Glaubhaftmachung verlangt) vorschreibt, und andererseits durch den Änderungsvorschlag des § 20, der in einer expliziten Aufzählung aller Ausnahmen vom generellen Schusswaffenverbot gem § 19 das Waffensammeln nicht vorsieht, nahezu verunmöglicht. Ein Waffensammler kann daher nur seinem Hobby nachgehen, wenn er entweder als Sportschütze, Mitglied eines traditionellen Schützenvereines oder als Jäger eine WBK oder einen WP erwirbt. Selbst dann ist laut § 20 Abs 1 Z 2, 3 und 4 des Entwurfes nur der Besitz von Waffen, die für den Zweck des Erwerbs des waffenrechtlichen Dokuments geeignet und (nachweislich) benötigt werden, möglich.

Das Töten eines Menschen ist für einen Durchschnittsbürger zweifelsohne eine enorme Überwindung. Auch wenn das Erschießen eines Menschen für den Täter leichter erscheint als andere Tötungsarten, erfordert es doch das Überschreiten einer erheblichen inneren Hemmschwelle. Wie *Grossman* feststellte, hatten und haben selbst Soldaten eine hohe Hemmschwelle, einen einzelnen feindlichen Soldaten zu erschießen. Erst durch gezieltes Training konnten die im amerikanischen Bürgerkrieg und bis zum II. Weltkrieg niedrigen Schussraten von rund 15% im Laufe des Korea-Krieges auf ca 55% und schlussendlich im Vietnam-Krieg auf 90% angehoben werden.²⁷⁰

Es ist daher anzunehmen, dass eine Person, die sich dazu entschlossen hat, einen Menschen zu töten, jedenfalls bereit ist, diese Hemmschwelle zu überschreiten. Wer mit seinem Entschluss bereits so weit fortgeschritten ist

²⁷⁰ Nach der Schlacht von Gettysburg wurden 1863 27.000 Musketen eingesammelt, in 90% der Fälle war aus der Waffe kein Schuss abgegeben worden. Obwohl das Nachladen sehr aufwendig war, wurden einzelne Waffen bis zu 20 Mal nachgeladen, ohne je abgefeuert worden zu sein. *Grossman*, *Trained to Kill: Are We Conditioning Our Children to Commit Murder?* Christianity Today, 10. August 1998, 1.

und demnach eine hohe kriminelle Energie aufweist, lässt sich nicht durch waffenrechtliche Vorschriften davon abbringen.

Das Argument der Befürworter einer Verschärfung des Waffenrechts, dass eine „Aufrüstung“ der Bevölkerung zwangsläufig zu einer höheren Kriminalitätsrate führen müsste, wird durch zahlreiche (weltweite) Untersuchungen widerlegt: Nicht nur, dass kein Zusammenhang zwischen der Zahl der in einem Staat befindlichen Schusswaffen und den dort verübten Morden oder Selbstmorden hergestellt werden kann,²⁷¹ so müsste – wenn überhaupt – nach den Untersuchungen²⁷² von *Lott* und *Olsen/Kopel* der umgekehrte Schluss gezogen werden.

Jedoch konnte – wie weiter oben beschrieben – ein Zusammenhang zwischen dem Besitz von Schusswaffen und der Anzahl der mit Schusswaffen verübten Selbstmorde festgestellt werden.²⁷³

Unangekündigte Kontrollen mit umfassenden Kontrollrechten (Sicherheit der Verwahrung, Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers, sicherer Umgang mit Schusswaffen) durch die Behörden in regelmäßigen Abständen (wie von den Befürwortern einer Verschärfung des Waffenrechts, besonders von den Grünen, gefordert) – mit der Möglichkeit, kleine Mängel nachträglich sanieren zu können – könnten maßgeblich zu einer Senkung der Unfallzahlen mit Schusswaffen beitragen.

Der Argumentation der Befürworter einer Liberalisierung des Waffenrechts, dass ein großer Prozentsatz der Verbrechen mit illegalen Schusswaffen verübt werden und die Waffenbesitzer großteils verlässlich und unauffällig seien, lässt sich zwar statistisch belegen, jedoch zeigte das

²⁷¹ Siehe „Delikte mit Schusswaffen in Österreich“ auf S 69, außerdem *Killias/van Kesteren/Rindlisbacher*.

²⁷² Siehe hierzu „Erfahrungen in anderen Staaten“ auf S 89.

²⁷³ Siehe hierzu „Selbstmorde“ auf S 73.

Verbot der Pump-Guns klar, dass der größte Teil der Besitzer von Pump-Guns nicht auf das gesetzliche Verbot reagierte und die Waffen nicht, wie gesetzlich gefordert, an den Staat gegen eine finanzielle Entschädigung zurückgab. Ein ähnliches Ergebnis zeigte die Studie von *Hanak/Pilgram*, die belegte, dass es für rund 30% der Waffenbesitzer selbst bei einem generellen Waffenverbot nicht vorstellbar erscheint, sich von ihrer Waffe zu trennen.²⁷⁴

4) Erfahrungen in anderen Staaten

Nicht nur in Österreich, sondern auch in zahlreichen anderen Staaten Europas und der Welt ist das Waffenrecht ständigen Änderungen unterworfen. Innerhalb der Europäischen Union fand eine Angleichung der waffenrechtlichen Vorschriften statt, wobei einige Staaten strengere Vorschriften erlassen haben.²⁷⁵

In einer Studie aus dem Jahr 2000²⁷⁶ (zugrunde gelegt wurden Daten aus 33 Staaten, die von der UNO zur Verfügung gestellt und von Experten der kanadischen Regierung ausgearbeitet wurden) konnte keine Relation zwischen der Rate des Waffenbesitzes in einem Staat und der in diesem Staat vorherrschenden Verbrechensrate hergestellt werden.²⁷⁷ Als Beispiel

²⁷⁴ *Hanak/Pilgram*, Tabelle 8, 19.

²⁷⁵ Siehe hierzu „England“ auf S 59.

²⁷⁶ *Greenwood*, Cross Sectional Study of the Relationship Between Levels of Gun Ownership and Violent Deaths, Firearms Research & Advisory Service, West Yorkshire, England, März 2000.

²⁷⁷ Obwohl in dieser Untersuchung enthalten, müssen die Zahlen der USA in einigen Bereichen ausgeklammert werden: Die Größe der USA und die inhomogene Struktur der Bundesstaaten ergeben einen nicht repräsentativen Querschnitt. So gibt es eine Reihe von Bundesstaaten wie zB South und North Dakota, Vermont, Iowa, Maine, Massachusetts, Utah, New Hampshire, in denen die Mordrate sehr niedrig – unter dem österreichischen Niveau – liegt, dagegen eine große Anzahl von Bundesstaaten wie zB Louisiana, New York, Texas und Kalifornien, in denen die Anzahl der Morde pro 100.000 Einwohnern rund 6 bis 7 Mal so hoch liegt wie in Österreich. *Lott*, Table 2.3, 31.

können Staaten wie Finnland²⁷⁸, Kanada, Neuseeland, Schweden und Deutschland aufgeführt werden, deren Waffenbesitzrate über jener von Österreich, deren Mordrate aber unter der von Österreich liegt. Generell lässt sich erkennen, dass in entwickelten und stabilen Demokratien eine prozentuell höhere Rate an Schusswaffenbesitzern festzustellen ist, während in Diktaturen oder den Ländern des ehemaligen Ostblocks zwar weniger Schusswaffen in legalem Besitz sind (ohne dass dies jedoch einen Einfluss auf die Mordrate hätte).²⁷⁹

A) Schweiz

Einige Fragen wirft eine Studie aus der Schweiz²⁸⁰ aus dem Jahr 2002 auf:

Die zur Schweizerischen Armee eingezogenen Rekruten wurden zu einer Reihe von Themen und Fragestellungen befragt. Es wurde festgestellt, dass 0,3% der Personen, die im Besitz von Langfeuerwaffen und nicht im Besitz von Faustfeuerwaffen waren und sind, in den letzten 12 Monaten vor dem Beginn des Militärdienstes auf eine Person absichtlich geschossen haben. Unter den Besitzern von Faustfeuerwaffen liegt diese Rate sogar bei 4,4%.²⁸¹ Die Autoren gehen jedoch davon aus, dass die Verletzungen des Kontrahenten nicht durch die Schussabgabe selbst, sondern in anderer Art und Weise zugefügt wurden. Trotzdem lässt sich festhalten, dass Besitzer

²⁷⁸ Finnland stellt insofern einen interessanten Sonderfall dar, als dass Finnland als das Land mit der höchsten (gesicherten) Waffenbesitzrate von rund 41% der Bevölkerung gilt. In den USA gibt es nur Schätzungen über die Rate des Schusswaffenbesitzes, die von rund 40% der Haushalte bis zu 90% der Bevölkerung reichen, genaue Zahlen lassen sich jedoch nicht feststellen.

²⁷⁹ Greenwood, Table 1, 2.

²⁸⁰ Killias/Haas, The Role of Weapons in Violent Acts, Journal of Interpersonal Violence, Vol 17 Nr 1, Jänner 2002, Sage Publications, 14-32.

²⁸¹ Killias/Haas, Tab 4.

von Faustfeuerwaffen gewalttätiger zu sein scheinen als Besitzer von Gewehren.

Außerdem werden Waffenbesitzer signifikant häufiger Opfer von Gewalt: Annähernd doppelt so viele Waffenbesitzer als Nicht-Waffenbesitzer werden leicht verletzt (ohne dass medizinische Behandlung notwendig wäre), die Differenz zwischen den beiden untersuchten Gruppen wächst bei ansteigender Schwere der Verletzung sogar noch deutlich an.²⁸² Die Frage, ob die Waffenbesitzer mehr Risiko auf sich nehmen als Nicht-Waffenbesitzer und dementsprechend häufiger in gewalttätige Auseinandersetzungen verstrickt werden als andere, lässt sich jedoch nicht klären.

Die Autoren *Killias* und *Haas* kommen zum Schluss, dass eine relativ kleine Minderheit von hoch gewaltbereiten Schusswaffenbesitzern verantwortlich ist für eine hohe Zahl an gewalttätigen Zwischenfällen. Zudem lässt sich bei Waffenbesitzern eine leicht erhöhte Zahl von psychischen Auffälligkeiten feststellen – das gleiche gilt allerdings auch für bestimmte Fangruppen und Gruppen von manchen Freizeitaktivitäten.²⁸³ Die Einführung einer Kontrolle dieser Personen erscheint aber vergleichsweise einfach, da die meisten von ihnen bereits Kontakt mit der Polizei bzw den Gerichten hatten. Nicht zu vergessen sei aber auch die Zahl der Verbrechen,

²⁸² *Killias/Haas*, Tab 7;

| Art der Verletzung | Nicht-Waffenbesitzer | Waffenbesitzer |
|--|----------------------|----------------|
| Leichte Verletzung | 4,3% | 8,1% |
| Verletzung, bei der eine ambulante Versorgung notwendig war | 0,7% | 1,9% |
| Verletzung, bei der eine stationäre Behandlung notwendig war | 0,3% | 1,2% |

²⁸³ *Killias/Haas*, Tab 9.

die mit anderen Waffen wie Baseball-Schlägern, Messern, Eisenstangen und -ketten verübt werden.²⁸⁴

Als die beste Strategie zu einer Reduzierung der mit Schusswaffen begangenen Verbrechen, Selbstmorde und Unfälle sehen die beiden Autoren das Verbot des Waffenbesitzes für Personen, die ein kriminelles Risiko darstellen oder psychische Auffälligkeiten und Probleme zeigen.

B) England

Entgegen der vermeintlichen Annahme, dass mit einem Rückgang der Anzahl der Schusswaffen nach den umfangreichen Waffenverboten in England auch die Verbrechensrate sinken würde, ist diese in England sogar über die Jahre 1981 bis 1996 teilweise stark angestiegen. Die Anzahl der polizeilich gemeldeten Morde pro 1.000 Einwohner stieg leicht, die Anzahl der Autodiebstähle um rund 50%, die der Diebstähle um fast 80%. Die Anzahl der Überfälle nahm um mehr als 100% zu, während sich die der Raubüberfälle verdreifachte und sich jene der Vergewaltigungen vervierfachte.²⁸⁵ Die Vergleichszahlen in den USA stiegen dabei ,nur' um maximal

²⁸⁴ Killias/Haas, Tab 2.

²⁸⁵ Bureau of Justice Statistics, Crime and Justice in the United States and in England and Wales, 1981-96, U.S. Department of Justice, Highlights III-IV.

| Jahr | Mord | | Vergewaltigung | | Raub | |
|------|-------|---------|----------------|---------|-------|---------|
| | USA | England | USA | England | USA | England |
| 1981 | 0,098 | 0,011 | 0,706 | 0,042 | 2,588 | 0,409 |
| 1986 | 0,086 | 0,013 | 0,744 | 0,089 | 2,252 | 0,599 |
| 1989 | 0,087 | 0,013 | 0,746 | 0,128 | 2,330 | 0,654 |
| 1990 | 0,094 | 0,013 | 0,809 | 0,130 | 2,570 | 0,711 |
| 1991 | 0,098 | 0,014 | 0,829 | 0,155 | 2,727 | 0,887 |
| 1992 | 0,093 | 0,013 | 0,838 | 0,158 | 2,636 | 1,032 |
| 1996 | 0,074 | 0,013 | 0,708 | 0,218 | 2,024 | 1,424 |

30% an (Überfälle und Autodiebstähle), während sie in den anderen Vergleichskategorien annähernd unverändert blieben oder sanken (bis zu 40% bei den Diebstählen) und damit (ausgenommen bei Mord) unter den Zahlen aus England liegen.²⁸⁶ Ein besonders starker Anstieg aller Deliktgruppen ist in den Jahren 1989 bis 1991 feststellbar.²⁸⁷

Nach letzten Schätzungen sind in Großbritannien mittlerweile rund 3 Mio illegale Schusswaffen im Umlauf, weit mehr, als bisher vermutet.

Daraus lässt sich – ähnlich wie in der Schweiz von *Killias/van Kesteren/Rindlisbacher* bereits vermutet – keine (zumindest keine positive) Auswirkung einer Verschärfung des Waffenrechts und kein Einfluss der Anzahl der Schusswaffen auf die Verbrechensrate ableiten.

C) USA

Wie schon einleitend festgehalten, stellt die USA sicherlich in vielerlei Hinsicht eine Ausnahme dar.

| Jahr | Überfall | | Einbruch | | Autodiebstahl | |
|------|----------|---------|----------|---------|---------------|---------|
| | USA | England | USA | England | USA | England |
| 1981 | 2,897 | 1,975 | 16,495 | 14,474 | 4,747 | 6,701 |
| 1986 | 3,461 | 2,435 | 13,446 | 18,572 | 5,078 | 8,195 |
| 1989 | 3,834 | 3,389 | 12,763 | 16,298 | 6,303 | 7,776 |
| 1990 | 4,241 | 3,513 | 12,359 | 19,792 | 6,578 | 9,715 |
| 1991 | 4,333 | 3,594 | 12,520 | 23,864 | 6,589 | 11,388 |
| 1992 | 4,418 | 3,792 | 11,682 | 26,430 | 6,315 | 11,464 |
| 1996 | 3,882 | 4,396 | 9,430 | 22,392 | 5,259 | 9,488 |

²⁸⁶ *Bureau of Justice Statistics, Crime and Justice in the United States and in England and Wales, 1981-96, U.S. Department of Justice, 68.*

²⁸⁷ Siehe auch die Statistik bei FN 285.

In keinem anderen Staat gibt es so viele Schusswaffen²⁸⁸ und Waffenbesitzer, die wiederum von einer so starken Waffenlobby vertreten werden.²⁸⁹ Gleichzeitig ist die Kriminalitätsrate in den USA in einigen Deliktsbereichen (wie zB Mord, Gewaltverbrechen) deutlich über jener von europäischen Staaten (und va Österreich), in einigen Bereichen weisen die USA (zB bei den Eigentumsdelikten) niedrigere Kriminalitätsraten als zB England auf.

Der Waffenbesitz wird in den USA als Grundrecht angesehen, eine Beschneidung dieser persönlichen Freiheit ist für die US-Bürger großteils undenkbar.²⁹⁰

Seit den 80-er Jahren ist die Mordrate in den USA rückläufig (mit Ausnahme eines Anstiegs zu Beginn der 90-er Jahre), während die Anzahl der Schusswaffen schätzungsweise um rund 2,5 Mio jährlich (!) ansteigt. 1998 wurden im Verhältnis zur Einwohnerzahl in etwa gleich viele Morde wie in den 60-er Jahren verübt – die (geschätzte) Anzahl der Schusswaffen stieg im selben Zeitraum von rund 90 Mio auf rund 230 Mio an.²⁹¹ Entgegen der Situation in Österreich²⁹² spielt laut *Kleck* die Selbstverteidigung in den USA eine große Rolle; er geht von 1,5 Mio bis 2,5 Mio Fällen von Selbstverteidigung mit Schusswaffen (dabei wird aber nur in einem Prozent der Fälle auf den Verbrecher geschossen, in 0,1% dieser Fälle wird der Verbrecher erschossen).

²⁸⁸ Schätzungen gehen von einem Anstieg der Zahl der Schusswaffen von 49 Mio im Jahr 1945 auf nunmehr 235 Mio (1994) aus.

²⁸⁹ Siehe hierzu „USA“ auf S 62.

²⁹⁰ Siehe hierzu „USA“ auf S 62 und „Erfahrungen in Österreich“ auf S 80.

²⁹¹ *Kleck*, Point Blank: Guns and Violence in America, de Gruyter, 1991; *National Center for Health Statistics*, Vital Statistics, 1999.

²⁹² Siehe *Hanak/Pilgram*, 10.

Lott weist in einer umfangreichen Studie²⁹³ für die USA nach, dass eine Verschärfung des Waffenrechts mit einer Erhöhung der Kriminalitätsrate bei Verbrechen gegen Leib und Leben bzw gegen das Eigentum (ausgen Diebstähle) einhergeht.

Anhand der umfangreichen Statistiken lassen sich einige interessante Szenarien ausarbeiten. Die primäre Fragestellung war dabei die Auswirkung auf die Kriminalitätsrate bzw die Anzahl bestimmter Deliktsgruppen bei Veränderung jeweils einzelner Variablen:²⁹⁴

| Änderung in der Variable | Änderung in der Verbrechensrate nach Änderung der Variable | | | | |
|--|--|----------------|-------------------|--------------------|------------------|
| | Mord | Vergewaltigung | Schwerer Überfall | Raub/ Banküberfall | Eigentumsdelikte |
| Führen von Waffen erlaubt | -7,7% | -5,3% | -7,01% | -2,2% | 2,7% |
| Anzahl der Bewohner um 1.000 pro Quadratmeile erhöht | -2% | -2% | 0,58% | 31,6% | 0,48% |
| Realeinkommen pro Kopf um 1.000 US\$ erhöht | 1,63% | -0,59% | 0,47% | 0,47% | -1,02% |

Tabelle 5 – Änderung der Verbrechensrate

Es ist deutlich erkennbar, dass der stärkste Rückgang bei Verbrechen gegen Leib und Leben in den USA durch das Gestatten des Führens von Schusswaffen erreicht werden könnte. Alle anderen Maßnahmen haben im Kampf gegen Gewaltverbrechen keine Aussicht auf Erfolg.

²⁹³ Lott, John R., Jr., *More Guns, Less Crime: Understanding Crime and Gun Control Laws*, 2nd Ed. 2000, Chicago; über 3.000 Counties wurden über mehr als 10 Jahre hinweg untersucht.

²⁹⁴ Lott, Table 4.1, 52.

Dieses Ergebnis klingt auf den ersten Blick paradox.

Lott beweist aber, dass ein Verbrecher, der nur auf einen Vermögensgewinn abzielt und einen Raub plant, von seinem Vorhaben ablässt, wenn er schon von vorneherein mit massiver Gegenwehr des Opfers rechnen muss. Der Verbrecher begeht demzufolge eher ein Verbrechen oder Vergehen gegen fremdes Eigentum, bei dem er den Kontakt zum Opfer vermeiden kann.

Verbrecher schätzen die Abwehrkräfte eines Mannes im Vergleich zu denen einer Frau deutlich höher ein. Während Männer durch den Besitz einer Schusswaffe nur einen geringen persönlichen Sicherheitsgewinn erzielen können, können Frauen, die eine Schusswaffe tragen, die Mordrate an Frauen, durch den erhöhten Widerstand dem Angreifer gegenüber um den Faktor 3 bis 4 senken.²⁹⁵

²⁹⁵ *Lott*, 61 u 161; Interessant ist dabei, dass Frauen trotz ihres Sicherheitsgewinnes sowohl in Österreich als auch in den USA seltener Waffenbesitzer sind, dazu: *Hanak/Pilgram*, 9 und *Lott*, Fig 3.1, 37.

VII) Konklusion

Österreich kann aufgrund der verschiedensten vorliegenden Statistiken als einer der sichersten Staaten der Welt gelten. Obwohl die Zahl der Schusswaffen in Österreich als hoch bis sehr hoch gelten kann, liegt die Rate der Schwerverbrechen auf international niedrigem Niveau.

Die Selbstmordrate liegt auf relativ hohem Niveau, deutlich über jenem der Bundesrepublik Deutschland oder jenem Italiens. Ein Rückschluss von der Anzahl der Schusswaffen auf die Anzahl der Selbstmorde kann jedoch – wie auch in mehreren Studien nachgewiesen – nicht gezogen werden.

Die Verschärfung des Schusswaffenrechtes konnte weder in England noch in den USA eindeutige Ergebnisse für eine Senkung der Kriminalitätsrate erbringen – eher war ein klarer Anstieg der Gewaltverbrechen zu beobachten.

Auch wenn ein Vergleich zwischen England, den USA und Österreich aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsdaten und Strukturen nicht tunlich erscheint, zeigen doch einige gesetzliche Maßnahmen und Untersuchungen aus Österreich, dass das Ziel der Entwaffnung der Bevölkerung nicht unbedingt einen Rückgang der Kriminalität zur Folge haben wird.²⁹⁶

Die spektakulären Verbrechen, deren Folgen meist Auslöser für eine Verschärfung des Waffenrechts waren, hätten zum größten Teil bereits mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen verhindert werden können. So war der Amokschütze in Dunblane²⁹⁷ polizeibekannt, ebenso der Attentäter

²⁹⁶ Als gesetzliche Maßnahme ohne den gewünschten Erfolg kann das ‚Pump-Gun‘-Gesetz angesehen werden, siehe außerdem die Studie von *Hanak/Pilgram* in „Erfahrungen in Österreich“ auf S 80.

²⁹⁷ Siehe FN 203.

im Zuger Regierungsgebäude²⁹⁸, gegen den sogar wegen der Bedrohung seines Nachbarn mit einer Schusswaffe schon ermittelt worden war.

Mörder wie die mittlerweile gefassten Sniper in Washington D.C. ermordeten ihre Opfer kaltblütig und emotionslos, es bestand keine Beziehung zwischen den Mördern und dem Opfer. Gegen beide wurde wegen unerlaubten Waffenbesitzes ermittelt. Trotzdem ist nicht davon auszugehen, dass sich die beiden Männer von einem verschärften Waffenrecht von ihren Taten hätten abhalten lassen.²⁹⁹

Der Amoklauf in Erfurt hingegen hätte auch durch ein generelles Schusswaffenverbot wohl kaum verhindert werden können, da der Schütze Mitglied in einem Schützenverein war und sowohl die Waffen als auch die Munition in jedem Falle rechtmäßig besessen hätte.³⁰⁰

Die Zahl der Unfälle ließe sich durch eine verpflichtende Schulung über den Umgang mit Schusswaffen, die regelmäßig aufgefrischt werden müsste, bzw den Nachweis über umfassende waffentechnische Kenntnisse sicherlich nochmals senken. Der sachgemäße Umgang mit Schusswaffen ist in § 8 als Teil der Verlässlichkeit angeführt.

Das vorliegende Waffengesetz 1996 wird allgemein als liberal – und nach der Anpassung an die EU-Richtlinie – auch als EU-konform angesehen. Es weist bis auf eine schwere Lücke (die fehlende Registrierung der waffenpsychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung) und einen typischen Fall von Anlassgesetzgebung³⁰¹ mit den darin enthaltenen Fehlern keine offensichtlichen Mängel auf. Diese beiden aufgezeigten Probleme sollten allerdings so rasch als möglich behoben werden.

²⁹⁸ Siehe FN 5.

²⁹⁹ Siehe FN 7.

³⁰⁰ Siehe FN 1.

³⁰¹ Siehe zB das ‚Pump-Gun‘-Gesetz 1994 in ‚Erfahrungen in Österreich‘ auf S 80.

Unangekündigte Kontrollen mit umfassenden Kontrollrechten (Sicherheit der Verwahrung, Zuverlässigkeit des Waffenbesitzers, sicherer Umgang mit Schusswaffen) durch die Behörden zu regelmäßigen Abständen – mit der Möglichkeit, kleine Mängel (zB den Nachweis über die Sachkenntnis über den Umgang mit Schusswaffen durch einen waffentechnischen Test) nachträglich sanieren zu können – könnten maßgeblich zu einer Senkung der Unfallzahlen mit Schusswaffen beitragen und wären selbst von den Waffenbesitzern mehrheitlich akzeptierte Maßnahmen.³⁰²

Die Zweckmäßigkeit eines generellen Schusswaffenverbotes lässt sich aus den vorliegenden Daten nicht erkennen, ebenso müsste mit einem energischen Widerstand der derzeitigen Waffenbesitzer und somit einem weiteren ‚Versickern‘ von ehemals legalen Schusswaffen auf den Schwarzmarkt gerechnet werden, das dem ursprünglichen Ziel entgegenlaufen würde.

³⁰² Hanak/Pilgram, 18.

VIII) Literatur

Baltic, Scott, Bang Bang! You're Wrong!, Columbia Journalism Review, Jan./Feb. 1994, 23

Bertel, Christian/Schwaighofer Klaus, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I, 6. Auflage, Springer, 2000

Császár, Franz, Brauchen wir ein Verbot privater Faustfeuerwaffen?, Illustrierte Rundschau der österreichischen Bundesgendarmerie, Jänner-Februar 1998, 7

ders, Gun Control and the Reduction of the Number of Arms, WFSA White Paper, Oktober 2000

Czeppan, Karl/Szirba Rudolf/Szymanski Wolf/Grosinger Walter, Das neue österreichische Waffengesetz, 2. neubearbeitete Auflage, Juridica Verlag, Wien 1998

Gaisbauer, Georg, Die waffenrechtliche Schutzbedarfsprüfung, ÖJZ 1987, 518

Greenwood, Colin, Cross Sectional Study of the Relationship Between Levels of Gun Ownership and Violent Deaths, Firearms Research & Advisory Service, West Yorkshire, England, März 2000

Grossman, David, Trained to Kill: Are We Conditioning Our Children to Commit Murder?, Christianity Today, 10. August 1998, 1

Hailwax, Heinz, Waffenschlösser obligat!, Der Kriminalbeamte Nr 9/2002

Hanak, Gerhard/Pilgram, Arno, Privater Waffenbesitz und Bereitschaft zum Waffenverzicht, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, März 1998

Hauer, Andreas/Keplinger Rudolf, Waffengesetz 1986, Linde Verlag, Wien 1995

Hickisch, Kurt, Gefahrenabwehr und Waffenpass, ÖS 1981/6, 9

Kienappel, Diethelm, Grundriß des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil. 1.Bd. Delikte gegen Personenwerte, 4. Auflage, Manz Wien 1997

Killias, Martin/Haas, Henriette, The Role of Weapons in Violent Acts, Journal of Interpersonal Violence, Vol 17 Nr 1, Jänner 2002, Sage Publications, 14-32

Killias, Martin/van Kesteren, John/Rindlisbacher, Martin, Guns, violent crime, and suicide in 21 countries, Canadian Journal of Criminology, Oktober 2001, 429-448

Kleck, Gary, Point Blank: Guns and Violence in America, de Gruyter, 1991

Lentz, Dietrich, Das Waffengesetz 1996, Diplomarbeit Universität Innsbruck 1998

Lott, John R. Jr., More Guns, Less Crime: Understanding Crime and Gun Control Laws, 2nd Ed. 2000, Chicago

Miller, Ted R./Cohen, Mark A./Wiersema, Brian Victim Costs and Consequences: A New Look, National Institute of Justice, Washington DC, Februar 1996

Neuwirth, Dietlind, Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen: eine Einführung nach Bundesrecht unter Einbeziehung landesrechtlicher Regelungen, Verl. Dt. Polizeiliteratur, Hilden, 1997

Olson, Joseph E./Kopel, David B., All the Way Down the Slippery Slope: Gun Prohibition in England and Some Lessons for Civil Liberties in America, 22 Hamline L. Review 1999, 399-465

Anhang A: Antrag der SPÖ zur Änderung des Waffengesetzes

694/A XXI.GP

Eingelangt am: 23.05.2002

Antrag

der Abg. Dr. Josef Cap, Mag. Kuntzl, Parnigoni
und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Privatbesitz von Feuerwaffen verboten wird
(Änderung des Waffengesetzes)

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem der Privatbesitz von Feuerwaffen verboten wird
(Änderung des Waffengesetzes)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. I. Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Schußwaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in
eine bestimmbare Richtung verschossen werden können; es sind dies:

1. Verbotene Schußwaffen und Schußwaffen, die Kriegsmaterial sind (Kategorie A, §§
17 und 18);

2. Feuerwaffen (Kategorie B, §§ 19 bis 23);
3. sonstige Schußwaffen (Kategorie C, §§ 30 bis 34).

2. § 3 samt Überschrift lautet:

„Feuerwaffen

§ 3. (1) Feuerwaffen sind Schußwaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten.

(2) Faustfeuerwaffen sind Feuerwaffen, die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

(3) Sonstige Feuerwaffen sind Feuerwaffen, die nicht Faustfeuerwaffen sind."

3. Die Überschrift des 4. Abschnittes lautet:

„4. Abschnitt

Feuerwaffen

(Kategorie B)"

4. § 19 lautet samt Überschrift:

„Verbot

§ 19. Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz und das Führen von Feuerwaffen, sofern keine Ausnahme nach den Bestimmungen dieses Abschnittes besteht."

5. § 20 lautet samt Überschrift:

„Ausnahmen

§ 20. (1) Folgenden Personen kann die Behörde bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (§21) aus folgenden Gründen Ausnahmen vom Verbot des § 19 bewilligen:

1. Personen, die zum Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schießgesellschaften gehören, den Erwerb, den Besitz und das Führen von Faustfeuerwaffen;
2. SportschützInnen den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen, die sie nachweislich für die Ausübung ihres Sports benötigen;
3. Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind (JägerInnen), den Erwerb, den Besitz und das Führen von sonstigen Feuerwaffen, die für die Ausübung der Jagd bestimmt sind;
4. Angehörigen einer traditionellen Schützenvereinigung für den Erwerb und den Besitz von sonstigen Feuerwaffen, wie sie bei diesen Schützenvereinigungen in Gebrauch sind.

(2) Das Vorliegen einer Ausnahme im Sinne des Abs. 1 ist nachzuweisen. Im Falle der Z 1 ist eine Bestätigung der konzessionierten Wach- und Schießgesellschaft

vorzulegen. Im Falle der Z 2 ist eine Bestätigung eines einschlägigen Vereines vorzulegen, dass der Sport tatsächlich ausgeübt wird. Im Falle der Z 4 ist eine Bestätigung der einschlägigen Vereinigung vorzulegen, dass die Person für Betätigungen im Rahmen dieser Vereinigung die Waffe benötigt.

6. § 21 lautet samt Überschrift:

„Waffenpaß und Waffenbesitzkarte

§ 21. (1) Personen, die gemäß § 20 zum Erwerb, Besitz und Führen von Feuerwaffen berechtigt sind, ist ein Waffenpaß auszustellen.

(2) Personen, die gemäß § 20 zum Erwerb und Besitz von Feuerwaffen berechtigt sind, ist eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

(3) Ein Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte ist nur EWR-Bürgern auszustellen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und verlässlich sind.

(4) Entsprechend dem Ermessen der Behörde kann, abweichend von Abs. 3 EWR-Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Waffenpaß oder eine Waffenbesitzkarte aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Z 2 bis 4 ausgestellt werden.

(5) Wird ein Waffenpaß aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 20 Z 1 oder 3 ausgestellt, so hat die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpaß so zu beschränken, dass die Befugnis erlischt, sobald der Berechtigte die einschlägige Tätigkeit nicht mehr ausübt.

(6) Die Gültigkeitsdauer von Waffenpässen und Waffenbesitzkarten, die für EWR-Bürger ausgestellt werden, beträgt zwei Jahre. Der Berechtigte hat mit Ablauf der Gültigkeitsdauer, spätestens aber sechs Wochen danach, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen zur Ausstellung der jeweiligen Berechtigung weiterhin gegeben sind, andernfalls die Berechtigung erlischt. Die Gültigkeitsdauer der für andere ausgestellten Waffenpässe und Waffenbesitzkarten ist angemessen zu befristen.

(7) Wer den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen /war in der Europäischen Union aber nicht im Bundesgebiet hat, darf eine Feuerwaffe darüber hinaus nur erwerben, wenn er hierfür die vorherige Einwilligung des Wohnsitzstaates nachweist.

(8) Wer zwar in der Europäischen Union einen Wohnsitz, den Hauptwohnsitz aber nicht im Bundesgebiet hat, darf die in dem für ihn ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß eingetragenen Waffen besitzen, sofern das Mitbringen dieser Waffen von der zuständigen Behörde (§ 38 Abs. 2) bewilligt worden ist.

7. § 22 samt Überschrift lautet:

„Auflagen

§ 22. Die Behörde kann in einer Bewilligung gemäß §§ 20 und 21 Auflagen betreffend den Besitz und das Führen von Feuerwaffen erteilen, soweit diese der Abwehr von Gefahren, die von Feuerwaffen ausgehen können, dienen und mit dem Zweck, für den eine Ausnahme gemäß § 20 erteilt wird, vereinbar sind. Insbesondere kann die Behörde die Verwahrung der Feuerwaffe an einem bestimmten Ort, z. B. an einer Schießstätte, in einem Vereinslokal oder an der Arbeitsstätte, vorschreiben und das Führen der Waffe auf bestimmte Gelegenheiten beschränken."

8. § 23 samt Überschrift lautet:

„Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23. (1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Feuerwaffen, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Feuerwaffen, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit nicht mehr als zwei festzusetzen. Eine größere Anzahl darf - außer in den Fällen des Abs. 3 - nur erlaubt werden, wenn der Berechtigte hierfür eine Rechtfertigung nachweist. Als solche Rechtfertigung gilt insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports. Das Sammeln von Feuerwaffen kommt als Rechtfertigung nur in Betracht, wenn sich der Berechtigte mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen als vertraut erweist, und nachweist, dass er für die sichere Verwahrung der Feuerwaffen vorgesorgt hat.

(3) Für den Besitz von Teilen von Feuerwaffen, wie Trommel, Verschuß oder Lauf, muß keine gesonderte Rechtfertigung glaubhaft gemacht werden, wenn sie Zubehör einer solchen Waffe des Berechtigten sind. Eine dafür erteilte zusätzliche Bewilligung ist durch einen Vermerk in der Waffenbesitzkarte oder dem Waffenpaß zu kennzeichnen. Diese erlischt, sobald der Teil kein Zubehör einer Feuerwaffe des Betroffenen mehr ist.

9. § 24 samt Überschrift lautet:

„Munition für Feuerwaffen

§ 24. Munition für Feuerwaffen darf nur Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte überlassen und nur von diesen erworben und besessen werden.

10. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „fünf" durch das Wort „zwei" ersetzt.

11. In § 25 Abs. 4 und Abs. 5 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Schußwaffen" durch das Wort „Feuerwaffen" und in § 25 Abs. 4 letzter Halbsatz das Wort „Schußwaffen" durch das Wort „Feuerwaffen" ersetzt.

12. In § 28 samt Überschrift wird die Wendung „genehmigungspflichtige Schußwaffen“ jeweils durch das Wort „Feuerwaffen“ in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

13. In § 29 wird die Wendung „genehmigungspflichtige Schußwaffen oder Munition für Faustfeuerwaffen“ durch die Wendung „Feuerwaffen oder Munition dafür“ ersetzt.

14. Die Überschrift des 5. Abschnittes lautet:

**„5. Abschnitt
Sonstige Schußwaffen
(Kategorie C)**

15. In § 30 entfällt die Wendung „mit gezogenem Lauf“.

16. In der Überschrift des § 32 wird das Wort „meldepflichtiger“ durch das Wort „sonstiger“ ersetzt.

17. In § 32 Abs. 1 wird die Wendung „meldepflichtige Waffe“ durch die Wendung „sonstige Schußwaffe“ ersetzt.

18. In § 32 Abs. 2 wird die Wendung „Schußwaffen mit gezogenem Lauf“ durch die Wendung „sonstige Schußwaffen“ ersetzt.

19. § 33 entfällt.

20. In § 34 samt Überschrift entfällt jeweils die Wendung „meldepflichtiger oder“.

21. § 35 samt Überschrift lautet:

„Führen von Schußwaffen

§ 35. (1) Das Führen von Schußwaffen ist Menschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet nur aufgrund eines hierfür von der Behörde ausgestellten Waffenpasses gestattet (§ 21). Der Waffenpaß ist beim Führen von Schußwaffen mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Außerdem ist das Führen von Feuerwaffen zulässig für Menschen, die

1. als Angehöriger einer traditionellen Schützenvereinigung mit ihren Gewehren aus feierlichen oder festlichem Anlaß führen; dies gilt auch für das Ausrücken zu den hierzu erforderlichen, vorbereitenden Übungen;
2. sich als Sportschützen mit ungeladenen Waffen auf dem Weg zur oder von der behördlich genehmigten Schießstätte befinden.

22. In § 39 samt Überschrift wird jeweils die Wendung „genehmigungspflichtige

Schußwaffen" durch das Wort „Feuerwaffen" in der grammatikalisch richtigen Form und in § 39 Abs. 1 die Wendung „Faustfeuerwaffen (§ 24)" durch das Wort „Feuerwaffen" ersetzt.

23. § 40 Abs. 1 lautet:

„(1) Die nach dem Aufenthaltsort im Bundesgebiet zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes des § 20 Abs. 1 auf eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 das Führen der gemäß § 38 mitgebrachten oder § 39 eingeführten Schußwaffen bewilligen."

24. In § 40 Abs. 3 wird die Wortfolge „genehmigungspflichtigen Schußwaffen" durch das Wort „Feuerwaffen" ersetzt.

25. Im § 7. Abschnitt wird die Wendung „genehmigungspflichtige Schußwaffe" jeweils durch die Wendung „Feuerwaffen" ersetzt.

26. In § 45 entfällt Z 3.

27. In § 50 wird die Wendung „genehmigungspflichtige Schußwaffen" durch die Wendung „Feuerwaffen" in der grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

28. In § 56 Abs. 1 entfällt die Wendung „meldepflichtigen oder".

29. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl. I .../...

§ 58a. (1) § 2 Abs. 1, § 3 samt Überschrift, die Überschrift des 4. Abschnittes, § 19 samt Überschrift, § 20 samt Überschrift, § 21 samt Überschrift, § 22 samt Überschrift, § 23 samt Überschrift, § 24 samt Überschrift, § 25 Abs. 1, 4 und 5, § 28 samt Überschrift, § 29, die Überschrift des 5. Abschnittes, § 30, § 32, der Entfall des § 33, § 34 samt Überschrift, § 35 samt Überschrift, § 39 samt Überschrift, § 40 Abs. 1 und 3, der 7. Abschnitt, der Entfall der § 45 Z 3, § 50 und § 56 in der Fassung des Bundesgesetzes 1 Nr. .../ ... treten mit 1. August 2002 in Kraft.

(2) Personen, die Schußwaffen entgegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../... besitzen, haben diese bis zum Ablauf des 30. Dezember 2002 an eine berechnigte Person zu übertragen oder an die Behörde abzuliefern. Die Behörde hat den Verkehrswert der Waffe zu ersetzen.

(3) Personen, die ab 1. August 2002 Schußwaffen abliefern, zu deren Besitz sie auch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. .../... nicht berechnigt waren, bleiben straffrei."

Zuweisungsvorschlag: Innenausschuss

Anhang B: Antrag der Grünen zur Änderung des Waffengesetzes

688/AE XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Petrovic, Stoitsits, Freundinnen und Freunde

betreffend ein generelles Verbot von "privaten Schusswaffen"

"Die Wahrscheinlichkeit, von einem Meteoriten am Kopf getroffen zu werden, ist in Österreich größer, als Opfer eines Schussattentats durch einen legalen Waffenbesitzer zu werden" (Andreas Khol, 27.2.98)

In Österreich gibt nach Schätzungen des Innenministeriums etwa 300.000 bis 350.000 legale Schusswaffen. Über 100.000 Personen wurde ein Waffenpass ausgestellt, der sie zum Tragen von geladenen Waffen berechtigt. Weitere knapp 220.000 Personen verfügen über eine Waffenbesitzkarte, die ihnen den legalen Besitz von Waffen gestattet. Für den Besitz einer Schusswaffe ist in Österreich lediglich eine Rechtfertigung anzuführen: Gemäß § 21 Abs. 1 Waffengesetz ist diese Rechtfertigung „...als gegeben anzusehen, wenn der Betroffene glaubhaft macht, dass er die genehmigungspflichtige Schusswaffe innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften zur Selbstverteidigung bereithalten will." Dass heißt, dass das Motiv der „Selbstverteidigung" für die Behörde bereits ausreichender Grund ist, den Besitz von Schusswaffen zu gestatten.

Seit der letzten Novelle des Waffengesetzes ist die Verlässlichkeit von Inhabern eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte von der Behörde längstens alle 5 Jahre zu überprüfen. Bei einem Personenkreis von rund 320.000 Menschen wären daher im Schnitt täglich 175 Personen hinsichtlich ihrer psychischen und physischen Verfassung, eines allfälligen Suchtverhaltens, möglicher Straftaten sowie die sichere Verwahrung der Waffen zu kontrollieren. Eine gewissenhafte Überprüfung einer derartig großen Anzahl an Waffenbesitzern ist vollkommen unrealistisch.

Nicht der Waffenbesitzer ist gefährlich. Die Waffe ist gefährlich. Die Tatsache, dass in Privaträumen Schusswaffen verfügbar sind, schafft erst die Gelegenheit, diese auch einzusetzen. Meist ist die Waffe auch nicht nur den Berechtigten zugänglich, sondern auch Familienmitgliedern und Angehörigen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht verwunderlich, dass im

Familienbereich rund 2/3 der Tötungen mit Schusswaffen auf legale Schusswaffen zurückzuführen sind.

Tatsache ist, dass private Schusswaffen in den seltensten Fällen zur Selbstverteidigung eingesetzt werden. Demgegenüber stehen viele menschliche Tragödien und Opfer, die ausschließlich aufgrund der Verfügbarkeit von privaten Schusswaffen zu betrauern sind.

Angesichts der zahlreichen Tragödien im In- und Ausland ist der Gesetzgeber aufgerufen, Konsequenzen zu ziehen. Wie die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gezeigt haben, ist der private Waffenbesitz zur vermeintlichen Selbstverteidigung ein völlig untaugliches und kontraproduktives Mittel zur Schaffung von Sicherheit. Im Gegenteil: Sicherheit ist nur durch die Abrüstung der privaten Haushalte möglich.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Inneres, wird aufgefordert, bis 30. Juni 2002 einen Entwurf zur Novellierung des Waffengesetzes vorzulegen, der insbesondere zum Inhalt hat:

a) ein generelles Verbot des Erwerbes, der Einfuhr, des Besitzes und des Führens von Schusswaffen gemäß § 2 Waffengesetz 1996

b) eine Ausnahmegenehmigung von diesem Verbot soll nur für folgende Personen vorgesehen sein:

- Jägerinnen im Besitz gültiger Jagdkarten hinsichtlich des Führens von Jagdwaffen, bzw. allenfalls anderer für die Jagd benötigter Waffen, wenn sie im Besitz eines Waffenpasses sind.

SportschützInnen gemäß § 35 Abs. 2 Z 4 Waffengesetz 1996, sofern diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Schusswaffen in den jeweiligen Übungsschießstätten gesichert verwahrt werden.

- Mitglieder traditioneller Schützenvereinigungen gemäß § 35 Abs. 2 Z 3 Waffengesetz 1996, wenn diese mit ihren Gewehren aus feierlichen oder festlichen Anlässen bzw. hiezu erforderlichen Übungen ausrücken. Ansonsten sind diese Schusswaffen gesichert in den Vereinsräumen zu verwahren.

- beedetes Schutz- und Wachpersonal konzessionierter Wach- und Schließgesellschaften, wenn diese Personen im Besitz eines Waffenpasses sind und die Waffen nach Dienstende in den Unternehmen gesichert verwahrt werden.

c) das Sammeln von Waffen soll nur zulässig sein, wenn diese zuvor durch geeignete - nicht leicht rückgängig zu machende - Maßnahmen schussuntauglich gemacht wurden.

2. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, Möglichkeiten einer Rückführung (zB. Rückkauf von legalen Waffen; höhere Strafen für illegale Waffen bei zeitlich befristetem Amnestieangebot etc.) von derzeit im Umlauf befindlichen Waffen zu überprüfen und einen entsprechenden Maßnahmenkatalog vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.